

Stadt Coesfeld  
Fachbereich 60 Planung | Bauordnung | Verkehr

**Meinungsabfrage der Grundstückseigentümer:innen**

Bitte geben Sie das ausgefüllte Formblatt bis einschließlich Montag, den 28.02.2022 bei der Stadt Coesfeld ab (bevorzugt per Mail, ansonsten postalisch).

**Formblatt zur Abgabe einer Stellungnahme bezüglich einer bauleitplanerischen Überplanung des Wohngebiets (Bebauungsplan 166)**

Frau / Herr ... [REDACTED]

Adresse ... Magdalenenstr. [REDACTED] 48653 Coesfeld

Eigentum im Gebiet (falls nicht Wohnadresse) .....

Ich bin mir darüber bewusst, dass ein Bebauungsplan und die in ihm enthaltenen Festsetzungen in der Regel mehrere Jahrzehnte gelten. Über die Folgen habe ich mir ausgiebig Gedanken gemacht. Vor diesem Hintergrund gebe ich / geben wir folgende Stellungnahme ab (Mehrfachnennungen sind möglich):

Planvarianten (Mehrfachnennung möglich):

Ich bin daran interessiert, dass der Gebietscharakter des Wohnquartiers Jansweg, Bergstraße und Coesfelder Straße in Zukunft durch restriktive Vorgaben in einem Bebauungsplan gewahrt wird. Der Status Quo soll festgeschrieben, eine bauliche Entwicklung nur zurückhaltend zugelassen und Mehrfamilienhäuser soweit möglich ausgeschlossen werden. Ich verzichte bewusst auf mein Baurecht gemäß § 34 BauGB nach dem auf meinem Grundstück Mehrfamilienhäuser und großvolumige Gartenlandbebauung zulässig wären. Die genauen Festsetzungen sind im Nachgang zu erarbeiten (z.B. GRZ 0,4 oder besser weniger (d.h. 40 % oder besser weniger des Grundstücks bebaubar), maximal 2 Wohneinheiten pro Gebäude, maximal 2 Vollgeschosse und nur ganz untergeordnet die Nutzung von weiterem Dachraum, keine Staffelgeschosse).

Ich befürworte eine bauleitplanerische Überplanung des Wohnquartiers. Es soll aber lediglich eine Begrenzung der maximal zulässigen Anzahl an Wohneinheiten bauleitplanerisch festgesetzt werden (maximal 2 Wohneinheiten), weitere Regelungen wünsche ich nicht. In dem bisher von Ein-/ Zweifamilienhausbebauung geprägten Wohnquartier sollen keine Mehrfamilienhäuser zulässig sein.

Ich befürworte eine bauleitplanerische Überplanung des Wohnquartiers. Aufgrund der Vorprägungen entlang der Coesfelder Straße und der Bergstraße sollten diese beiden Straßen aber separat vom übrigen Plangebiet betrachtet werden und straßenbezogene Festsetzungen erfolgen (z.B. mehrere Wohneinheiten, bis zu 3 Geschosse, höhere Gebäude als im inneren Quartiersbereich).

Ich befürworte eine bauleitplanerische Überplanung des Wohnquartiers. Die maximal zulässige Anzahl an Wohneinheiten soll bauleitplanerisch auf 3 – 4 festgesetzt werden.

Ich befürworte eine bauleitplanerische Überplanung des Wohnquartiers. Die maximal zulässige Anzahl an Wohneinheiten soll bauleitplanerisch auf 5 - 6 festgesetzt werden.

0000 p633/ DLGRVV0253467218\_1\_40 // 42267 3632 4692 3/4

Ich befürworte eine bauleitplanerische Überplanung des Wohnquartiers. Eine Begrenzung der Wohneinheiten soll nicht erfolgen und die bauliche Dichte an den Maximalwerten der Baunutzungsverordnung im Bebauungsplan ermöglicht werden (GRZ 0,4, d.h. bis zu 40% des Grundstücks bebaubar).

Ich spreche mich insgesamt gegen eine bauleitplanerische Überplanung aus. Über die Zulässigkeit von Bauvorhaben mit mehreren Wohneinheiten oder Gartenlandbebauung soll weiterhin nach § 34 BauGB entschieden werden. Mir ist bewusst, dass es zu einem sukzessiven Wandel durch größere Gebäude (u.a. MFH) entlang der Straßen und in den Gartenbereichen in diesem Gebiet kommen kann, aber ich halte das für verträglich.

Die folgenden Angaben würden uns bei der weiteren Einschätzung zusätzlich helfen. Wir haben auch großes Verständnis, wenn keine Rückmeldung zu diesen Fragen erfolgt. Hierfür kann es ja verschiedene Gründe geben.

In den nächsten Jahren ist keine Veränderung auf meinem Grundstück vorgesehen (weiterhin Eigennutzung des Grundstücks, kein Neubau, kein wesentlicher Anbau etc.).

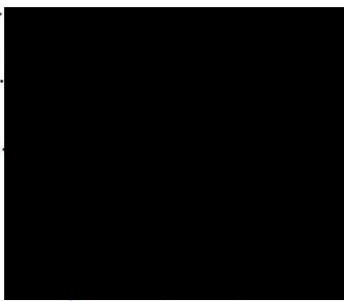
In den nächsten Jahren wird sich die Gestalt meines Grundstücks ggf. ändern (z.B. Übergabe an Kinder, Umbau des Dachgeschosses, Anbau, Teilung des Grundstücks, Neubau im rückwärtigen Garten, zusätzliche Wohneinheiten).

Es gibt Überlegungen mein Haus bzw. einen Teil des Grundstücks in den nächsten Jahren zu verkaufen.

Falls Anregungen und Bedenken oder Aspekte zur Aufstellung eines Bebauungsplans oben nicht aufgeführt wurden, haben Sie in dem folgenden Textfeld die Möglichkeit diese niederzuschreiben:

.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....

Unterschrift:



Coesfeld, 14.02.2022

**Hinweis:** Bitte kommen Sie mit Ihren Nachbarn bezüglich der Zukunft Ihres Wohnquartiers ins Gespräch! Eventuell ergibt sich eine einheitliche Sicht der Dinge.

0000 po33/DLGRV0253467218\_1\_40 // 42267 3632 4692 4/4

Stadt Coesfeld  
Fachbereich 60 Planung | Bauordnung | Verkehr

**Meinungsabfrage der Grundstückseigentümer:innen**

Bitte geben Sie das ausgefüllte Formblatt bis einschließlich **Montag, den 28.02.2022** bei der Stadt Coesfeld ab (bevorzugt per Mail, ansonsten postalisch).

**Formblatt zur Abgabe einer Stellungnahme bezüglich einer bauleitplanerischen Überplanung des Wohngebiets (Bebauungsplan 166)**

Frau / Herr

Adresse ...

Eigentum im Gebiet (falls nicht Wohnadresse)

Ich bin mir darüber bewusst, dass ein Bebauungsplan und die in ihm enthaltenen Festsetzungen in der Regel mehrere Jahrzehnte gelten. Über die Folgen habe ich mir ausgiebig Gedanken gemacht. Vor diesem Hintergrund gebe ich / geben wir folgende Stellungnahme ab (Mehrfachnennungen sind möglich):

Planvarianten (Mehrfachnennung möglich):

- Ich bin daran interessiert, dass der Gebietscharakter des Wohnquartiers Jansweg, Bergstraße und Coesfelder Straße in Zukunft durch restriktive Vorgaben in einem Bebauungsplan gewahrt wird. Der Status Quo soll festgeschrieben, eine bauliche Entwicklung nur zurückhaltend zugelassen und Mehrfamilienhäuser soweit möglich ausgeschlossen werden. Ich verzichte bewusst auf mein Baurecht gemäß § 34 BauGB nach dem auf meinem Grundstück Mehrfamilienhäuser und großvolumige Gartenlandbebauung zulässig wären. Die genauen Festsetzungen sind im Nachgang zu erarbeiten (z.B. GRZ 0,4 oder besser weniger (d.h. 40 % oder besser weniger des Grundstücks bebaubar), maximal 2 Wohneinheiten pro Gebäude, maximal 2 Vollgeschosse und nur ganz untergeordnet die Nutzung von weiterem Dachraum, keine Staffelgeschosse).
- Ich befürworte eine bauleitplanerische Überplanung des Wohnquartiers. Es soll aber lediglich eine Begrenzung der maximal zulässigen Anzahl an Wohneinheiten bauleitplanerisch festgesetzt werden (maximal 2 Wohneinheiten), weitere Regelungen wünsche ich nicht. In dem bisher von Ein-/ Zweifamilienhausbebauung geprägten Wohnquartier sollen keine Mehrfamilienhäuser zulässig sein.
- Ich befürworte eine bauleitplanerische Überplanung des Wohnquartiers. Aufgrund der Vorprägungen entlang der Coesfelder Straße und der Bergstraße sollten diese beiden Straßen aber separat vom übrigen Plangebiet betrachtet werden und straßenbezogene Festsetzungen erfolgen (z.B. mehrere Wohneinheiten, bis zu 3 Geschosse, höhere Gebäude als im inneren Quartiersbereich).
- Ich befürworte eine bauleitplanerische Überplanung des Wohnquartiers. Die maximal zulässige Anzahl an Wohneinheiten soll bauleitplanerisch auf 3 – 4 festgesetzt werden.
- Ich befürworte eine bauleitplanerische Überplanung des Wohnquartiers. Die maximal zulässige Anzahl an Wohneinheiten soll bauleitplanerisch auf 5 - 6 festgesetzt werden.

- Ich befürworte eine bauleitplanerische Überplanung des Wohnquartiers. Eine Begrenzung der Wohneinheiten soll nicht erfolgen und die bauliche Dichte an den Maximalwerten der Baunutzungsverordnung im Bebauungsplan ermöglicht werden (GRZ 0,4, d.h. bis zu 40% des Grundstücks bebaubar).
- Ich spreche mich insgesamt gegen eine bauleitplanerische Überplanung aus. Über die Zulässigkeit von Bauvorhaben mit mehreren Wohneinheiten oder Gartenlandbebauung soll weiterhin nach § 34 BauGB entschieden werden. Mir ist bewusst, dass es zu einem sukzessiven Wandel durch größere Gebäude (u.a. MFH) entlang der Straßen und in den Gartenbereichen in diesem Gebiet kommen kann, aber ich halte das für verträglich.

Die folgenden Angaben würden uns bei der weiteren Einschätzung zusätzlich helfen. Wir haben auch großes Verständnis, wenn keine Rückmeldung zu diesen Fragen erfolgt. Hierfür kann es ja verschiedene Gründe geben.

- In den nächsten Jahren ist keine Veränderung auf meinem Grundstück vorgesehen (weiterhin Eigennutzung des Grundstücks, kein Neubau, kein wesentlicher Anbau etc.).
- In den nächsten Jahren wird sich die Gestalt meines Grundstücks ggf. ändern (z.B. Übergabe an Kinder, Umbau des Dachgeschosses, Anbau, Teilung des Grundstücks, Neubau im rückwärtigen Garten, zusätzliche Wohneinheiten).
- Es gibt Überlegungen mein Haus bzw. einen Teil des Grundstücks in den nächsten Jahren zu verkaufen.

Falls Anregungen und Bedenken oder Aspekte zur Aufstellung eines Bebauungsplans oben nicht aufgeführt wurden, haben Sie in dem folgenden Textfeld die Möglichkeit diese niederzuschreiben:

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

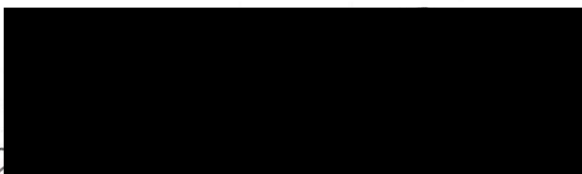
.....

.....

.....

.....

Unterschrift:



Coesfeld, 15.02.2022

**Hinweis:** Bitte kommen Sie mit Ihren Nachbarn bezüglich der Zukunft Ihres Wohnquartiers ins Gespräch! Eventuell ergibt sich eine einheitliche Sicht der Dinge.

0000 po33/ DLGRV0253467218\_1\_40 // 42267 3639 4706 4/4

Stadt Coesfeld  
Fachbereich 60 Planung | Bauordnung | Verkehr

Meinungsabfrage der Grundstückseigentümer:innen



Bitte geben Sie das ausgefüllte Formblatt bis einschließlich **Montag, den 28.02.2022** bei der Stadt Coesfeld ab (bevorzugt per Mail, ansonsten postalisch).

**Formblatt zur Abgabe einer Stellungnahme bezüglich einer bauleitplanerischen Überplanung des Wohngebiets (Bebauungsplan 166)**

Frau / Herr ...

Adresse ... MAGDALENE STR. ... 48653 COESFELD

Eigentum im Gebiet (falls nicht Wohnadresse) .....

Ich bin mir darüber bewusst, dass ein Bebauungsplan und die in ihm enthaltenen Festsetzungen in der Regel mehrere Jahrzehnte gelten. Über die Folgen habe ich mir ausgiebig Gedanken gemacht. Vor diesem Hintergrund gebe ich / geben wir folgende Stellungnahme ab (Mehrfachnennungen sind möglich):

Planvarianten (Mehrfachnennung möglich):

- Ich bin daran interessiert, dass der Gebietscharakter des Wohnquartiers Jansweg, Bergstraße und Coesfelder Straße in Zukunft durch restriktive Vorgaben in einem Bebauungsplan gewahrt wird. Der Status Quo soll festgeschrieben, eine bauliche Entwicklung nur zurückhaltend zugelassen und Mehrfamilienhäuser soweit möglich ausgeschlossen werden. Ich verzichte bewusst auf mein Baurecht gemäß § 34 BauGB nach dem auf meinem Grundstück Mehrfamilienhäuser und großvolumige Gartenlandbebauung zulässig wären. Die genauen Festsetzungen sind im Nachgang zu erarbeiten (z.B. GRZ 0,4 oder besser weniger (d.h. 40 % oder besser weniger des Grundstücks bebaubar), maximal 2 Wohneinheiten pro Gebäude, maximal 2 Vollgeschosse und nur ganz untergeordnet die Nutzung von weiterem Dachraum, keine Staffelgeschosse).
- Ich befürworte eine bauleitplanerische Überplanung des Wohnquartiers. Es soll aber lediglich eine Begrenzung der maximal zulässigen Anzahl an Wohneinheiten bauleitplanerisch festgesetzt werden (maximal 2 Wohneinheiten), weitere Regelungen wünsche ich nicht. In dem bisher von Ein-/ Zweifamilienhausbebauung geprägten Wohnquartier sollen keine Mehrfamilienhäuser zulässig sein.
- Ich befürworte eine bauleitplanerische Überplanung des Wohnquartiers. Aufgrund der Vorprägungen entlang der Coesfelder Straße und der Bergstraße sollten diese beiden Straßen aber separat vom übrigen Plangebiet betrachtet werden und straßenbezogene Festsetzungen erfolgen (z.B. mehrere Wohneinheiten, bis zu 3 Geschosse, höhere Gebäude als im inneren Quartiersbereich).
- Ich befürworte eine bauleitplanerische Überplanung des Wohnquartiers. Die maximal zulässige Anzahl an Wohneinheiten soll bauleitplanerisch auf 3 – 4 festgesetzt werden.
- Ich befürworte eine bauleitplanerische Überplanung des Wohnquartiers. Die maximal zulässige Anzahl an Wohneinheiten soll bauleitplanerisch auf 5 - 6 festgesetzt werden.

0000 pos3/ DLGRVV0253467218\_1\_40 // 42267 3622 4672 3/4

- Ich befürworte eine bauleitplanerische Überplanung des Wohnquartiers. Eine Begrenzung der Wohneinheiten soll nicht erfolgen und die bauliche Dichte an den Maximalwerten der Baunutzungsverordnung im Bebauungsplan ermöglicht werden (GRZ 0,4, d.h. bis zu 40% des Grundstücks bebaubar).
- Ich spreche mich insgesamt gegen eine bauleitplanerische Überplanung aus. Über die Zulässigkeit von Bauvorhaben mit mehreren Wohneinheiten oder Gartenlandbebauung soll weiterhin nach § 34 BauGB entschieden werden. Mir ist bewusst, dass es zu einem sukzessiven Wandel durch größere Gebäude (u.a. MFH) entlang der Straßen und in den Gartenbereichen in diesem Gebiet kommen kann, aber ich halte das für verträglich.

Die folgenden Angaben würden uns bei der weiteren Einschätzung zusätzlich helfen. Wir haben auch großes Verständnis, wenn keine Rückmeldung zu diesen Fragen erfolgt. Hierfür kann es ja verschiedene Gründe geben.

- In den nächsten Jahren ist keine Veränderung auf meinem Grundstück vorgesehen (weiterhin Eigennutzung des Grundstücks, kein Neubau, kein wesentlicher Anbau etc.).
- In den nächsten Jahren wird sich die Gestalt meines Grundstücks ggf. ändern (z.B. Übergabe an Kinder, Umbau des Dachgeschosses, Anbau, Teilung des Grundstücks, Neubau im rückwärtigen Garten, zusätzliche Wohneinheiten).
- Es gibt Überlegungen mein Haus bzw. einen Teil des Grundstücks in den nächsten Jahren zu verkaufen.

Falls Anregungen und Bedenken oder Aspekte zur Aufstellung eines Bebauungsplans oben nicht aufgeführt wurden, haben Sie in dem folgenden Textfeld die Möglichkeit diese niederzuschreiben:

.....

.....

.....

.....

.....

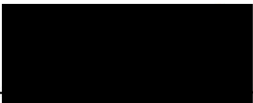
.....

.....

.....

.....

.....

Unterschrift: 

Coesfeld, 16.02.2022

**Hinweis:** Bitte kommen Sie mit Ihren Nachbarn bezüglich der Zukunft Ihres Wohnquartiers ins Gespräch! Eventuell ergibt sich eine einheitliche Sicht der Dinge.

0000 p033/ DLGRV025346721B\_1\_40 // 42267 3622 4672 4/4

Stadt Coesfeld  
Fachbereich 60 Planung | Bauordnung | Verkehr

Meinungsabfrage der Grundstückseigentümer:innen

Stadtverwaltung Coesfeld	
17. Feb. 2022	
FB 60	Anlg.

Bitte geben Sie das ausgefüllte Formblatt bis einschließlich Montag, den 28.02.2022 bei der Stadt Coesfeld ab (bevorzugt per Mail, ansonsten postalisch).

### Formblatt zur Abgabe einer Stellungnahme bezüglich einer bauleitplanerischen Überplanung des Wohngebiets (Bebauungsplan 166)

Frau / Herr ..... [Redacted]

Adresse ..... Jansweg [Redacted]

Eigentum im Gebiet (falls nicht Wohnadresse) .....

Ich bin mir darüber bewusst, dass ein Bebauungsplan und die in ihm enthaltenen Festsetzungen in der Regel mehrere Jahrzehnte gelten. Über die Folgen habe ich mir ausgiebig Gedanken gemacht. Vor diesem Hintergrund gebe ich / geben wir folgende Stellungnahme ab (Mehrfachnennungen sind möglich):

#### Planvarianten (Mehrfachnennung möglich):

- Ich bin daran interessiert, dass der Gebietscharakter des Wohnquartiers Jansweg, Bergstraße und Coesfelder Straße in Zukunft durch restriktive Vorgaben in einem Bebauungsplan gewahrt wird. Der Status Quo soll festgeschrieben, eine bauliche Entwicklung nur zurückhaltend zugelassen und Mehrfamilienhäuser soweit möglich ausgeschlossen werden. Ich verzichte bewusst auf mein Baurecht gemäß § 34 BauGB nach dem auf meinem Grundstück Mehrfamilienhäuser und großvolumige Gartenlandbebauung zulässig wären. Die genauen Festsetzungen sind im Nachgang zu erarbeiten (z.B. GRZ 0,4 oder besser weniger (d.h. 40 % oder besser weniger des Grundstücks bebaubar), maximal 2 Wohneinheiten pro Gebäude, maximal 2 Vollgeschosse und nur ganz untergeordnet die Nutzung von weiterem Dachraum, keine Staffelgeschosse).
- Ich befürworte eine bauleitplanerische Überplanung des Wohnquartiers. Es soll aber lediglich eine Begrenzung der maximal zulässigen Anzahl an Wohneinheiten bauleitplanerisch festgesetzt werden (maximal 2 Wohneinheiten), weitere Regelungen wünsche ich nicht. In dem bisher von Ein-/ Zweifamilienhausbebauung geprägten Wohnquartier sollen keine Mehrfamilienhäuser zulässig sein.
- Ich befürworte eine bauleitplanerische Überplanung des Wohnquartiers. Aufgrund der Vorprägungen entlang der Coesfelder Straße und der Bergstraße sollten diese beiden Straßen aber separat vom übrigen Plangebiet betrachtet werden und straßenbezogene Festsetzungen erfolgen (z.B. mehrere Wohneinheiten, bis zu 3 Geschosse, höhere Gebäude als im inneren Quartiersbereich).
- Ich befürworte eine bauleitplanerische Überplanung des Wohnquartiers. Die maximal zulässige Anzahl an Wohneinheiten soll bauleitplanerisch auf 3 – 4 festgesetzt werden.
- Ich befürworte eine bauleitplanerische Überplanung des Wohnquartiers. Die maximal zulässige Anzahl an Wohneinheiten soll bauleitplanerisch auf 5 - 6 festgesetzt werden.

- Ich befürworte eine bauleitplanerische Überplanung des Wohnquartiers. Eine Begrenzung der Wohneinheiten soll nicht erfolgen und die bauliche Dichte an den Maximalwerten der Baunutzungsverordnung im Bebauungsplan ermöglicht werden (GRZ 0,4, d.h. bis zu 40% des Grundstücks bebaubar).
- Ich spreche mich insgesamt gegen eine bauleitplanerische Überplanung aus. Über die Zulässigkeit von Bauvorhaben mit mehreren Wohneinheiten oder Gartenlandbebauung soll weiterhin nach § 34 BauGB entschieden werden. Mir ist bewusst, dass es zu einem sukzessiven Wandel durch größere Gebäude (u.a. MFH) entlang der Straßen und in den Gartenbereichen in diesem Gebiet kommen kann, aber ich halte das für verträglich.

Die folgenden Angaben würden uns bei der weiteren Einschätzung zusätzlich helfen. Wir haben auch großes Verständnis, wenn keine Rückmeldung zu diesen Fragen erfolgt. Hierfür kann es ja verschiedene Gründe geben.

- In den nächsten Jahren ist keine Veränderung auf meinem Grundstück vorgesehen (weiterhin Eigennutzung des Grundstücks, kein Neubau, kein wesentlicher Anbau etc.).
- In den nächsten Jahren wird sich die Gestalt meines Grundstücks ggf. ändern (z.B. Übergabe an Kinder, Umbau des Dachgeschosses, Anbau, Teilung des Grundstücks, Neubau im rückwärtigen Garten, zusätzliche Wohneinheiten).
- Es gibt Überlegungen mein Haus bzw. einen Teil des Grundstücks in den nächsten Jahren zu verkaufen.

Falls Anregungen und Bedenken oder Aspekte zur Aufstellung eines Bebauungsplans oben nicht aufgeführt wurden, haben Sie in dem folgenden Textfeld die Möglichkeit diese niederzuschreiben:

.....

.....

.....

.....

.....

.....

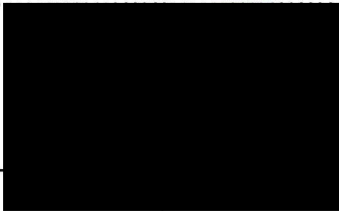
.....

.....

.....

.....

Unterschrift:



Coesfeld, 16.02.2022

**Hinweis:** Bitte kommen Sie mit Ihren Nachbarn bezüglich der Zukunft Ihres Wohnquartiers ins Gespräch! Eventuell ergibt sich eine einheitliche Sicht der Dinge.



Stadt Coesfeld  
Fachbereich 60 Planung | Bauordnung | Verkehr

Meinungsabfrage der Grundstückseigentümer:innen



Bitte geben Sie das ausgefüllte Formblatt bis einschließlich Montag, den 28.02.2022 bei der Stadt Coesfeld ab (bevorzugt per Mail, ansonsten postalisch).

### Formblatt zur Abgabe einer Stellungnahme bezüglich einer bauleitplanerischen Überplanung des Wohngebiets (Bebauungsplan 166)

Frau / Herr ... [redacted]

Adresse ..... Jansweg [redacted]

Eigentum im Gebiet (falls nicht Wohnadresse) .....

Ich bin mir darüber bewusst, dass ein Bebauungsplan und die in ihm enthaltenen Festsetzungen in der Regel mehrere Jahrzehnte gelten. Über die Folgen habe ich mir ausgiebig Gedanken gemacht. Vor diesem Hintergrund gebe ich / geben wir folgende Stellungnahme ab (Mehrfachnennungen sind möglich):

#### Planvarianten (Mehrfachnennung möglich):

- Ich bin daran interessiert, dass der Gebietscharakter des Wohnquartiers Jansweg, Bergstraße und Coesfelder Straße in Zukunft durch restriktive Vorgaben in einem Bebauungsplan gewahrt wird. Der Status Quo soll festgeschrieben, eine bauliche Entwicklung nur zurückhaltend zugelassen und Mehrfamilienhäuser soweit möglich ausgeschlossen werden. Ich verzichte bewusst auf mein Baurecht gemäß § 34 BauGB nach dem auf meinem Grundstück Mehrfamilienhäuser und großvolumige Gartenlandbebauung zulässig wären. Die genauen Festsetzungen sind im Nachgang zu erarbeiten (z.B. GRZ 0,4 oder besser weniger (d.h. 40 % oder besser weniger des Grundstücks bebaubar), maximal 2 Wohneinheiten pro Gebäude, maximal 2 Vollgeschosse und nur ganz untergeordnet die Nutzung von weiterem Dachraum, keine Staffelgeschosse).
- Ich befürworte eine bauleitplanerische Überplanung des Wohnquartiers. Es soll aber lediglich eine Begrenzung der maximal zulässigen Anzahl an Wohneinheiten bauleitplanerisch festgesetzt werden (maximal 2 Wohneinheiten), weitere Regelungen wünsche ich nicht. In dem bisher von Ein-/ Zweifamilienhausbebauung geprägten Wohnquartier sollen keine Mehrfamilienhäuser zulässig sein.
- Ich befürworte eine bauleitplanerische Überplanung des Wohnquartiers. Aufgrund der Vorprägungen entlang der Coesfelder Straße und der Bergstraße sollten diese beiden Straßen aber separat vom übrigen Plangebiet betrachtet werden und straßenbezogene Festsetzungen erfolgen (z.B. mehrere Wohneinheiten, bis zu 3 Geschosse, höhere Gebäude als im inneren Quartiersbereich).
- Ich befürworte eine bauleitplanerische Überplanung des Wohnquartiers. Die maximal zulässige Anzahl an Wohneinheiten soll bauleitplanerisch auf 3 – 4 festgesetzt werden.
- Ich befürworte eine bauleitplanerische Überplanung des Wohnquartiers. Die maximal zulässige Anzahl an Wohneinheiten soll bauleitplanerisch auf 5 - 6 festgesetzt werden.

0000\_pos3/DLGRVV0253467218\_1\_40 // 42267 3630 4688 3/4

- Ich befürworte eine bauleitplanerische Überplanung des Wohnquartiers. Eine Begrenzung der Wohneinheiten soll nicht erfolgen und die bauliche Dichte an den Maximalwerten der Baunutzungsverordnung im Bebauungsplan ermöglicht werden (GRZ 0,4, d.h. bis zu 40% des Grundstücks bebaubar).
- Ich spreche mich insgesamt gegen eine bauleitplanerische Überplanung aus. Über die Zulässigkeit von Bauvorhaben mit mehreren Wohneinheiten oder Gartenlandbebauung soll weiterhin nach § 34 BauGB entschieden werden. Mir ist bewusst, dass es zu einem sukzessiven Wandel durch größere Gebäude (u.a. MFH) entlang der Straßen und in den Gartenbereichen in diesem Gebiet kommen kann, aber ich halte das für verträglich.

Die folgenden Angaben würden uns bei der weiteren Einschätzung zusätzlich helfen. Wir haben auch großes Verständnis, wenn keine Rückmeldung zu diesen Fragen erfolgt. Hierfür kann es ja verschiedene Gründe geben.

- In den nächsten Jahren ist keine Veränderung auf meinem Grundstück vorgesehen (weiterhin Eigennutzung des Grundstücks, kein Neubau, kein wesentlicher Anbau etc.).
- In den nächsten Jahren wird sich die Gestalt meines Grundstücks ggf. ändern (z.B. Übergabe an Kinder, Umbau des Dachgeschosses, Anbau, Teilung des Grundstücks, Neubau im rückwärtigen Garten, zusätzliche Wohneinheiten).
- Es gibt Überlegungen mein Haus bzw. einen Teil des Grundstücks in den nächsten Jahren zu verkaufen.

Falls Anregungen und Bedenken oder Aspekte zur Aufstellung eines Bebauungsplans oben nicht aufgeführt wurden, haben Sie in dem folgenden Textfeld die Möglichkeit diese niederzuschreiben:

.....

.....

.....

.....

.....

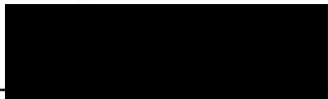
.....

.....

.....

.....

Unterschrift:



Coesfeld, 16.02.2022

**Hinweis:** Bitte kommen Sie mit Ihren Nachbarn bezüglich der Zukunft Ihres Wohnquartiers ins Gespräch! Eventuell ergibt sich eine einheitliche Sicht der Dinge.

Meinungsabfrage der Grundstückseigentümer:innen

Bitte geben Sie das ausgefüllte Formblatt bis einschließlich Montag, den 28.02.2022 bei der Stadt Coesfeld ab (bevorzugt per Mail, ansonsten postalisch).

Formblatt zur Abgabe einer Stellungnahme bezüglich einer bauleitplanerischen Überplanung des Wohngebiets (Bebauungsplan 166)

Frau / ~~Her~~ [REDACTED]

Adresse Coesfelder Straße, 48653 Coesfeld - Le He

Eigentum im Gebiet (falls nicht Wohnadresse) .....

Ich bin mir darüber bewusst, dass ein Bebauungsplan und die in ihm enthaltenen Festsetzungen in der Regel mehrere Jahrzehnte gelten. Über die Folgen habe ich mir ausgiebig Gedanken gemacht. Vor diesem Hintergrund gebe ich / geben wir folgende Stellungnahme ab (Mehrfachnennungen sind möglich):

Planvarianten (Mehrfachnennung möglich):

- Ich bin daran interessiert, dass der Gebietscharakter des Wohnquartiers Jansweg, Bergstraße und Coesfelder Straße in Zukunft durch restriktive Vorgaben in einem Bebauungsplan gewahrt wird. Der Status Quo soll festgeschrieben, eine bauliche Entwicklung nur zurückhaltend zugelassen und Mehrfamilienhäuser soweit möglich ausgeschlossen werden. Ich verzichte bewusst auf mein Baurecht gemäß § 34 BauGB nach dem auf meinem Grundstück Mehrfamilienhäuser und großvolumige Gartenlandbebauung zulässig wären. Die genauen Festsetzungen sind im Nachgang zu erarbeiten (z.B. GRZ 0,4 oder besser weniger (d.h. 40 % oder besser weniger des Grundstücks bebaubar), maximal 2 Wohneinheiten pro Gebäude, maximal 2 Vollgeschosse und nur ganz untergeordnet die Nutzung von weiterem Dachraum, keine Staffelgeschosse).
- Ich befürworte eine bauleitplanerische Überplanung des Wohnquartiers. Es soll aber lediglich eine Begrenzung der maximal zulässigen Anzahl an Wohneinheiten bauleitplanerisch festgesetzt werden (maximal 2 Wohneinheiten), weitere Regelungen wünsche ich nicht. In dem bisher von Ein-/ Zweifamilienhausbebauung geprägten Wohnquartier sollen keine Mehrfamilienhäuser zulässig sein.
- Ich befürworte eine bauleitplanerische Überplanung des Wohnquartiers. Aufgrund der Vorprägungen entlang der Coesfelder Straße und der Bergstraße sollten diese beiden Straßen aber separat vom übrigen Plangebiet betrachtet werden und straßenbezogene Festsetzungen erfolgen (z.B. mehrere Wohneinheiten, bis zu 3 Geschosse, höhere Gebäude als im inneren Quartiersbereich).
- Ich befürworte eine bauleitplanerische Überplanung des Wohnquartiers. Die maximal zulässige Anzahl an Wohneinheiten soll bauleitplanerisch auf 3 – 4 festgesetzt werden.
- Ich befürworte eine bauleitplanerische Überplanung des Wohnquartiers. Die maximal zulässige Anzahl an Wohneinheiten soll bauleitplanerisch auf 5 - 6 festgesetzt werden.

- Ich befürworte eine bauleitplanerische Überplanung des Wohnquartiers. Eine Begrenzung der Wohneinheiten soll nicht erfolgen und die bauliche Dichte an den Maximalwerten der Baunutzungsverordnung im Bebauungsplan ermöglicht werden (GRZ 0,4, d.h. bis zu 40% des Grundstücks bebaubar).
- Ich spreche mich insgesamt gegen eine bauleitplanerische Überplanung aus. Über die Zulässigkeit von Bauvorhaben mit mehreren Wohneinheiten oder Gartenlandbebauung soll weiterhin nach § 34 BauGB entschieden werden. Mir ist bewusst, dass es zu einem sukzessiven Wandel durch größere Gebäude (u.a. MFH) entlang der Straßen und in den Gartenbereichen in diesem Gebiet kommen kann, aber ich halte das für verträglich.

Die folgenden Angaben würden uns bei der weiteren Einschätzung zusätzlich helfen. Wir haben auch großes Verständnis, wenn keine Rückmeldung zu diesen Fragen erfolgt. Hierfür kann es ja verschiedene Gründe geben.

- In den nächsten Jahren ist keine Veränderung auf meinem Grundstück vorgesehen (weiterhin Eigennutzung des Grundstücks, kein Neubau, kein wesentlicher Anbau etc.).
- In den nächsten Jahren wird sich die Gestalt meines Grundstücks ggf. ändern (z.B. Übergabe an Kinder, Umbau des Dachgeschosses, Anbau, Teilung des Grundstücks, Neubau im rückwärtigen Garten, zusätzliche Wohneinheiten).
- Es gibt Überlegungen mein Haus bzw. einen Teil des Grundstücks in den nächsten Jahren zu verkaufen.

Falls Anregungen und Bedenken oder Aspekte zur Aufstellung eines Bebauungsplans oben nicht aufgeführt wurden, haben Sie in dem folgenden Textfeld die Möglichkeit diese niederzuschreiben:

.....

.....

.....

.....

.....

.....

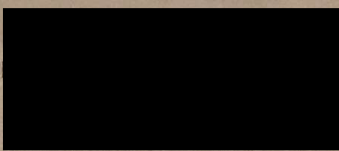
.....

.....

.....

.....

Untersch



Coesfeld, 15.02.2022

**Hinweis:** Bitte kommen Sie mit Ihren Nachbarn bezüglich der Zukunft Ihres Wohnquartiers ins Gespräch! Eventuell ergibt sich eine einheitliche Sicht der Dinge.

0000 po33/ DLGRVV0253467216\_1\_40 // 42267 3611 4650 4/4

Stadt Coesfeld  
Fachbereich 60 Planung | Bauordnung | Verkehr

**Meinungsabfrage der Grundstückseigentümer:innen**

Bitte geben Sie das ausgefüllte Formblatt bis einschließlich Montag, den 28.02.2022 bei der Stadt Coesfeld ab (bevorzugt per Mail, ansonsten postalisch).

**Formblatt zur Abgabe einer Stellungnahme bezüglich einer bauleitplanerischen Überplanung des Wohngebiets (Bebauungsplan 166)**

Frau / Herr ...

Adresse Isselweg Coesfeld

Eigentum im Gebiet (falls nicht Wohnadresse) .....

Ich bin mir darüber bewusst, dass ein Bebauungsplan und die in ihm enthaltenen Festsetzungen in der Regel mehrere Jahrzehnte gelten. Über die Folgen habe ich mir ausgiebig Gedanken gemacht. Vor diesem Hintergrund gebe ich / geben wir folgende Stellungnahme ab (Mehrfachnennungen sind möglich):

Planvarianten (Mehrfachnennung möglich):

- Ich bin daran interessiert, dass der Gebietscharakter des Wohnquartiers Jansweg, Bergstraße und Coesfelder Straße in Zukunft durch restriktive Vorgaben in einem Bebauungsplan gewahrt wird. Der Status Quo soll festgeschrieben, eine bauliche Entwicklung nur zurückhaltend zugelassen und Mehrfamilienhäuser soweit möglich ausgeschlossen werden. Ich verzichte bewusst auf mein Baurecht gemäß § 34 BauGB nach dem auf meinem Grundstück Mehrfamilienhäuser und großvolumige Gartenlandbebauung zulässig wären. Die genauen Festsetzungen sind im Nachgang zu erarbeiten (z.B. GRZ 0,4 oder besser weniger (d.h. 40 % oder besser weniger des Grundstücks bebaubar), maximal 2 Wohneinheiten pro Gebäude, maximal 2 Vollgeschosse und nur ganz untergeordnet die Nutzung von weiterem Dachraum, keine Staffelgeschosse).
- Ich befürworte eine bauleitplanerische Überplanung des Wohnquartiers. Es soll aber lediglich eine Begrenzung der maximal zulässigen Anzahl an Wohneinheiten bauleitplanerisch festgesetzt werden (maximal 2 Wohneinheiten), weitere Regelungen wünsche ich nicht. In dem bisher von Ein-/ Zweifamilienhausbebauung geprägten Wohnquartier sollen keine Mehrfamilienhäuser zulässig sein.
- Ich befürworte eine bauleitplanerische Überplanung des Wohnquartiers. Aufgrund der Vorprägungen entlang der Coesfelder Straße und der Bergstraße sollten diese beiden Straßen aber separat vom übrigen Plangebiet betrachtet werden und straßenbezogene Festsetzungen erfolgen (z.B. mehrere Wohneinheiten, bis zu 3 Geschosse, höhere Gebäude als im inneren Quartiersbereich).
- Ich befürworte eine bauleitplanerische Überplanung des Wohnquartiers. Die maximal zulässige Anzahl an Wohneinheiten soll bauleitplanerisch auf 3 – 4 festgesetzt werden.
- Ich befürworte eine bauleitplanerische Überplanung des Wohnquartiers. Die maximal zulässige Anzahl an Wohneinheiten soll bauleitplanerisch auf 5 - 6 festgesetzt werden.

- Ich befürworte eine bauleitplanerische Überplanung des Wohnquartiers. Eine Begrenzung der Wohneinheiten soll nicht erfolgen und die bauliche Dichte an den Maximalwerten der Baunutzungsverordnung im Bebauungsplan ermöglicht werden (GRZ 0,4, d.h. bis zu 40% des Grundstücks bebaubar).
- Ich spreche mich insgesamt gegen eine bauleitplanerische Überplanung aus. Über die Zulässigkeit von Bauvorhaben mit mehreren Wohneinheiten oder Gartenlandbebauung soll weiterhin nach § 34 BauGB entschieden werden. Mir ist bewusst, dass es zu einem sukzessiven Wandel durch größere Gebäude (u.a. MFH) entlang der Straßen und in den Gartenbereichen in diesem Gebiet kommen kann, aber ich halte das für verträglich.

Die folgenden Angaben würden uns bei der weiteren Einschätzung zusätzlich helfen. Wir haben auch großes Verständnis, wenn keine Rückmeldung zu diesen Fragen erfolgt. Hierfür kann es ja verschiedene Gründe geben.

- In den nächsten Jahren ist keine Veränderung auf meinem Grundstück vorgesehen (weiterhin Eigennutzung des Grundstücks, kein Neubau, kein wesentlicher Anbau etc.).
- In den nächsten Jahren wird sich die Gestalt meines Grundstücks ggf. ändern (z.B. Übergabe an Kinder, Umbau des Dachgeschosses, Anbau, Teilung des Grundstücks, Neubau im rückwärtigen Garten, zusätzliche Wohneinheiten).
- Es gibt Überlegungen mein Haus bzw. einen Teil des Grundstücks in den nächsten Jahren zu verkaufen.

Falls Anregungen und Bedenken oder Aspekte zur Aufstellung eines Bebauungsplans oben nicht aufgeführt wurden, haben Sie in dem folgenden Textfeld die Möglichkeit diese niederzuschreiben:

.....

.....

.....

.....

.....

.....

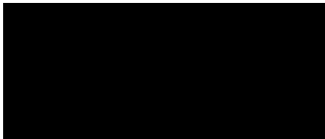
.....

.....

.....

.....

Unterschrift:



Coesfeld, 21.02.2022

**Hinweis:** Bitte kommen Sie mit Ihren Nachbarn bezüglich der Zukunft Ihres Wohnquartiers ins Gespräch! Eventuell ergibt sich eine einheitliche Sicht der Dinge.

Stadt Coesfeld  
Fachbereich 60 Planung | Bauordnung | Verkehr

**Meinungsabfrage der Grundstückseigentümer:innen**

Bitte geben Sie das ausgefüllte Formblatt bis einschließlich **Montag, den 28.02.2022** bei der Stadt Coesfeld ab (bevorzugt per Mail, ansonsten postalisch).

**Formblatt zur Abgabe einer Stellungnahme bezüglich einer bauleitplanerischen Überplanung des Wohngebiets (Bebauungsplan 166)**

Frau / Herr [REDACTED] .....

Adresse Bergstraße [REDACTED] 48653 Coesfeld .....

Eigentum im Gebiet (falls nicht Wohnadresse) .....

Ich bin mir darüber bewusst, dass ein Bebauungsplan und die in ihm enthaltenen Festsetzungen in der Regel mehrere Jahrzehnte gelten. Über die Folgen habe ich mir ausgiebig Gedanken gemacht. Vor diesem Hintergrund gebe ich / geben wir folgende Stellungnahme ab (Mehrfachnennungen sind möglich):

Planvarianten (Mehrfachnennung möglich):

- Ich bin daran interessiert, dass der Gebietscharakter des Wohnquartiers Jansweg, Bergstraße und Coesfelder Straße in Zukunft durch restriktive Vorgaben in einem Bebauungsplan gewahrt wird. Der Status Quo soll festgeschrieben, eine bauliche Entwicklung nur zurückhaltend zugelassen und Mehrfamilienhäuser soweit möglich ausgeschlossen werden. Ich verzichte bewusst auf mein Baurecht gemäß § 34 BauGB nach dem auf meinem Grundstück Mehrfamilienhäuser und großvolumige Gartenlandbebauung zulässig wären. Die genauen Festsetzungen sind im Nachgang zu erarbeiten (z.B. GRZ 0,4 oder besser weniger (d.h. 40 % oder besser weniger des Grundstücks bebaubar), maximal 2 Wohneinheiten pro Gebäude, maximal 2 Vollgeschosse und nur ganz untergeordnet die Nutzung von weiterem Dachraum, keine Staffelgeschosse).
- Ich befürworte eine bauleitplanerische Überplanung des Wohnquartiers. Es soll aber lediglich eine Begrenzung der maximal zulässigen Anzahl an Wohneinheiten bauleitplanerisch festgesetzt werden (maximal 2 Wohneinheiten), weitere Regelungen wünsche ich nicht. In dem bisher von Ein-/ Zweifamilienhausbebauung geprägten Wohnquartier sollen keine Mehrfamilienhäuser zulässig sein.
- Ich befürworte eine bauleitplanerische Überplanung des Wohnquartiers. Aufgrund der Vorprägungen entlang der Coesfelder Straße und der Bergstraße sollten diese beiden Straßen aber separat vom übrigen Plangebiet betrachtet werden und straßenbezogene Festsetzungen erfolgen (z.B. mehrere Wohneinheiten, bis zu 3 Geschosse, höhere Gebäude als im inneren Quartiersbereich).
- Ich befürworte eine bauleitplanerische Überplanung des Wohnquartiers. Die maximal zulässige Anzahl an Wohneinheiten soll bauleitplanerisch auf 3 – 4 festgesetzt werden.
- Ich befürworte eine bauleitplanerische Überplanung des Wohnquartiers. Die maximal zulässige Anzahl an Wohneinheiten soll bauleitplanerisch auf 5 - 6 festgesetzt werden.

- Ich befürworte eine bauleitplanerische Überplanung des Wohnquartiers. Eine Begrenzung der Wohneinheiten soll nicht erfolgen und die bauliche Dichte an den Maximalwerten der Baunutzungsverordnung im Bebauungsplan ermöglicht werden (GRZ 0,4, d.h. bis zu 40% des Grundstücks bebaubar).
- Ich spreche mich insgesamt gegen eine bauleitplanerische Überplanung aus. Über die Zulässigkeit von Bauvorhaben mit mehreren Wohneinheiten oder Gartenlandbebauung soll weiterhin nach § 34 BauGB entschieden werden. Mir ist bewusst, dass es zu einem sukzessiven Wandel durch größere Gebäude (u.a. MFH) entlang der Straßen und in den Gartenbereichen in diesem Gebiet kommen kann, aber ich halte das für verträglich.

Die folgenden Angaben würden uns bei der weiteren Einschätzung zusätzlich helfen. Wir haben auch großes Verständnis, wenn keine Rückmeldung zu diesen Fragen erfolgt. Hierfür kann es ja verschiedene Gründe geben.

- In den nächsten Jahren ist keine Veränderung auf meinem Grundstück vorgesehen (weiterhin Eigennutzung des Grundstücks, kein Neubau, kein wesentlicher Anbau etc.).
- In den nächsten Jahren wird sich die Gestalt meines Grundstücks ggf. ändern (z.B. Übergabe an Kinder, Umbau des Dachgeschosses, Anbau, Teilung des Grundstücks, Neubau im rückwärtigen Garten, zusätzliche Wohneinheiten).
- Es gibt Überlegungen mein Haus bzw. einen Teil des Grundstücks in den nächsten Jahren zu verkaufen.

Falls Anregungen und Bedenken oder Aspekte zur Aufstellung eines Bebauungsplans oben nicht aufgeführt wurden, haben Sie in dem folgenden Textfeld die Möglichkeit diese niederzuschreiben:

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Unterschrift: 

Coesfeld, 21.02.2022

**Hinweis:** Bitte kommen Sie mit Ihren Nachbarn bezüglich der Zukunft Ihres Wohnquartiers ins Gespräch! Eventuell ergibt sich eine einheitliche Sicht der Dinge.

0000 pc33/ DLGRVV0253467218\_1\_40 // 42267 3668 4764 4/4





**Stadt Coesfeld**  
**Fachbereich 60 Planung | Bauordnung | Verkehr**

**Meinungsabfrage der Grundstückseigentümer:innen**

**Bitte geben Sie das ausgefüllte Formblatt bis einschließlich Montag, den 28.02.2022 bei der Stadt Coesfeld ab (bevorzugt per Mail, ansonsten postalisch).**

**Formblatt zur Abgabe einer Stellungnahme bezüglich einer bauleitplanerischen Überplanung des Wohngebiets (Bebauungsplan 166)**

Frau / Herr ... [REDACTED] .....

Adresse ... *Jansweg* [REDACTED] .....

Eigentum im Gebiet (falls nicht Wohnadresse) .....

Ich bin mir darüber bewusst, dass ein Bebauungsplan und die in ihm enthaltenen Festsetzungen in der Regel mehrere Jahrzehnte gelten. Über die Folgen habe ich mir ausgiebig Gedanken gemacht. Vor diesem Hintergrund gebe ich / geben wir folgende Stellungnahme ab (Mehrfachnennungen sind möglich):

Planvarianten (Mehrfachnennung möglich):

- Ich bin daran interessiert, dass der Gebietscharakter des Wohnquartiers Jansweg, Bergstraße und Coesfelder Straße in Zukunft durch restriktive Vorgaben in einem Bebauungsplan gewahrt wird. Der Status Quo soll festgeschrieben, eine bauliche Entwicklung nur zurückhaltend zugelassen und Mehrfamilienhäuser soweit möglich ausgeschlossen werden. Ich verzichte bewusst auf mein Baurecht gemäß § 34 BauGB nach dem auf meinem Grundstück Mehrfamilienhäuser und großvolumige Gartenlandbebauung zulässig wären. Die genauen Festsetzungen sind im Nachgang zu erarbeiten (z.B. GRZ 0,4 oder besser weniger (d.h. 40 % oder besser weniger des Grundstücks bebaubar), maximal 2 Wohneinheiten pro Gebäude, maximal 2 Vollgeschosse und nur ganz untergeordnet die Nutzung von weiterem Dachraum, keine Staffelgeschosse).
- Ich befürworte eine bauleitplanerische Überplanung des Wohnquartiers. Es soll aber lediglich eine Begrenzung der maximal zulässigen Anzahl an Wohneinheiten bauleitplanerisch festgesetzt werden (maximal 2 Wohneinheiten), weitere Regelungen wünsche ich nicht. In dem bisher von Ein-/ Zweifamilienhausbebauung geprägten Wohnquartier sollen keine Mehrfamilienhäuser zulässig sein.
- Ich befürworte eine bauleitplanerische Überplanung des Wohnquartiers. Aufgrund der Vorprägungen entlang der Coesfelder Straße und der Bergstraße sollten diese beiden Straßen aber separat vom übrigen Plangebiet betrachtet werden und straßenbezogene Festsetzungen erfolgen (z.B. mehrere Wohneinheiten, bis zu 3 Geschosse, höhere Gebäude als im inneren Quartiersbereich).
- Ich befürworte eine bauleitplanerische Überplanung des Wohnquartiers. Die maximal zulässige Anzahl an Wohneinheiten soll bauleitplanerisch auf 3 – 4 festgesetzt werden.
- Ich befürworte eine bauleitplanerische Überplanung des Wohnquartiers. Die maximal zulässige Anzahl an Wohneinheiten soll bauleitplanerisch auf 5 - 6 festgesetzt werden.

0000 p033/ DLGRV0253467218\_1\_40 // 42267 3551 4530 3/4

- Ich befürworte eine bauleitplanerische Überplanung des Wohnquartiers. Eine Begrenzung der Wohneinheiten soll nicht erfolgen und die bauliche Dichte an den Maximalwerten der Baunutzungsverordnung im Bebauungsplan ermöglicht werden (GRZ 0,4, d.h. bis zu 40% des Grundstücks bebaubar).
- Ich spreche mich insgesamt gegen eine bauleitplanerische Überplanung aus. Über die Zulässigkeit von Bauvorhaben mit mehreren Wohneinheiten oder Gartenlandbebauung soll weiterhin nach § 34 BauGB entschieden werden. Mir ist bewusst, dass es zu einem sukzessiven Wandel durch größere Gebäude (u.a. MFH) entlang der Straßen und in den Gartenbereichen in diesem Gebiet kommen kann, aber ich halte das für verträglich.

Die folgenden Angaben würden uns bei der weiteren Einschätzung zusätzlich helfen. Wir haben auch großes Verständnis, wenn keine Rückmeldung zu diesen Fragen erfolgt. Hierfür kann es ja verschiedene Gründe geben.

- In den nächsten Jahren ist keine Veränderung auf meinem Grundstück vorgesehen (weiterhin Eigennutzung des Grundstücks, kein Neubau, kein wesentlicher Anbau etc.).
- In den nächsten Jahren wird sich die Gestalt meines Grundstücks ggf. ändern (z.B. Übergabe an Kinder, Umbau des Dachgeschosses, Anbau, Teilung des Grundstücks, Neubau im rückwärtigen Garten, zusätzliche Wohneinheiten).
- Es gibt Überlegungen mein Haus bzw. einen Teil des Grundstücks in den nächsten Jahren zu verkaufen.

Falls Anregungen und Bedenken oder Aspekte zur Aufstellung eines Bebauungsplans oben nicht aufgeführt wurden, haben Sie in dem folgenden Textfeld die Möglichkeit diese niederzuschreiben:

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Unterschrift:



Coesfeld, 19.02.2022

**Hinweis:** Bitte kommen Sie mit Ihren Nachbarn bezüglich der Zukunft Ihres Wohnquartiers ins Gespräch! Eventuell ergibt sich eine einheitliche Sicht der Dinge.

Stadt Coesfeld  
Fachbereich 60 Planung | Bauordnung | Verkehr

Meinungsabfrage der Grundstückseigentümer:innen

Bitte geben Sie das ausgefüllte Formblatt bis einschließlich Montag, den 28.02.2022 bei der Stadt Coesfeld ab (bevorzugt per Mail, ansonsten postalisch).

Formblatt zur Abgabe einer Stellungnahme bezüglich einer bauleitplanerischen Überplanung des Wohngebiets (Bebauungsplan 166)

Frau / Herr .....

Adresse .....

Eigentum im Gebiet (falls nicht Wohnadresse) Coesfelder Str.

48653 Coesfeld

Ich bin mir darüber bewusst, dass ein Bebauungsplan und die in ihm enthaltenen Festsetzungen in der Regel mehrere Jahrzehnte gelten. Über die Folgen habe ich mir ausgiebig Gedanken gemacht. Vor diesem Hintergrund gebe ich / geben wir folgende Stellungnahme ab (Mehrfachnennungen sind möglich):

Planvarianten (Mehrfachnennung möglich):

Ich bin daran interessiert, dass der Gebietscharakter des Wohnquartiers Jansweg, Bergstraße und Coesfelder Straße in Zukunft durch restriktive Vorgaben in einem Bebauungsplan gewahrt wird. Der Status Quo soll festgeschrieben, eine bauliche Entwicklung nur zurückhaltend zugelassen und Mehrfamilienhäuser soweit möglich ausgeschlossen werden. Ich verzichte bewusst auf mein Baurecht gemäß § 34 BauGB nach dem auf meinem Grundstück Mehrfamilienhäuser und großvolumige Gartenlandbebauung zulässig wären. Die genauen Festsetzungen sind im Nachgang zu erarbeiten (z.B. GRZ 0,4 oder besser weniger (d.h. 40 % oder besser weniger des Grundstücks bebaubar), maximal 2 Wohneinheiten pro Gebäude, maximal 2 Vollgeschosse und nur ganz untergeordnet die Nutzung von weiterem Dachraum, keine Staffelgeschosse).

Ich befürworte eine bauleitplanerische Überplanung des Wohnquartiers. Es soll aber lediglich eine Begrenzung der maximal zulässigen Anzahl an Wohneinheiten bauleitplanerisch festgesetzt werden (maximal 2 Wohneinheiten), weitere Regelungen wünsche ich nicht. In dem bisher von Ein-/ Zweifamilienhausbebauung geprägten Wohnquartier sollen keine Mehrfamilienhäuser zulässig sein.

Ich befürworte eine bauleitplanerische Überplanung des Wohnquartiers. Aufgrund der Vorprägungen entlang der Coesfelder Straße und der Bergstraße sollten diese beiden Straßen aber separat vom übrigen Plangebiet betrachtet werden und straßenbezogene Festsetzungen erfolgen (z.B. mehrere Wohneinheiten, bis zu 3 Geschosse, höhere Gebäude als im inneren Quartiersbereich).

Ich befürworte eine bauleitplanerische Überplanung des Wohnquartiers. Die maximal zulässige Anzahl an Wohneinheiten soll bauleitplanerisch auf 3 – 4 festgesetzt werden.

Ich befürworte eine bauleitplanerische Überplanung des Wohnquartiers. Die maximal zulässige Anzahl an Wohneinheiten soll bauleitplanerisch auf 5 - 6 festgesetzt werden.

- Ich befürworte eine bauleitplanerische Überplanung des Wohnquartiers. Eine Begrenzung der Wohneinheiten soll nicht erfolgen und die bauliche Dichte an den Maximalwerten der Baunutzungsverordnung im Bebauungsplan ermöglicht werden (GRZ 0,4, d.h. bis zu 40% des Grundstücks bebaubar).
- Ich spreche mich insgesamt gegen eine bauleitplanerische Überplanung aus. Über die Zulässigkeit von Bauvorhaben mit mehreren Wohneinheiten oder Gartenlandbebauung soll weiterhin nach § 34 BauGB entschieden werden. Mir ist bewusst, dass es zu einem sukzessiven Wandel durch größere Gebäude (u.a. MFH) entlang der Straßen und in den Gartenbereichen in diesem Gebiet kommen kann, aber ich halte das für verträglich.

Die folgenden Angaben würden uns bei der weiteren Einschätzung zusätzlich helfen. Wir haben auch großes Verständnis, wenn keine Rückmeldung zu diesen Fragen erfolgt. Hierfür kann es ja verschiedene Gründe geben.

- In den nächsten Jahren ist keine Veränderung auf meinem Grundstück vorgesehen (weiterhin Eigennutzung des Grundstücks, kein Neubau, kein wesentlicher Anbau etc.).
- In den nächsten Jahren wird sich die Gestalt meines Grundstücks ggf. ändern (z.B. Übergabe an Kinder, Umbau des Dachgeschosses, Anbau, Teilung des Grundstücks, Neubau im rückwärtigen Garten, zusätzliche Wohneinheiten).
- Es gibt Überlegungen mein Haus bzw. einen Teil des Grundstücks in den nächsten Jahren zu verkaufen.

Falls Anregungen und Bedenken oder Aspekte zur Aufstellung eines Bebauungsplans oben nicht aufgeführt wurden, haben Sie in dem folgenden Textfeld die Möglichkeit diese niederzuschreiben:

.....

.....

.....

.....

.....

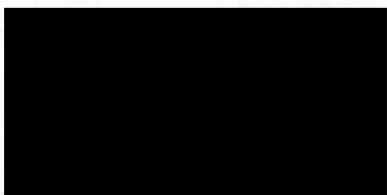
.....

.....

.....

.....

.....

Unterschrift: 

Coesfeld, 21.02.2022

**Hinweis:** Bitte kommen Sie mit Ihren Nachbarn bezüglich der Zukunft Ihres Wohnquartiers ins Gespräch! Eventuell ergibt sich eine einheitliche Sicht der Dinge.

0000 ps33/ DLGRV0253467218\_1\_40 // 42267 3661 4750 4/4

Stadt Coesfeld  
Fachbereich 60 Planung | Bauordnung | Verkehr

Meinungsabfrage der Grundstückseigentümer:innen

Bitte geben Sie das ausgefüllte Formblatt bis einschließlich Montag, den 28.02.2022 bei der Stadt Coesfeld ab (bevorzugt per Mail, ansonsten postalisch).

Formblatt zur Abgabe einer Stellungnahme bezüglich einer bauleitplanerischen Überplanung des Wohngebiets (Bebauungsplan 166)

Frau / Herr .. [REDACTED] .....

Adresse .. *Margotellenstr.* [REDACTED] .....

Eigentum im Gebiet (falls nicht Wohnadresse) .....

Ich bin mir darüber bewusst, dass ein Bebauungsplan und die in ihm enthaltenen Festsetzungen in der Regel mehrere Jahrzehnte gelten. Über die Folgen habe ich mir ausgiebig Gedanken gemacht. Vor diesem Hintergrund gebe ich / geben wir folgende Stellungnahme ab (Mehrfachnennungen sind möglich):

Planvarianten (Mehrfachnennung möglich):

- Ich bin daran interessiert, dass der Gebietscharakter des Wohnquartiers Jansweg, Bergstraße und Coesfelder Straße in Zukunft durch restriktive Vorgaben in einem Bebauungsplan gewahrt wird. Der Status Quo soll festgeschrieben, eine bauliche Entwicklung nur zurückhaltend zugelassen und Mehrfamilienhäuser soweit möglich ausgeschlossen werden. Ich verzichte bewusst auf mein Baurecht gemäß § 34 BauGB nach dem auf meinem Grundstück Mehrfamilienhäuser und großvolumige Gartenlandbebauung zulässig wären. Die genauen Festsetzungen sind im Nachgang zu erarbeiten (z.B. GRZ 0,4 oder besser weniger (d.h. 40 % oder besser weniger des Grundstücks bebaubar), maximal 2 Wohneinheiten pro Gebäude, maximal 2 Vollgeschosse und nur ganz untergeordnet die Nutzung von weiterem Dachraum, keine Staffelgeschosse).
- Ich befürworte eine bauleitplanerische Überplanung des Wohnquartiers. Es soll aber lediglich eine Begrenzung der maximal zulässigen Anzahl an Wohneinheiten bauleitplanerisch festgesetzt werden (maximal 2 Wohneinheiten), weitere Regelungen wünsche ich nicht. In dem bisher von Ein-/ Zweifamilienhausbebauung geprägten Wohnquartier sollen keine Mehrfamilienhäuser zulässig sein.
- Ich befürworte eine bauleitplanerische Überplanung des Wohnquartiers. Aufgrund der Vorprägungen entlang der Coesfelder Straße und der Bergstraße sollten diese beiden Straßen aber separat vom übrigen Plangebiet betrachtet werden und straßenbezogene Festsetzungen erfolgen (z.B. mehrere Wohneinheiten, bis zu 3 Geschosse, höhere Gebäude als im inneren Quartiersbereich).
- Ich befürworte eine bauleitplanerische Überplanung des Wohnquartiers. Die maximal zulässige Anzahl an Wohneinheiten soll bauleitplanerisch auf 3 – 4 festgesetzt werden.
- Ich befürworte eine bauleitplanerische Überplanung des Wohnquartiers. Die maximal zulässige Anzahl an Wohneinheiten soll bauleitplanerisch auf 5 - 6 festgesetzt werden.

- Ich befürworte eine bauleitplanerische Überplanung des Wohnquartiers. Eine Begrenzung der Wohneinheiten soll nicht erfolgen und die bauliche Dichte an den Maximalwerten der Baunutzungsverordnung im Bebauungsplan ermöglicht werden (GRZ 0,4, d.h. bis zu 40% des Grundstücks bebaubar).
- Ich spreche mich insgesamt gegen eine bauleitplanerische Überplanung aus. Über die Zulässigkeit von Bauvorhaben mit mehreren Wohneinheiten oder Gartenlandbebauung soll weiterhin nach § 34 BauGB entschieden werden. Mir ist bewusst, dass es zu einem sukzessiven Wandel durch größere Gebäude (u.a. MFH) entlang der Straßen und in den Gartenbereichen in diesem Gebiet kommen kann, aber ich halte das für verträglich.

Die folgenden Angaben würden uns bei der weiteren Einschätzung zusätzlich helfen. Wir haben auch großes Verständnis, wenn keine Rückmeldung zu diesen Fragen erfolgt. Hierfür kann es ja verschiedene Gründe geben.

- In den nächsten Jahren ist keine Veränderung auf meinem Grundstück vorgesehen (weiterhin Eigennutzung des Grundstücks, kein Neubau, kein wesentlicher Anbau etc.).
- In den nächsten Jahren wird sich die Gestalt meines Grundstücks ggf. ändern (z.B. Übergabe an Kinder, Umbau des Dachgeschosses, Anbau, Teilung des Grundstücks, Neubau im rückwärtigen Garten, zusätzliche Wohneinheiten).
- Es gibt Überlegungen mein Haus bzw. einen Teil des Grundstücks in den nächsten Jahren zu verkaufen.

Falls Anregungen und Bedenken oder Aspekte zur Aufstellung eines Bebauungsplans oben nicht aufgeführt wurden, haben Sie in dem folgenden Textfeld die Möglichkeit diese niederzuschreiben:

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....



Coesfeld, 19.02.2022

**Hinweis:** Bitte kommen Sie mit Ihren Nachbarn bezüglich der Zukunft Ihres Wohnquartiers ins Gespräch! Eventuell ergibt sich eine einheitliche Sicht der Dinge.

0000 po33/ DLGRV0253467218\_1\_40 // 42267 3615 4658 4/4

Stadt Coesfeld  
Fachbereich 60 Planung | Bauordnung | Verkehr



Meinungsabfrage der Grundstückseigentümer:innen

Bitte geben Sie das ausgefüllte Formblatt bis einschließlich Montag, den 28.02.2022 bei der Stadt Coesfeld ab (bevorzugt per Mail, ansonsten postalisch).

**Formblatt zur Abgabe einer Stellungnahme bezüglich einer bauleitplanerischen Überplanung des Wohngebiets (Bebauungsplan 166)**

Frau / Herr .. [redacted]

Adresse .. *Magda Lenen Str* [redacted] *48603 Coesfeld*

Eigentum im Gebiet (falls nicht Wohnadresse) .....

Ich bin mir darüber bewusst, dass ein Bebauungsplan und die in ihm enthaltenen Festsetzungen in der Regel mehrere Jahrzehnte gelten. Über die Folgen habe ich mir ausgiebig Gedanken gemacht. Vor diesem Hintergrund gebe ich / geben wir folgende Stellungnahme ab (Mehrfachnennungen sind möglich):

Planvarianten (Mehrfachnennung möglich):

Ich bin daran interessiert, dass der Gebietscharakter des Wohnquartiers Jansweg, Bergstraße und Coesfelder Straße in Zukunft durch restriktive Vorgaben in einem Bebauungsplan gewahrt wird. Der Status Quo soll festgeschrieben, eine bauliche Entwicklung nur zurückhaltend zugelassen und Mehrfamilienhäuser soweit möglich ausgeschlossen werden. Ich verzichte bewusst auf mein Baurecht gemäß § 34 BauGB nach dem auf meinem Grundstück Mehrfamilienhäuser und großvolumige Gartenlandbebauung zulässig wären. Die genauen Festsetzungen sind im Nachgang zu erarbeiten (z.B. GRZ 0,4 oder besser weniger (d.h. 40 % oder besser weniger des Grundstücks bebaubar), maximal 2 Wohneinheiten pro Gebäude, maximal 2 Vollgeschosse und nur ganz untergeordnet die Nutzung von weiterem Dachraum, keine Staffelgeschosse).

Ich befürworte eine bauleitplanerische Überplanung des Wohnquartiers. Es soll aber lediglich eine Begrenzung der maximal zulässigen Anzahl an Wohneinheiten bauleitplanerisch festgesetzt werden (maximal 2 Wohneinheiten), weitere Regelungen wünsche ich nicht. In dem bisher von Ein-/ Zweifamilienhausbebauung geprägten Wohnquartier sollen keine Mehrfamilienhäuser zulässig sein.

Ich befürworte eine bauleitplanerische Überplanung des Wohnquartiers. Aufgrund der Vorprägungen entlang der Coesfelder Straße und der Bergstraße sollten diese beiden Straßen aber separat vom übrigen Plangebiet betrachtet werden und straßenbezogene Festsetzungen erfolgen (z.B. mehrere Wohneinheiten, bis zu 3 Geschosse, höhere Gebäude als im inneren Quartiersbereich).

Ich befürworte eine bauleitplanerische Überplanung des Wohnquartiers. Die maximal zulässige Anzahl an Wohneinheiten soll bauleitplanerisch auf 3 – 4 festgesetzt werden.

Ich befürworte eine bauleitplanerische Überplanung des Wohnquartiers. Die maximal zulässige Anzahl an Wohneinheiten soll bauleitplanerisch auf 5 - 6 festgesetzt werden.

- Ich befürworte eine bauleitplanerische Überplanung des Wohnquartiers. Eine Begrenzung der Wohneinheiten soll nicht erfolgen und die bauliche Dichte an den Maximalwerten der Baunutzungsverordnung im Bebauungsplan ermöglicht werden (GRZ 0,4, d.h. bis zu 40% des Grundstücks bebaubar).
- Ich spreche mich insgesamt gegen eine bauleitplanerische Überplanung aus. Über die Zulässigkeit von Bauvorhaben mit mehreren Wohneinheiten oder Gartenlandbebauung soll weiterhin nach § 34 BauGB entschieden werden. Mir ist bewusst, dass es zu einem sukzessiven Wandel durch größere Gebäude (u.a. MFH) entlang der Straßen und in den Gartenbereichen in diesem Gebiet kommen kann, aber ich halte das für verträglich.

Die folgenden Angaben würden uns bei der weiteren Einschätzung zusätzlich helfen. Wir haben auch großes Verständnis, wenn keine Rückmeldung zu diesen Fragen erfolgt. Hierfür kann es ja verschiedene Gründe geben.

- In den nächsten Jahren ist keine Veränderung auf meinem Grundstück vorgesehen (weiterhin Eigennutzung des Grundstücks, kein Neubau, kein wesentlicher Anbau etc.).
- In den nächsten Jahren wird sich die Gestalt meines Grundstücks ggf. ändern (z.B. Übergabe an Kinder, Umbau des Dachgeschosses, Anbau, Teilung des Grundstücks, Neubau im rückwärtigen Garten, zusätzliche Wohneinheiten).
- Es gibt Überlegungen mein Haus bzw. einen Teil des Grundstücks in den nächsten Jahren zu verkaufen.

Falls Anregungen und Bedenken oder Aspekte zur Aufstellung eines Bebauungsplans oben nicht aufgeführt wurden, haben Sie in dem folgenden Textfeld die Möglichkeit diese niederzuschreiben:

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Unterschrift: 

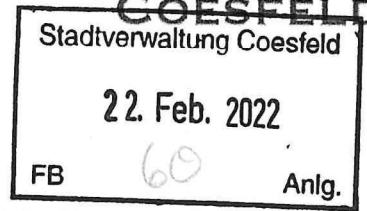
Coesfeld, 21.02.2022

**Hinweis:** Bitte kommen Sie mit Ihren Nachbarn bezüglich der Zukunft Ihres Wohnquartiers ins Gespräch! Eventuell ergibt sich eine einheitliche Sicht der Dinge.





Stadt Coesfeld  
Fachbereich 60 Planung | Bauordnung | Verkehr



Meinungsabfrage der Grundstückseigentümer:innen

Bitte geben Sie das ausgefüllte Formblatt bis einschließlich **Montag, den 28.02.2022** bei der Stadt Coesfeld ab (bevorzugt per Mail, ansonsten postalisch).

**Formblatt zur Abgabe einer Stellungnahme bezüglich einer bauleitplanerischen Überplanung des Wohngebiets (Bebauungsplan 166)**

Frau / Herr ..... [redacted] .....

Adresse ..... *Magdalenenstr* [redacted] ..... *48653 Coesfeld* .....

Eigentum im Gebiet (falls nicht Wohnadresse) .....

Ich bin mir darüber bewusst, dass ein Bebauungsplan und die in ihm enthaltenen Festsetzungen in der Regel mehrere Jahrzehnte gelten. Über die Folgen habe ich mir ausgiebig Gedanken gemacht. Vor diesem Hintergrund gebe ich / geben wir folgende Stellungnahme ab (Mehrfachnennungen sind möglich):

Planvarianten (Mehrfachnennung möglich):



Ich bin daran interessiert, dass der Gebietscharakter des Wohnquartiers Jansweg, Bergstraße und Coesfelder Straße in Zukunft durch restriktive Vorgaben in einem Bebauungsplan gewahrt wird. Der Status Quo soll festgeschrieben, eine bauliche Entwicklung nur zurückhaltend zugelassen und Mehrfamilienhäuser soweit möglich ausgeschlossen werden. Ich verzichte bewusst auf mein Baurecht gemäß § 34 BauGB nach dem auf meinem Grundstück Mehrfamilienhäuser und großvolumige Gartenlandbebauung zulässig wären. Die genauen Festsetzungen sind im Nachgang zu erarbeiten (z.B. GRZ 0,4 oder besser weniger (d.h. 40 % oder besser weniger des Grundstücks bebaubar), maximal 2 Wohneinheiten pro Gebäude, maximal 2 Vollgeschosse und nur ganz untergeordnet die Nutzung von weiterem Dachraum, keine Staffelgeschosse).



Ich befürworte eine bauleitplanerische Überplanung des Wohnquartiers. Es soll aber lediglich eine Begrenzung der maximal zulässigen Anzahl an Wohneinheiten bauleitplanerisch festgesetzt werden (maximal 2 Wohneinheiten), weitere Regelungen wünsche ich nicht. In dem bisher von Ein-/ Zweifamilienhausbebauung geprägten Wohnquartier sollen keine Mehrfamilienhäuser zulässig sein.



Ich befürworte eine bauleitplanerische Überplanung des Wohnquartiers. Aufgrund der Vorprägungen entlang der Coesfelder Straße und der Bergstraße sollten diese beiden Straßen aber separat vom übrigen Plangebiet betrachtet werden und straßenbezogene Festsetzungen erfolgen (z.B. mehrere Wohneinheiten, bis zu 3 Geschosse, höhere Gebäude als im inneren Quartiersbereich).



Ich befürworte eine bauleitplanerische Überplanung des Wohnquartiers. Die maximal zulässige Anzahl an Wohneinheiten soll bauleitplanerisch auf 3 – 4 festgesetzt werden.



Ich befürworte eine bauleitplanerische Überplanung des Wohnquartiers. Die maximal zulässige Anzahl an Wohneinheiten soll bauleitplanerisch auf 5 - 6 festgesetzt werden.

- Ich befürworte eine bauleitplanerische Überplanung des Wohnquartiers. Eine Begrenzung der Wohneinheiten soll nicht erfolgen und die bauliche Dichte an den Maximalwerten der Baunutzungsverordnung im Bebauungsplan ermöglicht werden (GRZ 0,4, d.h. bis zu 40% des Grundstücks bebaubar).
- Ich spreche mich insgesamt gegen eine bauleitplanerische Überplanung aus. Über die Zulässigkeit von Bauvorhaben mit mehreren Wohneinheiten oder Gartenlandbebauung soll weiterhin nach § 34 BauGB entschieden werden. Mir ist bewusst, dass es zu einem sukzessiven Wandel durch größere Gebäude (u.a. MFH) entlang der Straßen und in den Gartenbereichen in diesem Gebiet kommen kann, aber ich halte das für verträglich.

Die folgenden Angaben würden uns bei der weiteren Einschätzung zusätzlich helfen. Wir haben auch großes Verständnis, wenn keine Rückmeldung zu diesen Fragen erfolgt. Hierfür kann es ja verschiedene Gründe geben.

- In den nächsten Jahren ist keine Veränderung auf meinem Grundstück vorgesehen (weiterhin Eigennutzung des Grundstücks, kein Neubau, kein wesentlicher Anbau etc.).
- In den nächsten Jahren wird sich die Gestalt meines Grundstücks ggf. ändern (z.B. Übergabe an Kinder, Umbau des Dachgeschosses, Anbau, Teilung des Grundstücks, Neubau im rückwärtigen Garten, zusätzliche Wohneinheiten).
- Es gibt Überlegungen mein Haus bzw. einen Teil des Grundstücks in den nächsten Jahren zu verkaufen.

Falls Anregungen und Bedenken oder Aspekte zur Aufstellung eines Bebauungsplans oben nicht aufgeführt wurden, haben Sie in dem folgenden Textfeld die Möglichkeit diese niederzuschreiben:

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

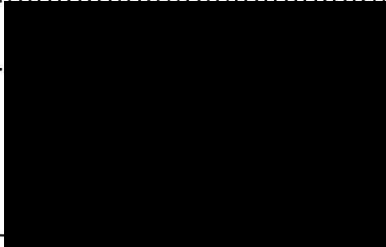
.....

.....

.....

.....

Unterschrift:



Coesfeld, 21.02.2022


**Hinweis:** Bitte kommen Sie mit Ihren Nachbarn bezüglich der Zukunft Ihres Wohnquartiers ins Gespräch! Eventuell ergibt sich eine einheitliche Sicht der Dinge.

**Stadt Coesfeld  
Fachbereich 60 Planung | Bauordnung | Verkehr**

**Meinungsabfrage der Grundstückseigentümer:innen**

**Bitte geben Sie das ausgefüllte Formblatt bis einschließlich Montag, den 28.02.2022 bei der Stadt Coesfeld ab (bevorzugt per Mail, ansonsten postalisch).**

**Formblatt zur Abgabe einer Stellungnahme bezüglich einer bauleitplanerischen Überplanung des Wohngebiets (Bebauungsplan 166)**

Frau / Herr .....  .....

Adresse ..... Jansweg ..... 48653 Coesfeld-Lette .....

Eigentum im Gebiet (falls nicht Wohnadresse) .....

Ich bin mir darüber bewusst, dass ein Bebauungsplan und die in ihm enthaltenen Festsetzungen in der Regel mehrere Jahrzehnte gelten. Über die Folgen habe ich mir ausgiebig Gedanken gemacht. Vor diesem Hintergrund gebe ich / geben wir folgende Stellungnahme ab (Mehrfachnennungen sind möglich):

Planvarianten (Mehrfachnennung möglich):

- Ich bin daran interessiert, dass der Gebietscharakter des Wohnquartiers Jansweg, Bergstraße und Coesfelder Straße in Zukunft durch restriktive Vorgaben in einem Bebauungsplan gewahrt wird. Der Status Quo soll festgeschrieben, eine bauliche Entwicklung nur zurückhaltend zugelassen und Mehrfamilienhäuser soweit möglich ausgeschlossen werden. Ich verzichte bewusst auf mein Baurecht gemäß § 34 BauGB nach dem auf meinem Grundstück Mehrfamilienhäuser und großvolumige Gartenlandbebauung zulässig wären. Die genauen Festsetzungen sind im Nachgang zu erarbeiten (z.B. GRZ 0,4 oder besser weniger (d.h. 40 % oder besser weniger des Grundstücks bebaubar), maximal 2 Wohneinheiten pro Gebäude, maximal 2 Vollgeschosse und nur ganz untergeordnet die Nutzung von weiterem Dachraum, keine Staffelgeschosse).
- Ich befürworte eine bauleitplanerische Überplanung des Wohnquartiers. Es soll aber lediglich eine Begrenzung der maximal zulässigen Anzahl an Wohneinheiten bauleitplanerisch festgesetzt werden (maximal 2 Wohneinheiten), weitere Regelungen wünsche ich nicht. In dem bisher von Ein-/ Zweifamilienhausbebauung geprägten Wohnquartier sollen keine Mehrfamilienhäuser zulässig sein.
- Ich befürworte eine bauleitplanerische Überplanung des Wohnquartiers. Aufgrund der Vorprägungen entlang der Coesfelder Straße und der Bergstraße sollten diese beiden Straßen aber separat vom übrigen Plangebiet betrachtet werden und straßenbezogene Festsetzungen erfolgen (z.B. mehrere Wohneinheiten, bis zu 3 Geschosse, höhere Gebäude als im inneren Quartiersbereich).
- Ich befürworte eine bauleitplanerische Überplanung des Wohnquartiers. Die maximal zulässige Anzahl an Wohneinheiten soll bauleitplanerisch auf 3 – 4 festgesetzt werden.
- Ich befürworte eine bauleitplanerische Überplanung des Wohnquartiers. Die maximal zulässige Anzahl an Wohneinheiten soll bauleitplanerisch auf 5 - 6 festgesetzt werden.

- Ich befürworte eine bauleitplanerische Überplanung des Wohnquartiers. Eine Begrenzung der Wohneinheiten soll nicht erfolgen und die bauliche Dichte an den Maximalwerten der Baunutzungsverordnung im Bebauungsplan ermöglicht werden (GRZ 0,4, d.h. bis zu 40% des Grundstücks bebaubar).
- Ich spreche mich insgesamt gegen eine bauleitplanerische Überplanung aus. Über die Zulässigkeit von Bauvorhaben mit mehreren Wohneinheiten oder Gartenlandbebauung soll weiterhin nach § 34 BauGB entschieden werden. Mir ist bewusst, dass es zu einem sukzessiven Wandel durch größere Gebäude (u.a. MFH) entlang der Straßen und in den Gartenbereichen in diesem Gebiet kommen kann, aber ich halte das für verträglich.

Die folgenden Angaben würden uns bei der weiteren Einschätzung zusätzlich helfen. Wir haben auch großes Verständnis, wenn keine Rückmeldung zu diesen Fragen erfolgt. Hierfür kann es ja verschiedene Gründe geben.

- In den nächsten Jahren ist keine Veränderung auf meinem Grundstück vorgesehen (weiterhin Eigennutzung des Grundstücks, kein Neubau, kein wesentlicher Anbau etc.).
- In den nächsten Jahren wird sich die Gestalt meines Grundstücks ggf. ändern (z.B. Übergabe an Kinder, Umbau des Dachgeschosses, Anbau, Teilung des Grundstücks, Neubau im rückwärtigen Garten, zusätzliche Wohneinheiten).
- Es gibt Überlegungen mein Haus bzw. einen Teil des Grundstücks in den nächsten Jahren zu verkaufen.

Falls Anregungen und Bedenken oder Aspekte zur Aufstellung eines Bebauungsplans oben nicht aufgeführt wurden, haben Sie in dem folgenden Textfeld die Möglichkeit diese niederzuschreiben:

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Untersch 

Coesfeld, \_\_\_\_ .02.2022

**Hinweis:** Bitte kommen Sie mit Ihren Nachbarn bezüglich der Zukunft Ihres Wohnquartiers ins Gespräch! Eventuell ergibt sich eine einheitliche Sicht der Dinge.

0000 po33/ DLGRV0253467218\_1\_40 // 42267 3544 4516 4/4

**Stadt Coesfeld**  
**Fachbereich 60 Planung | Bauordnung | Verkehr**

**Meinungsabfrage der Grundstückseigentümer:innen**

**Bitte geben Sie das ausgefüllte Formblatt bis einschließlich Montag, den 28.02.2022 bei der Stadt Coesfeld ab (bevorzugt per Mail, ansonsten postalisch).**

**Formblatt zur Abgabe einer Stellungnahme bezüglich einer bauleitplanerischen Überplanung des Wohngebiets (Bebauungsplan 166)**

Frau / Herr ...

Adresse

Eigentum im Gebiet (falls nicht Wohnadresse) .....

Ich bin mir darüber bewusst, dass ein Bebauungsplan und die in ihm enthaltenen Festsetzungen in der Regel mehrere Jahrzehnte gelten. Über die Folgen habe ich mir ausgiebig Gedanken gemacht. Vor diesem Hintergrund gebe ich / geben wir folgende Stellungnahme ab (Mehrfachnennungen sind möglich):

Planvarianten (Mehrfachnennung möglich):



Ich bin daran interessiert, dass der Gebietscharakter des Wohnquartiers Jansweg, Bergstraße und Coesfelder Straße in Zukunft durch restriktive Vorgaben in einem Bebauungsplan gewahrt wird. Der Status Quo soll festgeschrieben, eine bauliche Entwicklung nur zurückhaltend zugelassen und Mehrfamilienhäuser soweit möglich ausgeschlossen werden. Ich verzichte bewusst auf mein Baurecht gemäß § 34 BauGB nach dem auf meinem Grundstück Mehrfamilienhäuser und großvolumige Gartenlandbebauung zulässig wären. Die genauen Festsetzungen sind im Nachgang zu erarbeiten (z.B. GRZ 0,4 oder besser weniger (d.h. 40 % oder besser weniger des Grundstücks bebaubar), maximal 2 Wohneinheiten pro Gebäude, maximal 2 Vollgeschosse und nur ganz untergeordnet die Nutzung von weiterem Dachraum, keine Staffelgeschosse).



Ich befürworte eine bauleitplanerische Überplanung des Wohnquartiers. Es soll aber lediglich eine Begrenzung der maximal zulässigen Anzahl an Wohneinheiten bauleitplanerisch festgesetzt werden (maximal 2 Wohneinheiten), weitere Regelungen wünsche ich nicht. In dem bisher von Ein-/ Zweifamilienhausbebauung geprägten Wohnquartier sollen keine Mehrfamilienhäuser zulässig sein.



Ich befürworte eine bauleitplanerische Überplanung des Wohnquartiers. Aufgrund der Vorprägungen entlang der Coesfelder Straße und der Bergstraße sollten diese beiden Straßen aber separat vom übrigen Plangebiet betrachtet werden und straßenbezogene Festsetzungen erfolgen (z.B. mehrere Wohneinheiten, bis zu 3 Geschosse, höhere Gebäude als im inneren Quartiersbereich).



Ich befürworte eine bauleitplanerische Überplanung des Wohnquartiers. Die maximal zulässige Anzahl an Wohneinheiten soll bauleitplanerisch auf 3 – 4 festgesetzt werden.



Ich befürworte eine bauleitplanerische Überplanung des Wohnquartiers. Die maximal zulässige Anzahl an Wohneinheiten soll bauleitplanerisch auf 5 - 6 festgesetzt werden.

- Ich befürworte eine bauleitplanerische Überplanung des Wohnquartiers. Eine Begrenzung der Wohneinheiten soll nicht erfolgen und die bauliche Dichte an den Maximalwerten der Baunutzungsverordnung im Bebauungsplan ermöglicht werden (GRZ 0,4, d.h. bis zu 40% des Grundstücks bebaubar).
- Ich spreche mich insgesamt gegen eine bauleitplanerische Überplanung aus. Über die Zulässigkeit von Bauvorhaben mit mehreren Wohneinheiten oder Gartenlandbebauung soll weiterhin nach § 34 BauGB entschieden werden. Mir ist bewusst, dass es zu einem sukzessiven Wandel durch größere Gebäude (u.a. MFH) entlang der Straßen und in den Gartenbereichen in diesem Gebiet kommen kann, aber ich halte das für verträglich.

Die folgenden Angaben würden uns bei der weiteren Einschätzung zusätzlich helfen. Wir haben auch großes Verständnis, wenn keine Rückmeldung zu diesen Fragen erfolgt. Hierfür kann es ja verschiedene Gründe geben.

- In den nächsten Jahren ist keine Veränderung auf meinem Grundstück vorgesehen (weiterhin Eigennutzung des Grundstücks, kein Neubau, kein wesentlicher Anbau etc.).
- In den nächsten Jahren wird sich die Gestalt meines Grundstücks ggf. ändern (z.B. Übergabe an Kinder, Umbau des Dachgeschosses, Anbau, Teilung des Grundstücks, Neubau im rückwärtigen Garten, zusätzliche Wohneinheiten).
- Es gibt Überlegungen mein Haus bzw. einen Teil des Grundstücks in den nächsten Jahren zu verkaufen.

Falls Anregungen und Bedenken oder Aspekte zur Aufstellung eines Bebauungsplans oben nicht aufgeführt wurden, haben Sie in dem folgenden Textfeld die Möglichkeit diese niederzuschreiben:

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Unterschrift:



Coesfeld, 25.02.2022

**Hinweis:** Bitte kommen Sie mit Ihren Nachbarn bezüglich der Zukunft Ihres Wohnquartiers ins Gespräch! Eventuell ergibt sich eine einheitliche Sicht der Dinge.

Stadt Coesfeld  
Fachbereich 60 Planung | Bauordnung | Verkehr

**Meinungsabfrage der Grundstückseigentümer:innen**

Bitte geben Sie das ausgefüllte Formblatt bis einschließlich **Montag, den 28.02.2022** bei der Stadt Coesfeld ab (bevorzugt per Mail, ansonsten postalisch).

**Formblatt zur Abgabe einer Stellungnahme bezüglich einer bauleitplanerischen Überplanung des Wohngebiets (Bebauungsplan 166)**

Frau / Herr .

Adresse

Magdalenenstr. 48653 Coesfeld-Zette

Eigentum im Gebiet (falls nicht Wohnadresse)

Ich bin mir darüber bewusst, dass ein Bebauungsplan und die in ihm enthaltenen Festsetzungen in der Regel mehrere Jahrzehnte gelten. Über die Folgen habe ich mir ausgiebig Gedanken gemacht. Vor diesem Hintergrund gebe ich / geben wir folgende Stellungnahme ab (Mehrfachnennungen sind möglich):

Planvarianten (Mehrfachnennung möglich):

- Ich bin daran interessiert, dass der Gebietscharakter des Wohnquartiers Jansweg, Bergstraße und Coesfelder Straße in Zukunft durch restriktive Vorgaben in einem Bebauungsplan gewahrt wird. Der Status Quo soll festgeschrieben, eine bauliche Entwicklung nur zurückhaltend zugelassen und Mehrfamilienhäuser soweit möglich ausgeschlossen werden. Ich verzichte bewusst auf mein Baurecht gemäß § 34 BauGB nach dem auf meinem Grundstück Mehrfamilienhäuser und großvolumige Gartenlandbebauung zulässig wären. Die genauen Festsetzungen sind im Nachgang zu erarbeiten (z.B. GRZ 0,4 oder besser weniger (d.h. 40 % oder besser weniger des Grundstücks bebaubar), maximal 2 Wohneinheiten pro Gebäude, maximal 2 Vollgeschosse und nur ganz untergeordnet die Nutzung von weiterem Dachraum, keine Staffelgeschosse).
- Ich befürworte eine bauleitplanerische Überplanung des Wohnquartiers. Es soll aber lediglich eine Begrenzung der maximal zulässigen Anzahl an Wohneinheiten bauleitplanerisch festgesetzt werden (maximal 2 Wohneinheiten), weitere Regelungen wünsche ich nicht. In dem bisher von Ein-/ Zweifamilienhausbebauung geprägten Wohnquartier sollen keine Mehrfamilienhäuser zulässig sein.
- Ich befürworte eine bauleitplanerische Überplanung des Wohnquartiers. Aufgrund der Vorprägungen entlang der Coesfelder Straße und der Bergstraße sollten diese beiden Straßen aber separat vom übrigen Plangebiet betrachtet werden und straßenbezogene Festsetzungen erfolgen (z.B. mehrere Wohneinheiten, bis zu 3 Geschosse, höhere Gebäude als im inneren Quartiersbereich).
- Ich befürworte eine bauleitplanerische Überplanung des Wohnquartiers. Die maximal zulässige Anzahl an Wohneinheiten soll bauleitplanerisch auf 3 – 4 festgesetzt werden.
- Ich befürworte eine bauleitplanerische Überplanung des Wohnquartiers. Die maximal zulässige Anzahl an Wohneinheiten soll bauleitplanerisch auf 5 - 6 festgesetzt werden.

- Ich befürworte eine bauleitplanerische Überplanung des Wohnquartiers. Eine Begrenzung der Wohneinheiten soll nicht erfolgen und die bauliche Dichte an den Maximalwerten der Baunutzungsverordnung im Bebauungsplan ermöglicht werden (GRZ 0,4, d.h. bis zu 40% des Grundstücks bebaubar).
- Ich spreche mich insgesamt gegen eine bauleitplanerische Überplanung aus. Über die Zulässigkeit von Bauvorhaben mit mehreren Wohneinheiten oder Gartenlandbebauung soll weiterhin nach § 34 BauGB entschieden werden. Mir ist bewusst, dass es zu einem sukzessiven Wandel durch größere Gebäude (u.a. MFH) entlang der Straßen und in den Gartenbereichen in diesem Gebiet kommen kann, aber ich halte das für verträglich.

Die folgenden Angaben würden uns bei der weiteren Einschätzung zusätzlich helfen. Wir haben auch großes Verständnis, wenn keine Rückmeldung zu diesen Fragen erfolgt. Hierfür kann es ja verschiedene Gründe geben.

- In den nächsten Jahren ist keine Veränderung auf meinem Grundstück vorgesehen (weiterhin Eigennutzung des Grundstücks, kein Neubau, kein wesentlicher Anbau etc.).
- In den nächsten Jahren wird sich die Gestalt meines Grundstücks ggf. ändern (z.B. Übergabe an Kinder, Umbau des Dachgeschosses, Anbau, Teilung des Grundstücks, Neubau im rückwärtigen Garten, zusätzliche Wohneinheiten).
- Es gibt Überlegungen mein Haus bzw. einen Teil des Grundstücks in den nächsten Jahren zu verkaufen.

Falls Anregungen und Bedenken oder Aspekte zur Aufstellung eines Bebauungsplans oben nicht aufgeführt wurden, haben Sie in dem folgenden Textfeld die Möglichkeit diese niederzuschreiben:

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Unterschrift:

\_\_\_\_\_

Coesfeld, 23.02.2022

**Hinweis:** Bitte kommen Sie mit Ihren Nachbarn bezüglich der Zukunft Ihres Wohnquartiers ins Gespräch! Eventuell ergibt sich eine einheitliche Sicht der Dinge.



Stadt Coesfeld  
Fachbereich 60 Planung | Bauordnung | Verkehr

**Meinungsabfrage der Grundstückseigentümer:innen**

Bitte geben Sie das ausgefüllte Formblatt bis einschließlich Montag, den 28.02.2022 bei der Stadt Coesfeld ab (bevorzugt per Mail, ansonsten postalisch).

**Formblatt zur Abgabe einer Stellungnahme bezüglich einer bauleitplanerischen Überplanung des Wohngebiets (Bebauungsplan 166)**

Frau / Herr

Adresse ...

Eigentum im Gebiet (falls nicht Wohnadresse) ...

*Coesfelder Str.*

Ich bin mir darüber bewusst, dass ein Bebauungsplan und die in ihm enthaltenen Festsetzungen in der Regel mehrere Jahrzehnte gelten. Über die Folgen habe ich mir ausgiebig Gedanken gemacht. Vor diesem Hintergrund gebe ich / geben wir folgende Stellungnahme ab (Mehrfachnennungen sind möglich):

Planvarianten (Mehrfachnennung möglich):



Ich bin daran interessiert, dass der Gebietscharakter des Wohnquartiers Jansweg, Bergstraße und Coesfelder Straße in Zukunft durch restriktive Vorgaben in einem Bebauungsplan gewahrt wird. Der Status Quo soll festgeschrieben, eine bauliche Entwicklung nur zurückhaltend zugelassen und Mehrfamilienhäuser soweit möglich ausgeschlossen werden. Ich verzichte bewusst auf mein Baurecht gemäß § 34 BauGB nach dem auf meinem Grundstück Mehrfamilienhäuser und großvolumige Gartenlandbebauung zulässig wären. Die genauen Festsetzungen sind im Nachgang zu erarbeiten (z.B. GRZ 0,4 oder besser weniger (d.h. 40 % oder besser weniger des Grundstücks bebaubar), maximal 2 Wohneinheiten pro Gebäude, maximal 2 Vollgeschosse und nur ganz untergeordnet die Nutzung von weiterem Dachraum, keine Staffelgeschosse).



Ich befürworte eine bauleitplanerische Überplanung des Wohnquartiers. Es soll aber lediglich eine Begrenzung der maximal zulässigen Anzahl an Wohneinheiten bauleitplanerisch festgesetzt werden (maximal 2 Wohneinheiten), weitere Regelungen wünsche ich nicht. In dem bisher von Ein-/ Zweifamilienhausbebauung geprägten Wohnquartier sollen keine Mehrfamilienhäuser zulässig sein.



Ich befürworte eine bauleitplanerische Überplanung des Wohnquartiers. Aufgrund der Vorprägungen entlang der Coesfelder Straße und der Bergstraße sollten diese beiden Straßen aber separat vom übrigen Plangebiet betrachtet werden und straßenbezogene Festsetzungen erfolgen (z.B. mehrere Wohneinheiten, bis zu 3 Geschosse, höhere Gebäude als im inneren Quartiersbereich).



Ich befürworte eine bauleitplanerische Überplanung des Wohnquartiers. Die maximal zulässige Anzahl an Wohneinheiten soll bauleitplanerisch auf 3 – 4 festgesetzt werden.



Ich befürworte eine bauleitplanerische Überplanung des Wohnquartiers. Die maximal zulässige Anzahl an Wohneinheiten soll bauleitplanerisch auf 5 - 6 festgesetzt werden.

- Ich befürworte eine bauleitplanerische Überplanung des Wohnquartiers. Eine Begrenzung der Wohneinheiten soll nicht erfolgen und die bauliche Dichte an den Maximalwerten der Baunutzungsverordnung im Bebauungsplan ermöglicht werden (GRZ 0,4, d.h. bis zu 40% des Grundstücks bebaubar).
- Ich spreche mich insgesamt gegen eine bauleitplanerische Überplanung aus. Über die Zulässigkeit von Bauvorhaben mit mehreren Wohneinheiten oder Gartenlandbebauung soll weiterhin nach § 34 BauGB entschieden werden. Mir ist bewusst, dass es zu einem sukzessiven Wandel durch größere Gebäude (u.a. MFH) entlang der Straßen und in den Gartenbereichen in diesem Gebiet kommen kann, aber ich halte das für verträglich.

Die folgenden Angaben würden uns bei der weiteren Einschätzung zusätzlich helfen. Wir haben auch großes Verständnis, wenn keine Rückmeldung zu diesen Fragen erfolgt. Hierfür kann es ja verschiedene Gründe geben.

- In den nächsten Jahren ist keine Veränderung auf meinem Grundstück vorgesehen (weiterhin Eigennutzung des Grundstücks, kein Neubau, kein wesentlicher Anbau etc.).
- In den nächsten Jahren wird sich die Gestalt meines Grundstücks ggf. ändern (z.B. Übergabe an Kinder, Umbau des Dachgeschosses, Anbau, Teilung des Grundstücks, Neubau im rückwärtigen Garten, zusätzliche Wohneinheiten).
- Es gibt Überlegungen mein Haus bzw. einen Teil des Grundstücks in den nächsten Jahren zu verkaufen.

Falls Anregungen und Bedenken oder Aspekte zur Aufstellung eines Bebauungsplans oben nicht aufgeführt wurden, haben Sie in dem folgenden Textfeld die Möglichkeit diese niederzuschreiben:

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

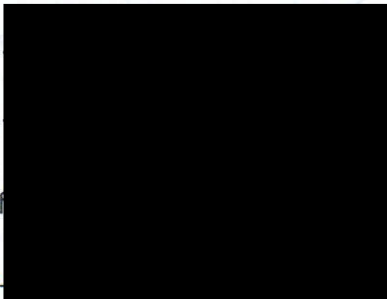
.....

.....

.....

.....

Unterschrift



Coesfeld, 19.02.2022

**Hinweis:** Bitte kommen Sie mit Ihren Nachbarn bezüglich der Zukunft Ihres Wohnquartiers ins Gespräch! Eventuell ergibt sich eine einheitliche Sicht der Dinge.

0000 p033/ DLGRVV025946721B\_1\_40 // 42267 9501 4468 4/4

Stadt Coesfeld  
Fachbereich 60 Planung | Bauordnung | Verkehr

**Meinungsabfrage der Grundstückseigentümer:innen**

Bitte geben Sie das ausgefüllte Formblatt bis einschließlich Montag, den 28.02.2022 bei der Stadt Coesfeld ab (bevorzugt per Mail, ansonsten postalisch).

**Formblatt zur Abgabe einer Stellungnahme bezüglich einer bauleitplanerischen Überplanung des Wohngebiets (Bebauungsplan 166)**

Frau / Herr .....

Adresse .....

Jansweg

48653

Coesfeld Telke

Eigentum im Gebiet (falls nicht Wohnadresse) .....

Ich bin mir darüber bewusst, dass ein Bebauungsplan und die in ihm enthaltenen Festsetzungen in der Regel mehrere Jahrzehnte gelten. Über die Folgen habe ich mir ausgiebig Gedanken gemacht. Vor diesem Hintergrund gebe ich / geben wir folgende Stellungnahme ab (Mehrfachnennungen sind möglich):

Planvarianten (Mehrfachnennung möglich):



Ich bin daran interessiert, dass der Gebietscharakter des Wohnquartiers Jansweg, Bergstraße und Coesfelder Straße in Zukunft durch restriktive Vorgaben in einem Bebauungsplan gewahrt wird. Der Status Quo soll festgeschrieben, eine bauliche Entwicklung nur zurückhaltend zugelassen und Mehrfamilienhäuser soweit möglich ausgeschlossen werden. Ich verzichte bewusst auf mein Baurecht gemäß § 34 BauGB nach dem auf meinem Grundstück Mehrfamilienhäuser und großvolumige Gartenlandbebauung zulässig wären. Die genauen Festsetzungen sind im Nachgang zu erarbeiten (z.B. GRZ 0,4 oder besser weniger (d.h. 40 % oder besser weniger des Grundstücks bebaubar), maximal 2 Wohneinheiten pro Gebäude, maximal 2 Vollgeschosse und nur ganz untergeordnet die Nutzung von weiterem Dachraum, keine Staffelgeschosse).



Ich befürworte eine bauleitplanerische Überplanung des Wohnquartiers. Es soll aber lediglich eine Begrenzung der maximal zulässigen Anzahl an Wohneinheiten bauleitplanerisch festgesetzt werden (maximal 2 Wohneinheiten), weitere Regelungen wünsche ich nicht. In dem bisher von Ein-/ Zweifamilienhausbebauung geprägten Wohnquartier sollen keine Mehrfamilienhäuser zulässig sein.



Ich befürworte eine bauleitplanerische Überplanung des Wohnquartiers. Aufgrund der Vorprägungen entlang der Coesfelder Straße und der Bergstraße sollten diese beiden Straßen aber separat vom übrigen Plangebiet betrachtet werden und straßenbezogene Festsetzungen erfolgen (z.B. mehrere Wohneinheiten, bis zu 3 Geschosse, höhere Gebäude als im inneren Quartiersbereich).



Ich befürworte eine bauleitplanerische Überplanung des Wohnquartiers. Die maximal zulässige Anzahl an Wohneinheiten soll bauleitplanerisch auf 3 – 4 festgesetzt werden.



Ich befürworte eine bauleitplanerische Überplanung des Wohnquartiers. Die maximal zulässige Anzahl an Wohneinheiten soll bauleitplanerisch auf 5 - 6 festgesetzt werden.

0000 pd33/DLGRV0253467218\_1\_40 // 42267 3621 4670 3/4

- Ich befürworte eine bauleitplanerische Überplanung des Wohnquartiers. Eine Begrenzung der Wohneinheiten soll nicht erfolgen und die bauliche Dichte an den Maximalwerten der Baunutzungsverordnung im Bebauungsplan ermöglicht werden (GRZ 0,4, d.h. bis zu 40% des Grundstücks bebaubar).
- Ich spreche mich insgesamt gegen eine bauleitplanerische Überplanung aus. Über die Zulässigkeit von Bauvorhaben mit mehreren Wohneinheiten oder Gartenlandbebauung soll weiterhin nach § 34 BauGB entschieden werden. Mir ist bewusst, dass es zu einem sukzessiven Wandel durch größere Gebäude (u.a. MFH) entlang der Straßen und in den Gartenbereichen in diesem Gebiet kommen kann, aber ich halte das für verträglich.

Die folgenden Angaben würden uns bei der weiteren Einschätzung zusätzlich helfen. Wir haben auch großes Verständnis, wenn keine Rückmeldung zu diesen Fragen erfolgt. Hierfür kann es ja verschiedene Gründe geben.

- In den nächsten Jahren ist keine Veränderung auf meinem Grundstück vorgesehen (weiterhin Eigennutzung des Grundstücks, kein Neubau, kein wesentlicher Anbau etc.).
- In den nächsten Jahren wird sich die Gestalt meines Grundstücks ggf. ändern (z.B. Übergabe an Kinder, Umbau des Dachgeschosses, Anbau, Teilung des Grundstücks, Neubau im rückwärtigen Garten, zusätzliche Wohneinheiten).
- Es gibt Überlegungen mein Haus bzw. einen Teil des Grundstücks in den nächsten Jahren zu verkaufen.

Falls Anregungen und Bedenken oder Aspekte zur Aufstellung eines Bebauungsplans oben nicht aufgeführt wurden, haben Sie in dem folgenden Textfeld die Möglichkeit diese niederzuschreiben:

.....  
-> Über den Inhalt des Bebauungsplan schließen  
wir uns der „Sammel-Meinungen“ aus  
der Nachbarschaft an.  
.....  
.....  
.....

Unterschrift



Coesfeld, 29.02.2022

**Hinweis:** Bitte kommen Sie mit Ihren Nachbarn bezüglich der Zukunft Ihres Wohnquartiers ins Gespräch! Eventuell ergibt sich eine einheitliche Sicht der Dinge.

- 3/4 -

Z. Hd. Frau Gousslieter!!



Stadt Coesfeld  
 Fachbereich 60 Planung | Bauordnung | Verkehr

Meinungsabfrage der Grundstückseigentümer:innen

Bitte geben Sie das ausgefüllte Formblatt bis einschließlich Montag, den 28.02.2022 bei der Stadt Coesfeld ab (bevorzugt per Mail, ansonsten postalisch).

**Formblatt zur Abgabe einer Stellungnahme bezüglich einer bauleitplanerischen Überplanung des Wohngebiets (Bebauungsplan 166)**

Frau / Herr .....

Adresse .....

Eigentum im Gebiet (falls nicht Wohnadresse) .....

Ich bin mir darüber bewusst, dass ein Bebauungsplan und die in ihm enthaltenen Festsetzungen in der Regel mehrere Jahrzehnte gelten. Über die Folgen habe ich mir ausgiebig Gedanken gemacht. Vor diesem Hintergrund gebe ich / geben wir folgende Stellungnahme ab (Mehrfachnennungen sind möglich):

Planvarianten (Mehrfachnennung möglich):

- Ich bin daran interessiert, dass der Gebietscharakter des Wohnquartiers Jansweg, Bergstraße und Coesfelder Straße in Zukunft durch restriktive Vorgaben in einem Bebauungsplan gewahrt wird. Der Status Quo soll festgeschrieben, eine bauliche Entwicklung nur zurückhaltend zugelassen und Mehrfamilienhäuser soweit möglich ausgeschlossen werden. Ich verzichte bewusst auf mein Baurecht gemäß § 34 BauGB nach dem auf meinem Grundstück Mehrfamilienhäuser und großvolumige Gartenlandbebauung zulässig wären. Die genauen Festsetzungen sind im Nachgang zu erarbeiten (z.B. GRZ 0,4 oder besser weniger (d.h. 40 % oder besser weniger des Grundstücks bebaubar), maximal 2 Wohneinheiten pro Gebäude, maximal 2 Vollgeschosse und nur ganz untergeordnet die Nutzung von weiterem Dachraum, keine Staffelgeschosse).
- Ich befürworte eine bauleitplanerische Überplanung des Wohnquartiers. Es soll aber lediglich eine Begrenzung der maximal zulässigen Anzahl an Wohneinheiten bauleitplanerisch festgesetzt werden (maximal 2 Wohneinheiten), weitere Regelungen wünsche ich nicht. In dem bisher von Ein-/ Zweifamilienhausbebauung geprägten Wohnquartier sollen keine Mehrfamilienhäuser zulässig sein.
- Ich befürworte eine bauleitplanerische Überplanung des Wohnquartiers. Aufgrund der Vorprägungen entlang der Coesfelder Straße und der Bergstraße sollten diese beiden Straßen aber separat vom übrigen Plangebiet betrachtet werden und straßenbezogene Festsetzungen erfolgen (z.B. mehrere Wohneinheiten, bis zu 3 Geschosse, höhere Gebäude als im inneren Quartiersbereich).
- Ich befürworte eine bauleitplanerische Überplanung des Wohnquartiers. Die maximal zulässige Anzahl an Wohneinheiten soll bauleitplanerisch auf 3 – 4 festgesetzt werden.
- Ich befürworte eine bauleitplanerische Überplanung des Wohnquartiers. Die maximal zulässige Anzahl an Wohneinheiten soll bauleitplanerisch auf 5 - 6 festgesetzt werden.

- Ich befürworte eine bauleitplanerische Überplanung des Wohnquartiers. Eine Begrenzung der Wohneinheiten soll nicht erfolgen und die bauliche Dichte an den Maximalwerten der Baunutzungsverordnung im Bebauungsplan ermöglicht werden (GRZ 0,4, d.h. bis zu 40% des Grundstücks bebaubar).
- Ich spreche mich insgesamt gegen eine bauleitplanerische Überplanung aus. Über die Zulässigkeit von Bauvorhaben mit mehreren Wohneinheiten oder Gartenlandbebauung soll weiterhin nach § 34 BauGB entschieden werden. Mir ist bewusst, dass es zu einem sukzessiven Wandel durch größere Gebäude (u.a. MFH) entlang der Straßen und in den Gartenbereichen in diesem Gebiet kommen kann, aber ich halte das für verträglich.

Die folgenden Angaben würden uns bei der weiteren Einschätzung zusätzlich helfen. Wir haben auch großes Verständnis, wenn keine Rückmeldung zu diesen Fragen erfolgt. Hierfür kann es ja verschiedene Gründe geben.

- In den nächsten Jahren ist keine Veränderung auf meinem Grundstück vorgesehen (weiterhin Eigennutzung des Grundstücks, kein Neubau, kein wesentlicher Anbau etc.).
- In den nächsten Jahren wird sich die Gestalt meines Grundstücks ggf. ändern (z.B. Übergabe an Kinder, Umbau des Dachgeschosses, Anbau, Teilung des Grundstücks, Neubau im rückwärtigen Garten, zusätzliche Wohneinheiten).
- Es gibt Überlegungen mein Haus bzw. einen Teil des Grundstücks in den nächsten Jahren zu verkaufen.

Falls Anregungen und Bedenken oder Aspekte zur Aufstellung eines Bebauungsplans oben nicht aufgeführt wurden, haben Sie in dem folgenden Textfeld die Möglichkeit diese niederzuschreiben:

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Unterschrift:

\_\_\_\_\_



Coesfeld, 24.02.2022

**Hinweis:** Bitte kommen Sie mit Ihren Nachbarn bezüglich der Zukunft Ihres Wohnquartiers ins Gespräch! Eventuell ergibt sich eine einheitliche Sicht der Dinge.

www.ppsw.de/ID/KVV/0253467216\_1\_40 // 42287 3687 4762\_4/A

*per Mail*



Stadt Coesfeld  
Fachbereich 60 Planung | Bauordnung | Verkehr

**Meinungsabfrage der Grundstückseigentümer:innen**

**Bitte geben Sie das ausgefüllte Formblatt bis einschließlich Montag, den 28.02.2022 bei der Stadt Coesfeld ab (bevorzugt per Mail, ansonsten postalisch).**

**Formblatt zur Abgabe einer Stellungnahme bezüglich einer bauleitplanerischen Überplanung des Wohngebiets (Bebauungsplan 166)**

Frau / Herr ... [redacted] .....

Adresse ..... [redacted] .....

Eigentum im Gebiet (falls nicht Wohnadresse) ... *Magdalenenstr.* [redacted] .....

Ich bin mir darüber bewusst, dass ein Bebauungsplan und die in ihm enthaltenen Festsetzungen in der Regel mehrere Jahrzehnte gelten. Über die Folgen habe ich mir ausgiebig Gedanken gemacht. Vor diesem Hintergrund gebe ich / geben wir folgende Stellungnahme ab (Mehrfachnennungen sind möglich):

Planvarianten (Mehrfachnennung möglich):

- Ich bin daran interessiert, dass der Gebietscharakter des Wohnquartiers Jansweg, Bergstraße und Coesfelder Straße in Zukunft durch restriktive Vorgaben in einem Bebauungsplan gewahrt wird. Der Status Quo soll festgeschrieben, eine bauliche Entwicklung nur zurückhaltend zugelassen und Mehrfamilienhäuser soweit möglich ausgeschlossen werden. Ich verzichte bewusst auf mein Baurecht gemäß § 34 BauGB nach dem auf meinem Grundstück Mehrfamilienhäuser und großvolumige Gartenlandbebauung zulässig wären. Die genauen Festsetzungen sind im Nachgang zu erarbeiten (z.B. GRZ 0,4 oder besser weniger (d.h. 40 % oder besser weniger des Grundstücks bebaubar), maximal 2 Wohneinheiten pro Gebäude, maximal 2 Vollgeschosse und nur ganz untergeordnet die Nutzung von weiterem Dachraum, keine Staffelgeschosse).
- Ich befürworte eine bauleitplanerische Überplanung des Wohnquartiers. Es soll aber lediglich eine Begrenzung der maximal zulässigen Anzahl an Wohneinheiten bauleitplanerisch festgesetzt werden (maximal 2 Wohneinheiten), weitere Regelungen wünsche ich nicht. In dem bisher von Ein-/ Zweifamilienhausbebauung geprägten Wohnquartier sollen keine Mehrfamilienhäuser zulässig sein.
- Ich befürworte eine bauleitplanerische Überplanung des Wohnquartiers. Aufgrund der Vorprägungen entlang der Coesfelder Straße und der Bergstraße sollten diese beiden Straßen aber separat vom übrigen Plangebiet betrachtet werden und straßenbezogene Festsetzungen erfolgen (z.B. mehrere Wohneinheiten, bis zu 3 Geschosse, höhere Gebäude als im inneren Quartiersbereich).
- Ich befürworte eine bauleitplanerische Überplanung des Wohnquartiers. Die maximal zulässige Anzahl an Wohneinheiten soll bauleitplanerisch auf 3 – 4 festgesetzt werden.
- Ich befürworte eine bauleitplanerische Überplanung des Wohnquartiers. Die maximal zulässige Anzahl an Wohneinheiten soll bauleitplanerisch auf 5 - 6 festgesetzt werden.

0000 pp033/ DLGRV0253467218\_1\_40 // 42267 3190 3964 3/4

*4WE  
Dach 30-45 Dach*

Ich befürworte eine bauleitplanerische Überplanung des Wohnquartiers. Eine Begrenzung der Wohneinheiten soll nicht erfolgen und die bauliche Dichte an den Maximalwerten der Baunutzungsverordnung im Bebauungsplan ermöglicht werden (GRZ 0,4, d.h. bis zu 40% des Grundstücks bebaubar).

Ich spreche mich insgesamt gegen eine bauleitplanerische Überplanung aus. Über die Zulässigkeit von Bauvorhaben mit mehreren Wohneinheiten oder Gartenlandbebauung soll weiterhin nach § 34 BauGB entschieden werden. Mir ist bewusst, dass es zu einem sukzessiven Wandel durch größere Gebäude (u.a. MFH) entlang der Straßen und in den Gartenbereichen in diesem Gebiet kommen kann, aber ich halte das für verträglich.

Die folgenden Angaben würden uns bei der weiteren Einschätzung zusätzlich helfen. Wir haben auch großes Verständnis, wenn keine Rückmeldung zu diesen Fragen erfolgt. Hierfür kann es ja verschiedene Gründe geben.

In den nächsten Jahren ist keine Veränderung auf meinem Grundstück vorgesehen (weiterhin Eigennutzung des Grundstücks, kein Neubau, kein wesentlicher Anbau etc.).

In den nächsten Jahren wird sich die Gestalt meines Grundstücks ggf. ändern (z.B. Übergabe an Kinder, Umbau des Dachgeschosses, Anbau, Teilung des Grundstücks, Neubau im rückwärtigen Garten, zusätzliche Wohneinheiten).  
↳ +2

Es gibt Überlegungen mein Haus bzw. einen Teil des Grundstücks in den nächsten Jahren zu verkaufen.

Falls Anregungen und Bedenken oder Aspekte zur Aufstellung eines Bebauungsplans oben nicht aufgeführt wurden, haben Sie in dem folgenden Textfeld die Möglichkeit diese niederzuschreiben:

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Unterschrift:



Coesfeld, 25.02.2022

**Hinweis:** Bitte kommen Sie mit Ihren Nachbarn bezüglich der Zukunft Ihres Wohnquartiers ins Gespräch! Eventuell ergibt sich eine einheitliche Sicht der Dinge.

0000 po33/DLGRVV0253467218\_1\_40 // 42267 3190 3964 4/4





Stadt Coesfeld

Fachbereich 60 Planung/Bauordnung/Verkehr


Markt 8

48653 Coesfeld

### **Stellungnahme bezüglich Bebauungsplan 166**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen Bezug auf ihr Schreiben vom 10.02.2022.

Wir, die Grundstückseigentümer der Magdalenenstraße  sind deutlich für die Anpassung des Bebauungsplans 166, nach den Vorgaben des Plans 101.

Der Bereich 101 gehört für uns, auch nach Infoveranstaltung vom 22.02.2022, eindeutig zum Wohnquartier Jansweg/Bergstraße/Coesfelder Straße. Wir können nicht nachvollziehen, warum im Jahr 2001 keine Vereinheitlichung für das komplette Wohnquartier vorgenommen wurde. Dieses Versäumnis ist unserer Meinung nach nur, durch Anpassung an Bauplan 101 zu korrigieren, da dieser bereits festgeschrieben ist.

Wir stellen uns nicht gegen eine Hinterbebauung, aber bitte im Rahmen des optischen Bildes und vor allem dem **Vertrauensschutz einer über Jahrzehnte gewachsenen Nachbarschaft**. Ein Objekt, wie das Geplante, bringt Unruhe und Unfrieden in das ansonsten sehr ruhige und zurückhaltende Nachbarschaftsgefüge. Seit Erwerb des Grundstücks des Antragstellers ist dieses als reine Kapitalanlage verwaltet worden. Mehrere Anfragen bezüglich nachbarschaftlichen Entgegenkommens (z.B. Rückschnitt der Bepflanzung) wurden nicht beantwortet, geschweige denn umgesetzt.

Bislang sind alle Hinterbebauungen mit Auflagen für die Grundstückseigentümer einhergegangen (z.B. zu hoher Dachausbau oder Verbindung zum bereits bestehenden Haus). Der vorliegende Bauantrag scheint dahingehend völlig aus dem Rahmen zu fallen. Auch das Mehrparteienhaus Isselweg/Jansweg, ist für uns nicht als Vergleich heranzuziehen, da es keine Hinterbebauung ist, sondern direkte Anbindung an die Straße hat.

Bezüglich der Abwassersituation ist noch zu erwähnen, dass es bereits seit Jahrzehnten immer wieder Probleme mit vollgelaufenen Kellern gibt und nur die Nachbesserungen der Eigentümer da Abhilfe bei Starkregen schaffen konnten. Rückschlagklappen und Pumpen im Kellerbereich sind fast in jedem Haus Standard.

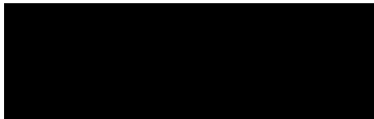
**Fazit:**

Eine Nachverdichtung soll in Anpassung an Bebauungsplan 101 erfolgen, mit Vorgaben, die schon in diesem Plan festgelegt sind und somit für das gesamte Wohnquartier gelten. Das Wohnquartier soll keine Unterteilungen erhalten. Wohnquartier Jansweg/Bergstraße/Coesfelder Straße ist einheitlich zu betrachten. Das BHD-Projekt ist ein sich einfügender Fremdkörper, der keine Hinterbebauung darstellt und für den die evangelische Kirche abgebrochen wurde.

Wir weisen extra in diesem Schreiben darauf hin, dass es uns wichtig ist, eine eigene Stellungnahme abzugeben. Wir werden uns zudem aber auch solidarisch zeigen mit der gesamten Nachbarschaft, allein um dem Vertrauen, welches uns über Jahre Schutz und Sicherheit bezüglich des Wohnens hier gegeben hat, Ausdruck zu verleihen.

Bitte lassen Sie dieses Anschreiben mit Einfließen in unsere Stellungnahme, die Sie angehängt finden.

Mit freundlichen Grüßen



Stadt Coesfeld  
Fachbereich 60 Planung | Bauordnung | Verkehr

**Meinungsabfrage der Grundstückseigentümer:innen**

Bitte geben Sie das ausgefüllte Formblatt bis einschließlich Montag, den 28.02.2022 bei der Stadt Coesfeld ab (bevorzugt per Mail, ansonsten postalisch).

**Formblatt zur Abgabe einer Stellungnahme bezüglich einer bauleitplanerischen Überplanung des Wohngebiets (Bebauungsplan 166)**

Frau / Herr

Adresse

Magdalenenstr.

Coe-Lette

Eigentum im Gebiet (falls nicht Wohnadresse)

Ich bin mir darüber bewusst, dass ein Bebauungsplan und die in ihm enthaltenen Festsetzungen in der Regel mehrere Jahrzehnte gelten. Über die Folgen habe ich mir ausgiebig Gedanken gemacht. Vor diesem Hintergrund gebe ich / geben wir folgende Stellungnahme ab (Mehrfachnennungen sind möglich):

Planvarianten (Mehrfachnennung möglich):

Ich bin daran interessiert, dass der Gebietscharakter des Wohnquartiers Jansweg, Bergstraße und Coesfelder Straße in Zukunft durch restriktive Vorgaben in einem Bebauungsplan gewahrt wird. Der Status Quo soll festgeschrieben, eine bauliche Entwicklung nur zurückhaltend zugelassen und Mehrfamilienhäuser soweit möglich ausgeschlossen werden. Ich verzichte bewusst auf mein Baurecht gemäß § 34 BauGB nach dem auf meinem Grundstück Mehrfamilienhäuser und großvolumige Gartenlandbebauung zulässig wären. Die genauen Festsetzungen sind im Nachgang zu erarbeiten (z.B. GRZ 0,4 oder besser weniger (d.h. 40 % oder besser weniger des Grundstücks bebaubar), maximal 2 Wohneinheiten pro Gebäude, maximal 2 Vollgeschosse und nur ganz untergeordnet die Nutzung von weiterem Dachraum, keine Staffelgeschosse).

Ich befürworte eine bauleitplanerische Überplanung des Wohnquartiers. Es soll aber lediglich eine Begrenzung der maximal zulässigen Anzahl an Wohneinheiten bauleitplanerisch festgesetzt werden (maximal 2 Wohneinheiten), weitere Regelungen wünsche ich nicht. In dem bisher von Ein-/ Zweifamilienhausbebauung geprägten Wohnquartier sollen keine Mehrfamilienhäuser zulässig sein.

Ich befürworte eine bauleitplanerische Überplanung des Wohnquartiers. Aufgrund der Vorprägungen entlang der Coesfelder Straße und der Bergstraße sollten diese beiden Straßen aber separat vom übrigen Plangebiet betrachtet werden und straßenbezogene Festsetzungen erfolgen (z.B. mehrere Wohneinheiten, bis zu 3 Geschosse, höhere Gebäude als im inneren Quartiersbereich).

Ich befürworte eine bauleitplanerische Überplanung des Wohnquartiers. Die maximal zulässige Anzahl an Wohneinheiten soll bauleitplanerisch auf 3 – 4 festgesetzt werden.

Ich befürworte eine bauleitplanerische Überplanung des Wohnquartiers. Die maximal zulässige Anzahl an Wohneinheiten soll bauleitplanerisch auf 5 - 6 festgesetzt werden.

- Ich befürworte eine bauleitplanerische Überplanung des Wohnquartiers. Eine Begrenzung der Wohneinheiten soll nicht erfolgen und die bauliche Dichte an den Maximalwerten der Baunutzungsverordnung im Bebauungsplan ermöglicht werden (GRZ 0,4, d.h. bis zu 40% des Grundstücks bebaubar).
- Ich spreche mich insgesamt gegen eine bauleitplanerische Überplanung aus. Über die Zulässigkeit von Bauvorhaben mit mehreren Wohneinheiten oder Gartenlandbebauung soll weiterhin nach § 34 BauGB entschieden werden. Mir ist bewusst, dass es zu einem sukzessiven Wandel durch größere Gebäude (u.a. MFH) entlang der Straßen und in den Gartenbereichen in diesem Gebiet kommen kann, aber ich halte das für verträglich.

Die folgenden Angaben würden uns bei der weiteren Einschätzung zusätzlich helfen. Wir haben auch großes Verständnis, wenn keine Rückmeldung zu diesen Fragen erfolgt. Hierfür kann es ja verschiedene Gründe geben.

- In den nächsten Jahren ist keine Veränderung auf meinem Grundstück vorgesehen (weiterhin Eigennutzung des Grundstücks, kein Neubau, kein wesentlicher Anbau etc.).
- In den nächsten Jahren wird sich die Gestalt meines Grundstücks ggf. ändern (z.B. Übergabe an Kinder, Umbau des Dachgeschosses, Anbau, Teilung des Grundstücks, Neubau im rückwärtigen Garten, zusätzliche Wohneinheiten).
- Es gibt Überlegungen mein Haus bzw. einen Teil des Grundstücks in den nächsten Jahren zu verkaufen.

Falls Anregungen und Bedenken oder Aspekte zur Aufstellung eines Bebauungsplans oben nicht aufgeführt wurden, haben Sie in dem folgenden Textfeld die Möglichkeit diese niederzuschreiben:

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Unterschrift:

[Redacted Signature]

Coesfeld, 25.02.2022

**Hinweis:** Bitte kommen Sie mit Ihren Nachbarn bezüglich der Zukunft ihres Wohnquartiers ins Gespräch! Eventuell ergibt sich eine einheitliche Sicht der Dinge.

0000 pc03/ DLGRV0253467218\_1\_40 // 42267 3582 4592 4/4

Stadt Coesfeld  
Fachbereich 60 Planung | Bauordnung | Verkehr

**Meinungsabfrage der Grundstückseigentümer:innen**

Bitte geben Sie das ausgefüllte Formblatt bis einschließlich **Montag, den 28.02.2022** bei der Stadt Coesfeld ab (bevorzugt per Mail, ansonsten postalisch).

**Formblatt zur Abgabe einer Stellungnahme bezüglich einer bauleitplanerischen Überplanung des Wohngebiets (Bebauungsplan 166)**

Frau / Herr ..... [Redacted]

Adresse ..... Jansweg [Redacted] 48653 Coesfeld

Eigentum im Gebiet (falls nicht Wohnadresse) .....

Ich bin mir darüber bewusst, dass ein Bebauungsplan und die in ihm enthaltenen Festsetzungen in der Regel mehrere Jahrzehnte gelten. Über die Folgen habe ich mir ausgiebig Gedanken gemacht. Vor diesem Hintergrund gebe ich / geben wir folgende Stellungnahme ab (Mehrfachnennungen sind möglich):

Planvarianten (Mehrfachnennung möglich):

- Ich bin daran interessiert, dass der Gebietscharakter des Wohnquartiers Jansweg, Bergstraße und Coesfelder Straße in Zukunft durch restriktive Vorgaben in einem Bebauungsplan gewahrt wird. Der Status Quo soll festgeschrieben, eine bauliche Entwicklung nur zurückhaltend zugelassen und Mehrfamilienhäuser soweit möglich ausgeschlossen werden. Ich verzichte bewusst auf mein Baurecht gemäß § 34 BauGB nach dem auf meinem Grundstück Mehrfamilienhäuser und großvolumige Gartenlandbebauung zulässig wären. Die genauen Festsetzungen sind im Nachgang zu erarbeiten (z.B. GRZ 0,4 oder besser weniger (d.h. 40 % oder besser weniger des Grundstücks bebaubar), maximal 2 Wohneinheiten pro Gebäude, maximal 2 Vollgeschosse und nur ganz untergeordnet die Nutzung von weiterem Dachraum, keine Staffelgeschosse).
- Ich befürworte eine bauleitplanerische Überplanung des Wohnquartiers. Es soll aber lediglich eine Begrenzung der maximal zulässigen Anzahl an Wohneinheiten bauleitplanerisch festgesetzt werden (maximal 2 Wohneinheiten), weitere Regelungen wünsche ich nicht. In dem bisher von Ein-/ Zweifamilienhausbebauung geprägten Wohnquartier sollen keine Mehrfamilienhäuser zulässig sein.
- Ich befürworte eine bauleitplanerische Überplanung des Wohnquartiers. Aufgrund der Vorprägungen entlang der Coesfelder Straße und der Bergstraße sollten diese beiden Straßen aber separat vom übrigen Plangebiet betrachtet werden und straßenbezogene Festsetzungen erfolgen (z.B. mehrere Wohneinheiten, bis zu 3 Geschosse, höhere Gebäude als im inneren Quartiersbereich).
- Ich befürworte eine bauleitplanerische Überplanung des Wohnquartiers. Die maximal zulässige Anzahl an Wohneinheiten soll bauleitplanerisch auf 3 – 4 festgesetzt werden.
- Ich befürworte eine bauleitplanerische Überplanung des Wohnquartiers. Die maximal zulässige Anzahl an Wohneinheiten soll bauleitplanerisch auf 5 - 6 festgesetzt werden.

- Ich befürworte eine bauleitplanerische Überplanung des Wohnquartiers. Eine Begrenzung der Wohneinheiten soll nicht erfolgen und die bauliche Dichte an den Maximalwerten der Baunutzungsverordnung im Bebauungsplan ermöglicht werden (GRZ 0,4, d.h. bis zu 40% des Grundstücks bebaubar).
- Ich spreche mich insgesamt gegen eine bauleitplanerische Überplanung aus. Über die Zulässigkeit von Bauvorhaben mit mehreren Wohneinheiten oder Gartenlandbebauung soll weiterhin nach § 34 BauGB entschieden werden. Mir ist bewusst, dass es zu einem sukzessiven Wandel durch größere Gebäude (u.a. MFH) entlang der Straßen und in den Gartenbereichen in diesem Gebiet kommen kann, aber ich halte das für verträglich.

Die folgenden Angaben würden uns bei der weiteren Einschätzung zusätzlich helfen. Wir haben auch großes Verständnis, wenn keine Rückmeldung zu diesen Fragen erfolgt. Hierfür kann es ja verschiedene Gründe geben.

- In den nächsten Jahren ist keine Veränderung auf meinem Grundstück vorgesehen (weiterhin Eigennutzung des Grundstücks, kein Neubau, kein wesentlicher Anbau etc.).
- In den nächsten Jahren wird sich die Gestalt meines Grundstücks ggf. ändern (z.B. Übergabe an Kinder, Umbau des Dachgeschosses, Anbau, Teilung des Grundstücks, Neubau im rückwärtigen Garten, zusätzliche Wohneinheiten).
- Es gibt Überlegungen mein Haus bzw. einen Teil des Grundstücks in den nächsten Jahren zu verkaufen.

Falls Anregungen und Bedenken oder Aspekte zur Aufstellung eines Bebauungsplans oben nicht aufgeführt wurden, haben Sie in dem folgenden Textfeld die Möglichkeit diese niederzuschreiben:

.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....

Unterschrift: 

Coesfeld, 15. .02.2022

**Hinweis:** Bitte kommen Sie mit Ihren Nachbarn bezüglich der Zukunft Ihres Wohnquartiers ins Gespräch! Eventuell ergibt sich eine einheitliche Sicht der Dinge.

0000 po33/DLGRVV0253467218\_1\_40 // 42267 3650 4728 4/4

Stadt Coesfeld  
Fachbereich 60 Planung | Bauordnung | Verkehr

**Meinungsabfrage der Grundstückseigentümer:innen**

Bitte geben Sie das ausgefüllte Formblatt bis einschließlich **Montag, den 28.02.2022** bei der Stadt Coesfeld ab (bevorzugt per Mail, ansonsten postalisch).

**Formblatt zur Abgabe einer Stellungnahme bezüglich einer bauleitplanerischen Überplanung des Wohngebiets (Bebauungsplan 166)**

Frau / Herr ..... [REDACTED] .....

Adresse ..... Coesfelder Str. [REDACTED] 48653 Coesfeld .....

Eigentum im Gebiet (falls nicht Wohnadresse) .....

Ich bin mir darüber bewusst, dass ein Bebauungsplan und die in ihm enthaltenen Festsetzungen in der Regel mehrere Jahrzehnte gelten. Über die Folgen habe ich mir ausgiebig Gedanken gemacht. Vor diesem Hintergrund gebe ich / geben wir folgende Stellungnahme ab (Mehrfachnennungen sind möglich):

Planvarianten (Mehrfachnennung möglich):

- Ich bin daran interessiert, dass der Gebietscharakter des Wohnquartiers Jansweg, Bergstraße und Coesfelder Straße in Zukunft durch restriktive Vorgaben in einem Bebauungsplan gewahrt wird. Der Status Quo soll festgeschrieben, eine bauliche Entwicklung nur zurückhaltend zugelassen und Mehrfamilienhäuser soweit möglich ausgeschlossen werden. Ich verzichte bewusst auf mein Baurecht gemäß § 34 BauGB nach dem auf meinem Grundstück Mehrfamilienhäuser und großvolumige Gartenlandbebauung zulässig wären. Die genauen Festsetzungen sind im Nachgang zu erarbeiten (z.B. GRZ 0,4 oder besser weniger (d.h. 40 % oder besser weniger des Grundstücks bebaubar), maximal 2 Wohneinheiten pro Gebäude, maximal 2 Vollgeschosse und nur ganz untergeordnet die Nutzung von weiterem Dachraum, keine Staffelgeschosse).
- Ich befürworte eine bauleitplanerische Überplanung des Wohnquartiers. Es soll aber lediglich eine Begrenzung der maximal zulässigen Anzahl an Wohneinheiten bauleitplanerisch festgesetzt werden (maximal 2 Wohneinheiten), weitere Regelungen wünsche ich nicht. In dem bisher von Ein-/ Zweifamilienhausbebauung geprägten Wohnquartier sollen keine Mehrfamilienhäuser zulässig sein.
- Ich befürworte eine bauleitplanerische Überplanung des Wohnquartiers. Aufgrund der Vorprägungen entlang der Coesfelder Straße und der Bergstraße sollten diese beiden Straßen aber separat vom übrigen Plangebiet betrachtet werden und straßenbezogene Festsetzungen erfolgen (z.B. mehrere Wohneinheiten, bis zu 3 Geschosse, höhere Gebäude als im inneren Quartiersbereich).
- Ich befürworte eine bauleitplanerische Überplanung des Wohnquartiers. Die maximal zulässige Anzahl an Wohneinheiten soll bauleitplanerisch auf 3 – 4 festgesetzt werden.
- Ich befürworte eine bauleitplanerische Überplanung des Wohnquartiers. Die maximal zulässige Anzahl an Wohneinheiten soll bauleitplanerisch auf 5 - 6 festgesetzt werden.

0000 p03/ DLGRVV0253467218\_1\_40 // 42267 3617 4662 3/4

- Ich befürworte eine bauleitplanerische Überplanung des Wohnquartiers. Eine Begrenzung der Wohneinheiten soll nicht erfolgen und die bauliche Dichte an den Maximalwerten der Baunutzungsverordnung im Bebauungsplan ermöglicht werden (GRZ 0,4, d.h. bis zu 40% des Grundstücks bebaubar).
- Ich spreche mich insgesamt gegen eine bauleitplanerische Überplanung aus. Über die Zulässigkeit von Bauvorhaben mit mehreren Wohneinheiten oder Gartenlandbebauung soll weiterhin nach § 34 BauGB entschieden werden. Mir ist bewusst, dass es zu einem sukzessiven Wandel durch größere Gebäude (u.a. MFH) entlang der Straßen und in den Gartenbereichen in diesem Gebiet kommen kann, aber ich halte das für verträglich.

Die folgenden Angaben würden uns bei der weiteren Einschätzung zusätzlich helfen. Wir haben auch großes Verständnis, wenn keine Rückmeldung zu diesen Fragen erfolgt. Hierfür kann es ja verschiedene Gründe geben.

- In den nächsten Jahren ist keine Veränderung auf meinem Grundstück vorgesehen (weiterhin Eigennutzung des Grundstücks, kein Neubau, kein wesentlicher Anbau etc.).
- In den nächsten Jahren wird sich die Gestalt meines Grundstücks ggf. ändern (z.B. Übergabe an Kinder, Umbau des Dachgeschosses, Anbau, Teilung des Grundstücks, Neubau im rückwärtigen Garten, zusätzliche Wohneinheiten).
- Es gibt Überlegungen mein Haus bzw. einen Teil des Grundstücks in den nächsten Jahren zu verkaufen.

Falls Anregungen und Bedenken oder Aspekte zur Aufstellung eines Bebauungsplans oben nicht aufgeführt wurden, haben Sie in dem folgenden Textfeld die Möglichkeit diese niederzuschreiben:

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Unterschrift:



Coesfeld, 24.02.2022

**Hinweis:** Bitte kommen Sie mit Ihren Nachbarn bezüglich der Zukunft Ihres Wohnquartiers ins Gespräch! Eventuell ergibt sich eine einheitliche Sicht der Dinge.



Stadt Coesfeld  
Fachbereich 60 Planung | Bauordnung | Verkehr

**Meinungsabfrage der Grundstückseigentümer:innen**

Bitte geben Sie das ausgefüllte Formblatt bis einschließlich **Montag, den 28.02.2022** bei der Stadt Coesfeld ab (bevorzugt per Mail, ansonsten postalisch).

**Formblatt zur Abgabe einer Stellungnahme bezüglich einer bauleitplanerischen Überplanung des Wohngebiets (Bebauungsplan 166)**

Frau / Herr ... [redacted] .....

Adresse *Kapellenweg* [redacted] *48653 Coesfeld* .....

Eigentum im Gebiet (falls nicht Wohnadresse) *Kapellenweg* [redacted] .....

Ich bin mir darüber bewusst, dass ein Bebauungsplan und die in ihm enthaltenen Festsetzungen in der Regel mehrere Jahrzehnte gelten. Über die Folgen habe ich mir ausgiebig Gedanken gemacht. Vor diesem Hintergrund gebe ich / geben wir folgende Stellungnahme ab (Mehrfachnennungen sind möglich):

Planvarianten (Mehrfachnennung möglich):

- Ich bin daran interessiert, dass der Gebietscharakter des Wohnquartiers Jansweg, Bergstraße und Coesfelder Straße in Zukunft durch restriktive Vorgaben in einem Bebauungsplan gewahrt wird. Der Status Quo soll festgeschrieben, eine bauliche Entwicklung nur zurückhaltend zugelassen und Mehrfamilienhäuser soweit möglich ausgeschlossen werden. Ich verzichte bewusst auf mein Baurecht gemäß § 34 BauGB nach dem auf meinem Grundstück Mehrfamilienhäuser und großvolumige Gartenlandbebauung zulässig wären. Die genauen Festsetzungen sind im Nachgang zu erarbeiten (z.B. GRZ 0,4 oder besser weniger (d.h. 40 % oder besser weniger des Grundstücks bebaubar), maximal 2 Wohneinheiten pro Gebäude, maximal 2 Vollgeschosse und nur ganz untergeordnet die Nutzung von weiterem Dachraum, keine Staffelgeschosse).
- Ich befürworte eine bauleitplanerische Überplanung des Wohnquartiers. Es soll aber lediglich eine Begrenzung der maximal zulässigen Anzahl an Wohneinheiten bauleitplanerisch festgesetzt werden (maximal 2 Wohneinheiten), weitere Regelungen wünsche ich nicht. In dem bisher von Ein-/ Zweifamilienhausbebauung geprägten Wohnquartier sollen keine Mehrfamilienhäuser zulässig sein.
- Ich befürworte eine bauleitplanerische Überplanung des Wohnquartiers. Aufgrund der Vorprägungen entlang der Coesfelder Straße und der Bergstraße sollten diese beiden Straßen aber separat vom übrigen Plangebiet betrachtet werden und straßenbezogene Festsetzungen erfolgen (z.B. mehrere Wohneinheiten, bis zu 3 Geschosse, höhere Gebäude als im inneren Quartiersbereich).
- Ich befürworte eine bauleitplanerische Überplanung des Wohnquartiers. Die maximal zulässige Anzahl an Wohneinheiten soll bauleitplanerisch auf 3 – 4 festgesetzt werden.
- Ich befürworte eine bauleitplanerische Überplanung des Wohnquartiers. Die maximal zulässige Anzahl an Wohneinheiten soll bauleitplanerisch auf 5 - 6 festgesetzt werden.

- Ich befürworte eine bauleitplanerische Überplanung des Wohnquartiers. Eine Begrenzung der Wohneinheiten soll nicht erfolgen und die bauliche Dichte an den Maximalwerten der Baunutzungsverordnung im Bebauungsplan ermöglicht werden (GRZ 0,4, d.h. bis zu 40% des Grundstücks bebaubar).
- Ich spreche mich insgesamt gegen eine bauleitplanerische Überplanung aus. Über die Zulässigkeit von Bauvorhaben mit mehreren Wohneinheiten oder Gartenlandbebauung soll weiterhin nach § 34 BauGB entschieden werden. Mir ist bewusst, dass es zu einem sukzessiven Wandel durch größere Gebäude (u.a. MFH) entlang der Straßen und in den Gartenbereichen in diesem Gebiet kommen kann, aber ich halte das für verträglich.

Die folgenden Angaben würden uns bei der weiteren Einschätzung zusätzlich helfen. Wir haben auch großes Verständnis, wenn keine Rückmeldung zu diesen Fragen erfolgt. Hierfür kann es ja verschiedene Gründe geben.

- In den nächsten Jahren ist keine Veränderung auf meinem Grundstück vorgesehen (weiterhin Eigennutzung des Grundstücks, kein Neubau, kein wesentlicher Anbau etc.).
- In den nächsten Jahren wird sich die Gestalt meines Grundstücks ggf. ändern (z.B. Übergabe an Kinder, Umbau des Dachgeschosses, Anbau, Teilung des Grundstücks, Neubau im rückwärtigen Garten, zusätzliche Wohneinheiten).
- Es gibt Überlegungen mein Haus bzw. einen Teil des Grundstücks in den nächsten Jahren zu verkaufen.

Falls Anregungen und Bedenken oder Aspekte zur Aufstellung eines Bebauungsplans oben nicht aufgeführt wurden, haben Sie in dem folgenden Textfeld die Möglichkeit diese niederzuschreiben:

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Unterschrift 

Coesfeld, 29.02.2022

**Hinweis:** Bitte kommen Sie mit Ihren Nachbarn bezüglich der Zukunft Ihres Wohnquartiers ins Gespräch! Eventuell ergibt sich eine einheitliche Sicht der Dinge.

Stadt Coesfeld  
Fachbereich 60 Planung | Bauordnung | Verkehr



Meinungsabfrage der Grundstückseigentümer:innen

Bitte geben Sie das ausgefüllte Formblatt bis einschließlich Montag, den 28.02.2022 bei der Stadt Coesfeld ab (bevorzugt per Mail, ansonsten postalisch).

**Formblatt zur Abgabe einer Stellungnahme bezüglich einer bauleitplanerischen Überplanung des Wohngebiets (Bebauungsplan 166)**

Frau / Herr

Adresse

Magdalenenstr.

48653 Coesfeld-Lette

Eigentum im Gebiet (falls nicht Wohnadresse)

Ich bin mir darüber bewusst, dass ein Bebauungsplan und die in ihm enthaltenen Festsetzungen in der Regel mehrere Jahrzehnte gelten. Über die Folgen habe ich mir ausgiebig Gedanken gemacht. Vor diesem Hintergrund gebe ich / geben wir folgende Stellungnahme ab (Mehrfachnennungen sind möglich):

Planvarianten (Mehrfachnennung möglich):

- Ich bin daran interessiert, dass der Gebietscharakter des Wohnquartiers Jansweg, Bergstraße und Coesfelder Straße in Zukunft durch restriktive Vorgaben in einem Bebauungsplan gewahrt wird. Der Status Quo soll festgeschrieben, eine bauliche Entwicklung nur zurückhaltend zugelassen und Mehrfamilienhäuser soweit möglich ausgeschlossen werden. Ich verzichte bewusst auf mein Baurecht gemäß § 34 BauGB nach dem auf meinem Grundstück Mehrfamilienhäuser und großvolumige Gartenlandbebauung zulässig wären. Die genauen Festsetzungen sind im Nachgang zu erarbeiten (z.B. GRZ 0,4 oder besser weniger (d.h. 40 % oder besser weniger des Grundstücks bebaubar), maximal 2 Wohneinheiten pro Gebäude, maximal 2 Vollgeschosse und nur ganz untergeordnet die Nutzung von weiterem Dachraum, keine Staffelgeschosse).
- Ich befürworte eine bauleitplanerische Überplanung des Wohnquartiers. Es soll aber lediglich eine Begrenzung der maximal zulässigen Anzahl an Wohneinheiten bauleitplanerisch festgesetzt werden (maximal 2 Wohneinheiten), weitere Regelungen wünsche ich nicht. In dem bisher von Ein-/ Zweifamilienhausbebauung geprägten Wohnquartier sollen keine Mehrfamilienhäuser zulässig sein.
- Ich befürworte eine bauleitplanerische Überplanung des Wohnquartiers. Aufgrund der Vorprägungen entlang der Coesfelder Straße und der Bergstraße sollten diese beiden Straßen aber separat vom übrigen Plangebiet betrachtet werden und straßenbezogene Festsetzungen erfolgen (z.B. mehrere Wohneinheiten, bis zu 3 Geschosse, höhere Gebäude als im inneren Quartiersbereich).
- Ich befürworte eine bauleitplanerische Überplanung des Wohnquartiers. Die maximal zulässige Anzahl an Wohneinheiten soll bauleitplanerisch auf 3 – 4 festgesetzt werden.
- Ich befürworte eine bauleitplanerische Überplanung des Wohnquartiers. Die maximal zulässige Anzahl an Wohneinheiten soll bauleitplanerisch auf 5 - 6 festgesetzt werden.

- Ich befürworte eine bauleitplanerische Überplanung des Wohnquartiers. Eine Begrenzung der Wohneinheiten soll nicht erfolgen und die bauliche Dichte an den Maximalwerten der Baunutzungsverordnung im Bebauungsplan ermöglicht werden (GRZ 0,4, d.h. bis zu 40% des Grundstücks bebaubar).
- Ich spreche mich insgesamt gegen eine bauleitplanerische Überplanung aus. Über die Zulässigkeit von Bauvorhaben mit mehreren Wohneinheiten oder Gartenlandbebauung soll weiterhin nach § 34 BauGB entschieden werden. Mir ist bewusst, dass es zu einem sukzessiven Wandel durch größere Gebäude (u.a. MFH) entlang der Straßen und in den Gartenbereichen in diesem Gebiet kommen kann, aber ich halte das für verträglich.

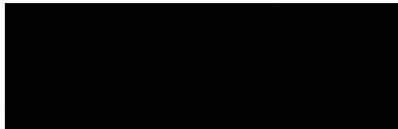
Die folgenden Angaben würden uns bei der weiteren Einschätzung zusätzlich helfen. Wir haben auch großes Verständnis, wenn keine Rückmeldung zu diesen Fragen erfolgt. Hierfür kann es ja verschiedene Gründe geben.

- In den nächsten Jahren ist keine Veränderung auf meinem Grundstück vorgesehen (weiterhin Eigennutzung des Grundstücks, kein Neubau, kein wesentlicher Anbau etc.).
- In den nächsten Jahren wird sich die Gestalt meines Grundstücks ggf. ändern (z.B. Übergabe an Kinder, Umbau des Dachgeschosses, Anbau, Teilung des Grundstücks, Neubau im rückwärtigen Garten, zusätzliche Wohneinheiten).
- Es gibt Überlegungen mein Haus bzw. einen Teil des Grundstücks in den nächsten Jahren zu verkaufen.

Falls Anregungen und Bedenken oder Aspekte zur Aufstellung eines Bebauungsplans oben nicht aufgeführt wurden, haben Sie in dem folgenden Textfeld die Möglichkeit diese niederzuschreiben:

Bei der Planung sollte berücksichtigt werden das genügend Stellflächen für Autos vorhanden sein muß. Die meisten Familien besitzen 2 Autos. Dieses sollte mit eine der Voraussetzung zur Genehmigung eines Mehrfamilienhauses sein.

Unterschrift:



Coesfeld, 24.02.2022

**Hinweis:** Bitte kommen Sie mit Ihren Nachbarn bezüglich der Zukunft Ihres Wohnquartiers ins Gespräch! Eventuell ergibt sich eine einheitliche Sicht der Dinge.

Stadt Coesfeld  
Fachbereich 60 Planung | Bauordnung | Verkehr

**Meinungsabfrage der Grundstückseigentümer:innen**

Bitte geben Sie das ausgefüllte Formblatt bis einschließlich **Montag, den 28.02.2022** bei der Stadt Coesfeld ab (bevorzugt per Mail, ansonsten postalisch).

**Formblatt zur Abgabe einer Stellungnahme bezüglich einer bauleitplanerischen Überplanung des Wohngebiets (Bebauungsplan 166)**

Frau / Herr [REDACTED]

Adresse Magdalenenstr. [REDACTED]

Eigentum im Gebiet (falls nicht Wohnadresse) .....

Ich bin mir darüber bewusst, dass ein Bebauungsplan und die in ihm enthaltenen Festsetzungen in der Regel mehrere Jahrzehnte gelten. Über die Folgen habe ich mir ausgiebig Gedanken gemacht. Vor diesem Hintergrund gebe ich / geben wir folgende Stellungnahme ab (Mehrfachnennungen sind möglich):

Planvarianten (Mehrfachnennung möglich):

- Ich bin daran interessiert, dass der Gebietscharakter des Wohnquartiers Jansweg, Bergstraße und Coesfelder Straße in Zukunft durch restriktive Vorgaben in einem Bebauungsplan gewahrt wird. Der Status Quo soll festgeschrieben, eine bauliche Entwicklung nur zurückhaltend zugelassen und Mehrfamilienhäuser soweit möglich ausgeschlossen werden. Ich verzichte bewusst auf mein Baurecht gemäß § 34 BauGB nach dem auf meinem Grundstück Mehrfamilienhäuser und großvolumige Gartenlandbebauung zulässig wären. Die genauen Festsetzungen sind im Nachgang zu erarbeiten (z.B. GRZ 0,4 oder besser weniger (d.h. 40 % oder besser weniger des Grundstücks bebaubar), maximal 2 Wohneinheiten pro Gebäude, maximal 2 Vollgeschosse und nur ganz untergeordnet die Nutzung von weiterem Dachraum, keine Staffelgeschosse).
- Ich befürworte eine bauleitplanerische Überplanung des Wohnquartiers. Es soll aber lediglich eine Begrenzung der maximal zulässigen Anzahl an Wohneinheiten bauleitplanerisch festgesetzt werden (maximal 2 Wohneinheiten), weitere Regelungen wünsche ich nicht. In dem bisher von Ein-/ Zweifamilienhausbebauung geprägten Wohnquartier sollen keine Mehrfamilienhäuser zulässig sein.
- Ich befürworte eine bauleitplanerische Überplanung des Wohnquartiers. Aufgrund der Vorprägungen entlang der Coesfelder Straße und der Bergstraße sollten diese beiden Straßen aber separat vom übrigen Plangebiet betrachtet werden und straßenbezogene Festsetzungen erfolgen (z.B. mehrere Wohneinheiten, bis zu 3 Geschosse, höhere Gebäude als im inneren Quartiersbereich).
- Ich befürworte eine bauleitplanerische Überplanung des Wohnquartiers. Die maximal zulässige Anzahl an Wohneinheiten soll bauleitplanerisch auf 3 – 4 festgesetzt werden.
- Ich befürworte eine bauleitplanerische Überplanung des Wohnquartiers. Die maximal zulässige Anzahl an Wohneinheiten soll bauleitplanerisch auf 5 - 6 festgesetzt werden.

0000 p0337 DLGRW0253467218\_1\_40 // 42267 3603 4634 3/4

- Ich befürworte eine bauleitplanerische Überplanung des Wohnquartiers. Eine Begrenzung der Wohneinheiten soll nicht erfolgen und die bauliche Dichte an den Maximalwerten der Baunutzungsverordnung im Bebauungsplan ermöglicht werden (GRZ 0,4, d.h. bis zu 40% des Grundstücks bebaubar).
- Ich spreche mich insgesamt gegen eine bauleitplanerische Überplanung aus. Über die Zulässigkeit von Bauvorhaben mit mehreren Wohneinheiten oder Gartenlandbebauung soll weiterhin nach § 34 BauGB entschieden werden. Mir ist bewusst, dass es zu einem sukzessiven Wandel durch größere Gebäude (u.a. MFH) entlang der Straßen und in den Gartenbereichen in diesem Gebiet kommen kann, aber ich halte das für verträglich.

Die folgenden Angaben würden uns bei der weiteren Einschätzung zusätzlich helfen. Wir haben auch großes Verständnis, wenn keine Rückmeldung zu diesen Fragen erfolgt. Hierfür kann es ja verschiedene Gründe geben.

- In den nächsten Jahren ist keine Veränderung auf meinem Grundstück vorgesehen (weiterhin Eigennutzung des Grundstücks, kein Neubau, kein wesentlicher Anbau etc.).
- In den nächsten Jahren wird sich die Gestalt meines Grundstücks ggf. ändern (z.B. Übergabe an Kinder, Umbau des Dachgeschosses, Anbau, Teilung des Grundstücks, Neubau im rückwärtigen Garten, zusätzliche Wohneinheiten).
- Es gibt Überlegungen mein Haus bzw. einen Teil des Grundstücks in den nächsten Jahren zu verkaufen.

Falls Anregungen und Bedenken oder Aspekte zur Aufstellung eines Bebauungsplans oben nicht aufgeführt wurden, haben Sie in dem folgenden Textfeld die Möglichkeit diese niederzuschreiben:

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Unterschrift:



Coesfeld, 25.02.2022

**Hinweis:** Bitte kommen Sie mit Ihren Nachbarn bezüglich der Zukunft Ihres Wohnquartiers ins Gespräch! Eventuell ergibt sich eine einheitliche Sicht der Dinge.

Stadt Coesfeld  
Fachbereich 60 Planung | Bauordnung | Verkehr

**Meinungsabfrage der Grundstückseigentümer:innen**

Bitte geben Sie das ausgefüllte Formblatt bis einschließlich **Montag, den 28.02.2022** bei der Stadt Coesfeld ab (bevorzugt per Mail, ansonsten postalisch).

**Formblatt zur Abgabe einer Stellungnahme bezüglich einer bauleitplanerischen Überplanung des Wohngebiets (Bebauungsplan 166)**

Frau / Herr ... [redacted] .....

Adresse Jansweg [redacted] 48653 Coesfeld - Lette .....

Eigentum im Gebiet (falls nicht Wohnadresse) .....

Ich bin mir darüber bewusst, dass ein Bebauungsplan und die in ihm enthaltenen Festsetzungen in der Regel mehrere Jahrzehnte gelten. Über die Folgen habe ich mir ausgiebig Gedanken gemacht. Vor diesem Hintergrund gebe ich / geben wir folgende Stellungnahme ab (Mehrfachnennungen sind möglich):

Planvarianten (Mehrfachnennung möglich):

- Ich bin daran interessiert, dass der Gebietscharakter des Wohnquartiers Jansweg, Bergstraße und Coesfelder Straße in Zukunft durch restriktive Vorgaben in einem Bebauungsplan gewahrt wird. Der Status Quo soll festgeschrieben, eine bauliche Entwicklung nur zurückhaltend zugelassen und Mehrfamilienhäuser soweit möglich ausgeschlossen werden. Ich verzichte bewusst auf mein Baurecht gemäß § 34 BauGB nach dem auf meinem Grundstück Mehrfamilienhäuser und großvolumige Gartenlandbebauung zulässig wären. Die genauen Festsetzungen sind im Nachgang zu erarbeiten (z.B. GRZ 0,4 oder besser weniger (d.h. 40 % oder besser weniger des Grundstücks bebaubar), maximal 2 Wohneinheiten pro Gebäude, maximal 2 Vollgeschosse und nur ganz untergeordnet die Nutzung von weiterem Dachraum, keine Staffelgeschosse).
- Ich befürworte eine bauleitplanerische Überplanung des Wohnquartiers. Es soll aber lediglich eine Begrenzung der maximal zulässigen Anzahl an Wohneinheiten bauleitplanerisch festgesetzt werden (maximal 2 Wohneinheiten), weitere Regelungen wünsche ich nicht. In dem bisher von Ein-/ Zweifamilienhausbebauung geprägten Wohnquartier sollen keine Mehrfamilienhäuser zulässig sein.
- Ich befürworte eine bauleitplanerische Überplanung des Wohnquartiers. Aufgrund der Vorprägungen entlang der Coesfelder Straße und der Bergstraße sollten diese beiden Straßen aber separat vom übrigen Plangebiet betrachtet werden und straßenbezogene Festsetzungen erfolgen (z.B. mehrere Wohneinheiten, bis zu 3 Geschosse, höhere Gebäude als im inneren Quartiersbereich).
- Ich befürworte eine bauleitplanerische Überplanung des Wohnquartiers. Die maximal zulässige Anzahl an Wohneinheiten soll bauleitplanerisch auf 3 – 4 festgesetzt werden.
- Ich befürworte eine bauleitplanerische Überplanung des Wohnquartiers. Die maximal zulässige Anzahl an Wohneinheiten soll bauleitplanerisch auf 5 - 6 festgesetzt werden.

0000 PR33/ D:\GRV\0259467218\_1\_40 // 42267 3618 4664 3/4

- Ich befürworte eine bauleitplanerische Überplanung des Wohnquartiers. Eine Begrenzung der Wohneinheiten soll nicht erfolgen und die bauliche Dichte an den Maximalwerten der Baunutzungsverordnung im Bebauungsplan ermöglicht werden (GRZ 0,4, d.h. bis zu 40% des Grundstücks bebaubar).
- Ich spreche mich insgesamt gegen eine bauleitplanerische Überplanung aus. Über die Zulässigkeit von Bauvorhaben mit mehreren Wohneinheiten oder Gartenlandbebauung soll weiterhin nach § 34 BauGB entschieden werden. Mir ist bewusst, dass es zu einem sukzessiven Wandel durch größere Gebäude (u.a. MFH) entlang der Straßen und in den Gartenbereichen in diesem Gebiet kommen kann, aber ich halte das für verträglich.

Die folgenden Angaben würden uns bei der weiteren Einschätzung zusätzlich helfen. Wir haben auch großes Verständnis, wenn keine Rückmeldung zu diesen Fragen erfolgt. Hierfür kann es ja verschiedene Gründe geben.

- In den nächsten Jahren ist keine Veränderung auf meinem Grundstück vorgesehen (weiterhin Eigennutzung des Grundstücks, kein Neubau, kein wesentlicher Anbau etc.).
- In den nächsten Jahren wird sich die Gestalt meines Grundstücks ggf. ändern (z.B. Übergabe an Kinder, Umbau des Dachgeschosses, Anbau, Teilung des Grundstücks, Neubau im rückwärtigen Garten, zusätzliche Wohneinheiten).
- Es gibt Überlegungen mein Haus bzw. einen Teil des Grundstücks in den nächsten Jahren zu verkaufen.

Falls Anregungen und Bedenken oder Aspekte zur Aufstellung eines Bebauungsplans oben nicht aufgeführt wurden, haben Sie in dem folgenden Textfeld die Möglichkeit diese niederzuschreiben:

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Unterschrift:



Coesfeld, 05.02.2022

**Hinweis:** Bitte kommen Sie mit Ihren Nachbarn bezüglich der Zukunft Ihres Wohnquartiers ins Gespräch! Eventuell ergibt sich eine einheitliche Sicht der Dinge.

0000 ps33/ DLGRV02534672.18\_1\_40 // 42267 3618 4664 4/4



Stadt Coesfeld  
Fachbereich 60 Planung | Bauordnung | Verkehr

**Meinungsabfrage der Grundstückseigentümer:innen**

**Bitte geben Sie das ausgefüllte Formblatt bis einschließlich Montag, den 28.02.2022 bei der Stadt Coesfeld ab (bevorzugt per Mail, ansonsten postalisch).**

**Formblatt zur Abgabe einer Stellungnahme bezüglich einer bauleitplanerischen Überplanung des Wohngebiets (Bebauungsplan 166)**

Frau / Herr .....

Adresse Bergstr. ..... 48653 Coesfeld .....

Eigentum im Gebiet (falls nicht Wohnadresse) .....

Ich bin mir darüber bewusst, dass ein Bebauungsplan und die in ihm enthaltenen Festsetzungen in der Regel mehrere Jahrzehnte gelten. Über die Folgen habe ich mir ausgiebig Gedanken gemacht. Vor diesem Hintergrund gebe ich / geben wir folgende Stellungnahme ab (Mehrfachnennungen sind möglich):

Planvarianten (Mehrfachnennung möglich):

- Ich bin daran interessiert, dass der Gebietscharakter des Wohnquartiers Jansweg, Bergstraße und Coesfelder Straße in Zukunft durch restriktive Vorgaben in einem Bebauungsplan gewahrt wird. Der Status Quo soll festgeschrieben, eine bauliche Entwicklung nur zurückhaltend zugelassen und Mehrfamilienhäuser soweit möglich ausgeschlossen werden. Ich verzichte bewusst auf mein Baurecht gemäß § 34 BauGB nach dem auf meinem Grundstück Mehrfamilienhäuser und großvolumige Gartenlandbebauung zulässig wären. Die genauen Festsetzungen sind im Nachgang zu erarbeiten (z.B. GRZ 0,4 oder besser weniger (d.h. 40 % oder besser weniger des Grundstücks bebaubar), maximal 2 Wohneinheiten pro Gebäude, maximal 2 Vollgeschosse und nur ganz untergeordnet die Nutzung von weiterem Dachraum, keine Staffelgeschosse).
- Ich befürworte eine bauleitplanerische Überplanung des Wohnquartiers. Es soll aber lediglich eine Begrenzung der maximal zulässigen Anzahl an Wohneinheiten bauleitplanerisch festgesetzt werden (maximal 2 Wohneinheiten), weitere Regelungen wünsche ich nicht. In dem bisher von Ein-/ Zweifamilienhausbebauung geprägten Wohnquartier sollen keine Mehrfamilienhäuser zulässig sein.
- Ich befürworte eine bauleitplanerische Überplanung des Wohnquartiers. Aufgrund der Vorprägungen entlang der Coesfelder Straße und der Bergstraße sollten diese beiden Straßen aber separat vom übrigen Plangebiet betrachtet werden und straßenbezogene Festsetzungen erfolgen (z.B. mehrere Wohneinheiten, bis zu 3 Geschosse, höhere Gebäude als im inneren Quartiersbereich).
- Ich befürworte eine bauleitplanerische Überplanung des Wohnquartiers. Die maximal zulässige Anzahl an Wohneinheiten soll bauleitplanerisch auf 3 – 4 festgesetzt werden.
- Ich befürworte eine bauleitplanerische Überplanung des Wohnquartiers. Die maximal zulässige Anzahl an Wohneinheiten soll bauleitplanerisch auf 5 - 6 festgesetzt werden.

- Ich befürworte eine bauleitplanerische Überplanung des Wohnquartiers. Eine Begrenzung der Wohneinheiten soll nicht erfolgen und die bauliche Dichte an den Maximalwerten der Baunutzungsverordnung im Bebauungsplan ermöglicht werden (GRZ 0,4, d.h. bis zu 40% des Grundstücks bebaubar).
- Ich spreche mich insgesamt gegen eine bauleitplanerische Überplanung aus. Über die Zulässigkeit von Bauvorhaben mit mehreren Wohneinheiten oder Gartenlandbebauung soll weiterhin nach § 34 BauGB entschieden werden. Mir ist bewusst, dass es zu einem sukzessiven Wandel durch größere Gebäude (u.a. MFH) entlang der Straßen und in den Gartenbereichen in diesem Gebiet kommen kann, aber ich halte das für verträglich.

Die folgenden Angaben würden uns bei der weiteren Einschätzung zusätzlich helfen. Wir haben auch großes Verständnis, wenn keine Rückmeldung zu diesen Fragen erfolgt. Hierfür kann es ja verschiedene Gründe geben.

- In den nächsten Jahren ist keine Veränderung auf meinem Grundstück vorgesehen (weiterhin Eigennutzung des Grundstücks, kein Neubau, kein wesentlicher Anbau etc.).
- In den nächsten Jahren wird sich die Gestalt meines Grundstücks ggf. ändern (z.B. Übergabe an Kinder, Umbau des Dachgeschosses, Anbau, Teilung des Grundstücks, Neubau im rückwärtigen Garten, zusätzliche Wohneinheiten).
- Es gibt Überlegungen mein Haus bzw. einen Teil des Grundstücks in den nächsten Jahren zu verkaufen.

Falls Anregungen und Bedenken oder Aspekte zur Aufstellung eines Bebauungsplans oben nicht aufgeführt wurden, haben Sie in dem folgenden Textfeld die Möglichkeit diese niederzuschreiben:

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Unterschrift:



Coesfeld, 26.02.2022

**Hinweis:** Bitte kommen Sie mit Ihren Nachbarn bezüglich der Zukunft Ihres Wohnquartiers ins Gespräch! Eventuell ergibt sich eine einheitliche Sicht der Dinge.

0000\_p033/ DLGRVV0259467218\_1\_40 // 42267 3569 4566 4/4

**Von:** [REDACTED]  
**An:** [Gorschlüter, Sophia](#)  
**Betreff:** Stellungnahme bzgl. Bebauungsplan 166  
**Datum:** Samstag, 26. Februar 2022 11:14:54

---

Sehr geehrte Frau Gorschlüter,  
sehr geehrte Stadt Coesfeld,

hier meine Stellungnahme als Grundstückseigentümerin bzgl. einer bauleitplanerischen Überplanung des Wohngebiets (Bebauungsplan 166):

[REDACTED]  
Eigentum im Gebiet: Magdalenenstr. [REDACTED]

Meine Wahl: Punkt 7.

Ich spreche mich insgesamt gegen eine bauleitplanerische Überplanung aus. Über die Zulässigkeit von Bauvorhaben mit mehreren Wohneinheiten oder Gartenlandbebauung soll weiterhin nach §34 BauGB entschieden werden. Mir ist bewusst, dass es zu einem sukzessiven Wandel durch größere Gebäude (u.a. MFH) entlang der Straßen und in den Gartenbereichen in diesem Gebiet kommen kann, aber ich halte das für verträglich.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

Stadt Coesfeld  
Fachbereich 60 Planung | Bauordnung | Verkehr

**Meinungsabfrage der Grundstückseigentümer:innen**

**Bitte geben Sie das ausgefüllte Formblatt bis einschließlich Montag, den 28.02.2022 bei der Stadt Coesfeld ab (bevorzugt per Mail, ansonsten postalisch).**

**Formblatt zur Abgabe einer Stellungnahme bezüglich einer bauleitplanerischen Überplanung des Wohngebiets (Bebauungsplan 166)**

Frau / Herr ..... [REDACTED] .....

Adresse ..... Jesselweg ..... 48655 Coesfeld-Lette .....

Eigentum im Gebiet (falls nicht Wohnadresse) .....

Ich bin mir darüber bewusst, dass ein Bebauungsplan und die in ihm enthaltenen Festsetzungen in der Regel mehrere Jahrzehnte gelten. Über die Folgen habe ich mir ausgiebig Gedanken gemacht. Vor diesem Hintergrund gebe ich / geben wir folgende Stellungnahme ab (Mehrfachnennungen sind möglich):

Planvarianten (Mehrfachnennung möglich):

- Ich bin daran interessiert, dass der Gebietscharakter des Wohnquartiers Jansweg, Bergstraße und Coesfelder Straße in Zukunft durch restriktive Vorgaben in einem Bebauungsplan gewahrt wird. Der Status Quo soll festgeschrieben, eine bauliche Entwicklung nur zurückhaltend zugelassen und Mehrfamilienhäuser soweit möglich ausgeschlossen werden. Ich verzichte bewusst auf mein Baurecht gemäß § 34 BauGB nach dem auf meinem Grundstück Mehrfamilienhäuser und großvolumige Gartenlandbebauung zulässig wären. Die genauen Festsetzungen sind im Nachgang zu erarbeiten (z.B. GRZ 0,4 oder besser weniger (d.h. 40 % oder besser weniger des Grundstücks bebaubar), maximal 2 Wohneinheiten pro Gebäude, maximal 2 Vollgeschosse und nur ganz untergeordnet die Nutzung von weiterem Dachraum, keine Staffelgeschosse).
- Ich befürworte eine bauleitplanerische Überplanung des Wohnquartiers. Es soll aber lediglich eine Begrenzung der maximal zulässigen Anzahl an Wohneinheiten bauleitplanerisch festgesetzt werden (maximal 2 Wohneinheiten), weitere Regelungen wünsche ich nicht. In dem bisher von Ein-/ Zweifamilienhausbebauung geprägten Wohnquartier sollen keine Mehrfamilienhäuser zulässig sein.
- Ich befürworte eine bauleitplanerische Überplanung des Wohnquartiers. Aufgrund der Vorpprägungen entlang der Coesfelder Straße und der Bergstraße sollten diese beiden Straßen aber separat vom übrigen Plangebiet betrachtet werden und straßenbezogene Festsetzungen erfolgen (z.B. mehrere Wohneinheiten, bis zu 3 Geschosse, höhere Gebäude als im inneren Quartiersbereich).
- Ich befürworte eine bauleitplanerische Überplanung des Wohnquartiers. Die maximal zulässige Anzahl an Wohneinheiten soll bauleitplanerisch auf 3 – 4 festgesetzt werden.
- Ich befürworte eine bauleitplanerische Überplanung des Wohnquartiers. Die maximal zulässige Anzahl an Wohneinheiten soll bauleitplanerisch auf 5 - 6 festgesetzt werden.

0000 pd33/ DLGRV0259467218\_1\_40 // 42267 3605 4638 3/4

- Ich befürworte eine bauleitplanerische Überplanung des Wohnquartiers. Eine Begrenzung der Wohneinheiten soll nicht erfolgen und die bauliche Dichte an den Maximalwerten der Baunutzungsverordnung im Bebauungsplan ermöglicht werden (GRZ 0,4, d.h. bis zu 40% des Grundstücks bebaubar).
- Ich spreche mich insgesamt gegen eine bauleitplanerische Überplanung aus. Über die Zulässigkeit von Bauvorhaben mit mehreren Wohneinheiten oder Gartenlandbebauung soll weiterhin nach § 34 BauGB entschieden werden. Mir ist bewusst, dass es zu einem sukzessiven Wandel durch größere Gebäude (u.a. MFH) entlang der Straßen und in den Gartenbereichen in diesem Gebiet kommen kann, aber ich halte das für verträglich.

Die folgenden Angaben würden uns bei der weiteren Einschätzung zusätzlich helfen. Wir haben auch großes Verständnis, wenn keine Rückmeldung zu diesen Fragen erfolgt. Hierfür kann es verschiedene Gründe geben.

- In den nächsten Jahren ist keine Veränderung auf meinem Grundstück vorgesehen (weiterhin Eigennutzung des Grundstücks, kein Neubau, kein wesentlicher Anbau etc.).
- In den nächsten Jahren wird sich die Gestalt meines Grundstücks ggf. ändern (z.B. Übergabe an Kinder, Umbau des Dachgeschosses, Anbau, Teilung des Grundstücks, Neubau im rückwärtigen Garten, zusätzliche Wohneinheiten).
- Es gibt Überlegungen mein Haus bzw. einen Teil des Grundstücks in den nächsten Jahren zu verkaufen.

Falls Anregungen und Bedenken oder Aspekte zur Aufstellung eines Bebauungsplans oben nicht aufgeführt wurden, haben Sie in dem folgenden Textfeld die Möglichkeit diese niederzuschreiben:

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Unterschrift:



Coesfeld, 20

**Hinweis:** Bitte kommen Sie mit Ihren Nachbarn bezüglich der Zukunft Ihres Wohnquartiers ins Gespräch! Eventuell ergibt sich eine einheitliche Sicht der Dinge.

0000 po33/ DLGRVV0253467218\_1\_40 // 42267 3605 4638 4/4

Stadt Coesfeld  
Fachbereich 60 Planung | Bauordnung | Verkehr

Meinungsabfrage der Grundstückseigentümer:innen

Bitte geben Sie das ausgefüllte Formblatt bis einschließlich Montag, den 28.02.2022 bei der Stadt Coesfeld ab (bevorzugt per Mail, ansonsten postalisch).

**Formblatt zur Abgabe einer Stellungnahme bezüglich einer bauleitplanerischen Überplanung des Wohngebiets (Bebauungsplan 166)**

Frau / Herr

Adresse

48653 Coesfeld Magdalenastraße 3e

Eigentum im Gebiet (falls nicht Wohnadresse)

Ich bin mir darüber bewusst, dass ein Bebauungsplan und die in ihm enthaltenen Festsetzungen in der Regel mehrere Jahrzehnte gelten. Über die Folgen habe ich mir ausgiebig Gedanken gemacht. Vor diesem Hintergrund gebe ich / geben wir folgende Stellungnahme ab (Mehrfachnennungen sind möglich):

Planvarianten (Mehrfachnennung möglich):

- Ich bin daran interessiert, dass der Gebietscharakter des Wohnquartiers Jansweg, Bergstraße und Coesfelder Straße in Zukunft durch restriktive Vorgaben in einem Bebauungsplan gewahrt wird. Der Status Quo soll festgeschrieben, eine bauliche Entwicklung nur zurückhaltend zugelassen und Mehrfamilienhäuser soweit möglich ausgeschlossen werden. Ich verzichte bewusst auf mein Baurecht gemäß § 34 BauGB nach dem auf meinem Grundstück Mehrfamilienhäuser und großvolumige Gartenlandbebauung zulässig wären. Die genauen Festsetzungen sind im Nachgang zu erarbeiten (z.B. GRZ 0,4 oder besser weniger (d.h. 40 % oder besser weniger des Grundstücks bebaubar), maximal 2 Wohneinheiten pro Gebäude, maximal 2 Vollgeschosse und nur ganz untergeordnet die Nutzung von weiterem Dachraum, keine Staffelgeschosse).
- Ich befürworte eine bauleitplanerische Überplanung des Wohnquartiers. Es soll aber lediglich eine Begrenzung der maximal zulässigen Anzahl an Wohneinheiten bauleitplanerisch festgesetzt werden (maximal 2 Wohneinheiten), weitere Regelungen wünsche ich nicht. In dem bisher von Ein-/ Zweifamilienhausbebauung geprägten Wohnquartier sollen keine Mehrfamilienhäuser zulässig sein.
- Ich befürworte eine bauleitplanerische Überplanung des Wohnquartiers. Aufgrund der Vorprägungen entlang der Coesfelder Straße und der Bergstraße sollten diese beiden Straßen aber separat vom übrigen Plangebiet betrachtet werden und straßenbezogene Festsetzungen erfolgen (z.B. mehrere Wohneinheiten, bis zu 3 Geschosse, höhere Gebäude als im inneren Quartiersbereich).
- Ich befürworte eine bauleitplanerische Überplanung des Wohnquartiers. Die maximal zulässige Anzahl an Wohneinheiten soll bauleitplanerisch auf 3 – 4 festgesetzt werden.
- Ich befürworte eine bauleitplanerische Überplanung des Wohnquartiers. Die maximal zulässige Anzahl an Wohneinheiten soll bauleitplanerisch auf 5 - 6 festgesetzt werden.

- Ich befürworte eine bauleitplanerische Überplanung des Wohnquartiers. Eine Begrenzung der Wohneinheiten soll nicht erfolgen und die bauliche Dichte an den Maximalwerten der Baunutzungsverordnung im Bebauungsplan ermöglicht werden (GRZ 0,4, d.h. bis zu 40% des Grundstücks bebaubar).
- Ich spreche mich insgesamt gegen eine bauleitplanerische Überplanung aus. Über die Zulässigkeit von Bauvorhaben mit mehreren Wohneinheiten oder Gartenlandbebauung soll weiterhin nach § 34 BauGB entschieden werden. Mir ist bewusst, dass es zu einem sukzessiven Wandel durch größere Gebäude (u.a. MFH) entlang der Straßen und in den Gartenbereichen in diesem Gebiet kommen kann, aber ich halte das für verträglich.

Die folgenden Angaben würden uns bei der weiteren Einschätzung zusätzlich helfen. Wir haben auch großes Verständnis, wenn keine Rückmeldung zu diesen Fragen erfolgt. Hierfür kann es ja verschiedene Gründe geben.

- In den nächsten Jahren ist keine Veränderung auf meinem Grundstück vorgesehen (weiterhin Eigennutzung des Grundstücks, kein Neubau, kein wesentlicher Anbau etc.).
- In den nächsten Jahren wird sich die Gestalt meines Grundstücks ggf. ändern (z.B. Übergabe an Kinder, Umbau des Dachgeschosses, Anbau, Teilung des Grundstücks, Neubau im rückwärtigen Garten, zusätzliche Wohneinheiten).
- Es gibt Überlegungen mein Haus bzw. einen Teil des Grundstücks in den nächsten Jahren zu verkaufen.

Falls Anregungen und Bedenken oder Aspekte zur Aufstellung eines Bebauungsplans oben nicht aufgeführt wurden, haben Sie in dem folgenden Textfeld die Möglichkeit diese niederzuschreiben:

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

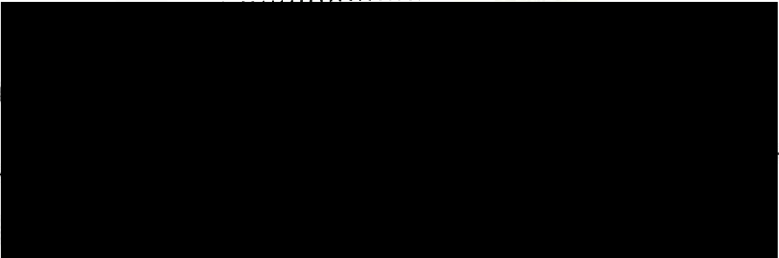
.....

.....

.....

Untersch

Coesfeld



**Hinweis:** Bitte kommen Sie mit Ihren Nachbarn bezüglich der Zukunft Ihres Wohnquartiers ins Gespräch! Eventuell ergibt sich eine einheitliche Sicht der Dinge.

0000 p037/ DLGPRV0253467218\_1\_40 // 42267 3625 4678 4/4

Von: [Redacted]  
An: [Gorschlüter, Sophia](#)  
Betreff: Meinungsabfrage Bebauungsplan 166  
Datum: Sonntag, 27. Februar 2022 19:42:07

Hallo Frau Gorschlüter,

anbei mein ausgefüllter Umfragebogen.

Vielen Dank für die Einbeziehung der Bürger. Ich möchte auch noch zum Ausdruck bringen, dass die digitale Form sehr gut war und so sicherlich viele die Möglichkeit hatten, an dem Termin teilzunehmen. Ich fänd es gut, wenn dieses Angebot auch in Zukunft bestehen bleibt, ggf. auch als Hybridlösung.

Mit freundlichen Grüßen  
[Redacted]

- 4/4 -

Ich befürworte eine bauleitplanerische Überplanung des Wohnquartiers. Eine Begrenzung der Wohneinheiten soll nicht erfolgen und die bauliche Dichte an den Maximalwerten der Baunutzungsverordnung im Bebauungsplan ermöglicht werden (GRZ 0,4, d.h. bis zu 40% des Grundstücks bebaubar).

Ich spreche mich insgesamt gegen eine bauleitplanerische Überplanung aus. Über die Zulässigkeit von Bauvorhaben mit mehreren Wohneinheiten oder Gartenlandbebauung soll weiterhin nach § 34 BauGB entschieden werden. Mir ist bewusst, dass es zu einem sukzessiven Wandel durch größere Gebäude (u.a. MFH) entlang der Straßen und in den Gartenbereichen in diesem Gebiet kommen kann, aber ich halte das für vertraglich.

Die folgenden Angaben würden uns bei der weiteren Einschätzung zusätzlich helfen. Wir haben auch großes Verständnis, wenn keine Rückmeldung zu diesen Fragen erfolgt. Hierfür kann es ja verschiedene Gründe geben.

In den nächsten Jahren ist keine Veränderung auf meinem Grundstück vorgesehen (weiterhin Eigennutzung des Grundstücks; kein Neubau, kein wesentlicher Anbau etc.).

In den nächsten Jahren wird sich die Gestalt meines Grundstücks ggf. ändern (z.B. Übergabe an Kinder, Umbau des Dachgeschosses, Anbau, Teilung des Grundstücks, Neubau im rückwärtigen Garten, zusätzliche Wohnneinbauten).

Es gibt Überlegungen mein Haus bzw. einen Teil des Grundstücks in den nächsten Jahren zu verkaufen.

Falls Anregungen und Bedenken oder Aspekte zur Aufstellung eines Bebauungsplans oben nicht aufgeführt wurden, haben Sie in dem folgenden Textfeld die Möglichkeit diese niederzuschreiben:

Unterschrift: [Redacted]  
Coesfeld, 27.02.2022

Hinweis: Bitte kommen Sie mit Ihren Nachbarn bezüglich der Zukunft Ihres Wohnquartiers ins Gespräch! Eventuell ergibt sich eine einheitliche Sicht der Dinge.



Stadt Coesfeld  
Fachbereich 60 Planung | Bauordnung | Verkehr  
Meinungsabfrage der Grundstückseigentümer:innen

Bitte geben Sie das ausgefüllte Formblatt bis einschließlich Montag, den  
28.02.2022 bei der Stadt Coesfeld ab (bevorzugt per Mail, ansonsten postalisch).

**Formblatt zur Abgabe einer Stellungnahme bezüglich einer bauleit-  
planerischen Überplanung des Wohngebiets (Bebauungsplan 166)**

Frau / Herr

Adresse

Jornweg 48, 53 Coesfeld

Wohnfläche

Eigentum im Gebiet (falls nicht Wohnadresse)

Ich bin mir darüber bewusst, dass ein Bebauungsplan und die in ihm enthaltenen Festsetzungen in der Regel mehrere Jahrzehnte gelten. Über die Folgen habe ich mir ausgiebig Gedanken gemacht. Vor diesem Hintergrund gebe ich / geben wir folgende Stellungnahme ab (Mehrfachnennungen sind möglich):

Planvarianten, Mehrfachnennung möglich:

Ich bin daran interessiert, dass der Gebietscharakter des Wohnquartiers Jansweg, Bergstraße und Coesfelder Straße in Zukunft durch restriktive Vorgaben in einem Bebauungsplan gewahrt wird. Der Status Quo soll festgeschrieben, eine bauliche Entwicklung nur zurückhaltend zugelassen und Mehrfamilienhäuser soweit möglich ausgeschlossen werden. Ich verzichte bewusst auf mein Baurecht gemäß § 34 BauOSt nach dem auf meinem Grundstück Mehrfamilienhäuser und großvolumige Gartenlandschaften zulässig wären. Die geplanten Festsetzungen sind im Nachgang zu erarbeiten (z.B. GRZ 0,4 oder besser weniger (d.h. 40 % oder besser weniger des Grundstücks bebaubar), maximal 2. Wohnetagen pro Gebäude, maximal 2. Vollgeschosse und nur ganz ungeordnet die Nutzung von weiterem Dachraum, keine Staffelgeschosse).

Ich befürworte eine bauleitplanerische Überplanung des Wohnquartiers. Es soll aber lediglich eine Begrenzung der maximal zulässigen Anzahl an Wohnetagen baulitplanerisch festgesetzt werden (maximal 2 Wohnetagen), weitere Regelungen wünsch ich nicht in dem bisher von Ein-/Zweifamilienhausbau bebauten Wohnquartier, sollen keine Mehrfamilienhäuser zulässig sein.

Ich befürworte eine bauleitplanerische Überplanung des Wohnquartiers. Aufgrund der Vorprägungen entlang der Coesfelder Straße und der Bergstraße sollten diese beiden Straßen aber separat vom übrigen Planungsgebiet betrachtet werden und straßenbezogene Festsetzungen erfolgen (z.B. mehrere Wohnetagen, bis zu 3 Geschosse, höherer Gebäude als im inneren Quartiersbereich).

Ich befürworte eine bauleitplanerische Überplanung des Wohnquartiers. Die maximal zulässige Anzahl an Wohnetagen soll bauleitplanerisch auf 3 - 4 festgesetzt werden.

Ich befürworte eine bauleitplanerische Überplanung des Wohnquartiers. Die maximal zulässige Anzahl an Wohnetagen soll bauleitplanerisch auf 5 - 6 festgesetzt werden.

Ich befrworte eine bauleitplanerische Überplanung des Wohnquartiers. Eine Begrenzung der Wohnheiten soll nicht erfolgen und die bauliche Dichte an den Maximalwerten der Baunutzungsverordnung im Bebauungsplan ermöglicht werden (GRZ 0,4, d.h. bis zu 40% des Grundstücks bebaubar).

Ich spreche mich insgesamt gegen eine bauleitplanerische Überplanung aus. Über die Zulässigkeit von Bauvorhaben mit mehreren Wohnheiten oder Gartenhandbebauung soll weiterhin nach § 34 BauGB entschieden werden. Mir ist bewusst, dass es zu einem sukzessiven Wandel durch größere Gebäude (u.a. MFH) entlang der Straßen und in den Gartenbereichen in diesem Gebiet kommen kann, aber ich halte das für verträglich.

Die folgenden Angaben wurden uns bei der weiteren Einschätzung zusätzlich helfen. Wir haben auch großes Verständnis, wenn keine Rückmeldung zu diesen Fragen erfolgt. Hierfür kann es ja verschiedene Gründe geben.

In den nächsten Jahren ist keine Veränderung auf meinem Grundstück vorgesehen (weiterhin Eigennutzung des Grundstücks, kein Neubau, kein wesentlicher Anbau etc).

In den nächsten Jahren wird sich die Gestalt meines Grundstücks ggf. ändern (z.B. Übergabe an Kinder, Umbau des Dachgeschosses, Anbau, Teilung des Grundstücks, Neubau im rückwärtigen Garten), zusätzliche Wohnheiten).

Es gibt Überlegungen mein Haus bzw. einen Teil des Grundstücks in den nächsten Jahren zu verkaufen.

Falls Anregungen und Bedenken oder Aspekte zur Aufstellung eines Bebauungsplans oben nicht aufgeführt wurden, haben Sie in dem folgenden Textfeld die Möglichkeit diese niederzuschreiben:

.....  
.....  
.....  
.....

Unterschrift:



Coestfeld, 27.02.2022

**Hinweis:** Bitte kommen Sie mit Ihren Nachbarn bezüglich der Zukunft Ihres Wohnquartiers ins Gespräch! Eventuell ergibt sich eine einheitliche Sicht der Dinge.



Stadt Coestfeld  
Fachbereich 60 Planung | Bauordnung | Verkehr

Meinungsabfrage der Grundstückseigentümer:innen

Bitte geben Sie das ausgefüllte Formblatt bis einschließlich Montag, den 28.02.2022 bei der Stadt Coestfeld ab (bevorzugt per Mail, ansonsten postalisch).

**Formblatt zur Abgabe einer Stellungnahme bezüglich einer bauleitplanerischen Überplanung des Wohngebiets (Bebauungsplan 166)**

Frau / Herr

 *98653 Coestfeld - Coestfeld, Högalkäulen, Straße*

Eigentum im Gebiet (falls nicht Wohnadresse) .....

Ich bin mir darüber bewusst, dass ein Bebauungsplan und die in ihm enthaltenen Festsetzungen in der Regel mehrere Jahrzehnte gelten. Über die Folgen habe ich mir ausgiebig Gedanken gemacht. Vor diesem Hintergrund gebe ich / geben wir folgende Stellungnahme ab (Mehrfachnennungen sind möglich):

Planvarianten (Mehrfachnennung möglich):

Ich bin daran interessiert, dass der Gebietscharakter des Wohnquartiers Jansweg, Bergstraße und Coestfelder Straße in Zukunft durch restriktive Vorgaben in einem Bebauungsplan gewahrt wird. Der Status Quo soll festgeschrieben, eine bauliche Entwicklung nur zurückhaltend zugelassen und Mehrfamilienhäuser soweit möglich ausgeschlossen werden. Ich verzichte bewusst auf mein Baurecht gemäß § 34 BauGB nach dem auf meinem Grundstück Mehrfamilienhäuser und großvolumige Gartenhandbebauung zulässig wären. Die genauen Festsetzungen sind im Nachgang zu erarbeiten (z.B. GRZ 0,4 oder besser weniger (d.h. 40 % oder weniger) des Grundstücks bebaubar), maximal 2 Wohnheiten pro Gebäude, maximal 2 Vollgeschosse und nur ganz untergeordnet die Nutzung von weiteren Dachraum, keine Stieflgeschosse).

Ich befrworte eine bauleitplanerische Überplanung des Wohnquartiers. Es soll aber lediglich eine Begrenzung der maximal zulässigen Anzahl an Wohnheiten bauleitplanerisch festgesetzt werden (maximal 2 Wohnheiten), weitere Regelungen wünschliche ich nicht. In dem bisher von Ernr / Zweifamilienhausbebauung geprägten Wohnquartier sollen keine Mehrfamilienhäuser zulässig sein.

Ich befrworte eine bauleitplanerische Überplanung des Wohnquartiers. Aufgrund der Vorprägungen entlang der Coestfelder Straße und der Bergstraße sollen diese beiden Straßen aber separat vom übrigen Plangebiet betrachtet werden und straßenbezogene Festsetzungen erfolgen (z.B. mehrere Wohnheiten, bis zu 3 Geschosse, höhere Gebäude als im inneren Quartierbereich).

Ich befrworte eine bauleitplanerische Überplanung des Wohnquartiers. Die maximal zulässige Anzahl an Wohnheiten soll bauleitplanerisch auf 3 - 4 festgesetzt werden.

Ich befrworte eine bauleitplanerische Überplanung des Wohnquartiers. Die maximal zulässige Anzahl an Wohnheiten soll bauleitplanerisch auf 5 - 6 festgesetzt werden.

Ich befinworte eine bauleitplanerische Überplanung des Wohnquartiers. Eine Begrenzung der Wohneinheiten soll nicht erfolgen und die bauliche Dichte an den Maximallimits der Baunutzungsverordnung (in Bebauungsplan ermöglicht werden (GRZ 0,4, d.h. bis zu 40% des Grundstücks bebaubar).

Ich spreche mich insgesamt gegen eine bauleitplanerische Überplanung aus. Über die Zulässigkeit von Bauvorhaben mit mehreren Wohneinheiten oder Gartenlandbebauung soll weiterhin nach § 34 BauGB entschieden werden. Mir ist bewusst, dass es zu einem sukzessiven Wandel durch größere Gebäude (u.a. MfH) entlang der Straßen und in den Gartenbereichen in diesem Gebiet kommen kann, aber ich halte dafür verträglich.

Die folgenden Angaben würden uns bei der weiteren Einschätzung zusätzlich helfen. Wir haben auch großes Verständnis, wenn keine Rückmeldung zu diesen Fragen erfolgt. Hierfür kann es ja verschiedene Gründe geben.

In den nächsten Jahren ist keine Veränderung auf meinem Grundstück vorgesehen (weiterhin Eigennutzung des Grundstücks, kein Neubau, kein wesentlicher Anbau etc.).

In den nächsten Jahren wird sich die Gestalt meines Grundstücks ggf. ändern. (Z.B. Übergabe an Kinder, Umbau des Dachgeschosses, Anbau, Teilung des Grundstücks, Neubau im rückwärtigen Garten, zusätzliche Wohneinheiten).

Es gibt Überlegungen mein Haus bzw. einen Teil des Grundstücks in den nächsten Jahren zu verkaufen.

Falls Anregungen und Bedenken oder Aspekte zur Aufstellung eines Bebauungsplans oben nicht aufgeführt wurden, haben Sie in dem folgenden Textfeld die Möglichkeit diese niederzuschreiben:



Stadt Coesfeld  
Fachbereich 60 Planung | Bauordnung | Verkehr

Meinungsabfrage der Grundstückseigentümer:innen

Bitte geben Sie das ausgefüllte Formblatt bis einschließlich **Montag, den 28.02.2022** bei der Stadt Coesfeld ab (bevorzugt per Mail, ansonsten postalisch).

**Formblatt zur Abgabe einer Stellungnahme bezüglich einer bauleitplanerischen Überplanung des Wohnquartiers (Bebauungsplan 166)**

Fach/Herr

Adresse: *Coesfeld - Coesfeld, Fingertswiesen, Straße*

Eigentum im Gebiet (falls nicht Wohnadresse):

Ich bin mir darüber bewusst, dass ein Bebauungsplan und die in ihm enthaltenen Festsetzungen in der Regel mehrere Jahrzehnte gelten. Über die Folgen habe ich mir ausgiebig Gedanken gemacht. Vor diesem Hintergrund gebe ich / geben wir folgende Stellungnahme ab (Mehrfachnennungen sind möglich):

Planvarianten (Mehrfachnennung möglich):

Ich bin daran interessiert, dass der Gebietscharakter des Wohnquartiers Jansweg, Bergstraße und Coesfelder Straße in Zukunft durch restriktive Vorgaben in einem Bebauungsplan gewahrt wird. Der Status Quo soll festgeschrieben, eine bauliche Entwicklung nur zurückhaltend zugelassen und Mehrfamilienhäuser soweit möglich ausgeschlossen werden. Ich verzichte bewusst auf mein Baurecht gemäß § 34 BauGB nach dem auf meinem Grundstück Mehrfamilienhäuser und großvolumige Gartenlandbebauung zulässig wären. Die genauen Festsetzungen sind im Nachgang zu erarbeiten (z.B. GRZ 0,4 oder besser weniger (d.h. 40 % oder besser weniger des Grundstücks bebaubar), maximal 2 Wohneinheiten pro Gebäude, maximal 2 Vollgeschosse und nur ganz untergeordnet die Nutzung von weiterem Dachraum, keine Staffgeschossse).

Ich befinworte eine bauleitplanerische Überplanung des Wohnquartiers. Es soll aber lediglich eine Begrenzung der maximal zulässigen Anzahl an Wohneinheiten bauleitplanerisch festgesetzt werden (maximal 2 Wohneinheiten), weitere Regelungen wünschliche ich nicht. In dem Übrigen von Ein-/Zweifamilienhausbebauung geprägten Wohnquartier sollen keine Mehrfamilienhäuser zulässig sein.

Ich befinworte eine bauleitplanerische Überplanung des Wohnquartiers. Aufgrund der Vorparadungen entlang der Coesfelder Straße und der Bergstraße sollten diese beiden Straßen aber separat vom übrigen Plangebiet betrachtet werden und straßenbezogene Festsetzungen erfolgen (z.B. mehrere Wohneinheiten), bis zu 3 Geschosse, höhere Gebäude als im inneren Quartiersbereich).

Ich befinworte eine bauleitplanerische Überplanung des Wohnquartiers. Die maximal zulässige Anzahl an Wohneinheiten soll bauleitplanerisch auf 3 - 4 festgesetzt werden.

Ich befinworte eine bauleitplanerische Überplanung des Wohnquartiers. Die maximal zulässige Anzahl an Wohneinheiten soll bauleitplanerisch auf 5 - 6 festgesetzt werden.


**Hinweis:** Bitte kommen Sie mit Ihren Nachbarn bezüglich der Zukunft Ihres Wohnquartiers ins Gespräch! Eventuell ergibt sich eine einheitliche Sicht der Dinge.

Stadt Coesfeld  
Fachbereich 60 Planung | Bauordnung | Verkehr

Meinungsabfrage der Grundstückseigentümer:innen

Bitte geben Sie das ausgefüllte Formblatt bis einschließlich Montag, den 28.02.2022 bei der Stadt Coesfeld ab (bevorzugt per Mail, ansonsten postalisch).

**Formblatt zur Abgabe einer Stellungnahme bezüglich einer bauleitplanerischen Überplanung des Wohngebiets (Bebauungsplan 166)**

Frau / Herr ..  .....

Adresse .. Coesfelder Str.  Lothe .....

Eigentum im Gebiet (falls nicht Wohnadresse) .....

Ich bin mir darüber bewusst, dass ein Bebauungsplan und die in ihm enthaltenen Festsetzungen in der Regel mehrere Jahrzehnte gelten. Über die Folgen habe ich mir ausgiebig Gedanken gemacht. Vor diesem Hintergrund gebe ich / geben wir folgende Stellungnahme ab (Mehrfachnennungen sind möglich):

Planvarianten (Mehrfachnennung möglich):

- Ich bin daran interessiert, dass der Gebietscharakter des Wohnquartiers Jansweg, Bergstraße und Coesfelder Straße in Zukunft durch restriktive Vorgaben in einem Bebauungsplan gewahrt wird. Der Status Quo soll festgeschrieben, eine bauliche Entwicklung nur zurückhaltend zugelassen und Mehrfamilienhäuser soweit möglich ausgeschlossen werden. Ich verzichte bewusst auf mein Baurecht gemäß § 34 BauGB nach dem auf meinem Grundstück Mehrfamilienhäuser und großvolumige Gartenlandbebauung zulässig wären. Die genauen Festsetzungen sind im Nachgang zu erarbeiten (~~z.B. GRZ 0,4 oder besser weniger~~ (d.h. 40 % ~~oder besser weniger~~ des Grundstücks bebaubar), maximal 2 Wohneinheiten pro Gebäude, maximal 2 Vollgeschosse und nur ganz untergeordnet die Nutzung von weiterem Dachraum, keine Staffelgeschosse).
- Ich befürworte eine bauleitplanerische Überplanung des Wohnquartiers. Es soll aber lediglich eine Begrenzung der maximal zulässigen Anzahl an Wohneinheiten bauleitplanerisch festgesetzt werden (maximal 2 Wohneinheiten), weitere Regelungen wünsche ich nicht. In dem bisher von Ein-/ Zweifamilienhausbebauung geprägten Wohnquartier sollen keine Mehrfamilienhäuser zulässig sein.
- Ich befürworte eine bauleitplanerische Überplanung des Wohnquartiers. Aufgrund der Vorprägungen entlang der Coesfelder Straße und der Bergstraße sollten diese beiden Straßen aber separat vom übrigen Plangebiet betrachtet werden und straßenbezogene Festsetzungen erfolgen (z.B. mehrere Wohneinheiten, bis zu 3 Geschosse, höhere Gebäude als im inneren Quartiersbereich).
- Ich befürworte eine bauleitplanerische Überplanung des Wohnquartiers. Die maximal zulässige Anzahl an Wohneinheiten soll bauleitplanerisch auf 3 – 4 festgesetzt werden.
- Ich befürworte eine bauleitplanerische Überplanung des Wohnquartiers. Die maximal zulässige Anzahl an Wohneinheiten soll bauleitplanerisch auf 5 - 6 festgesetzt werden.

0000 po03/ DLGRV0253467218\_1\_40 // 42267 3629 4886 3/4

- Ich befürworte eine bauleitplanerische Überplanung des Wohnquartiers. Eine Begrenzung der Wohneinheiten soll nicht erfolgen und die bauliche Dichte an den Maximalwerten der Baunutzungsverordnung im Bebauungsplan ermöglicht werden (GRZ 0,4, d.h. bis zu 40% des Grundstücks bebaubar).
- Ich spreche mich insgesamt gegen eine bauleitplanerische Überplanung aus. Über die Zulässigkeit von Bauvorhaben mit mehreren Wohneinheiten oder Gartenlandbebauung soll weiterhin nach § 34 BauGB entschieden werden. Mir ist bewusst, dass es zu einem sukzessiven Wandel durch größere Gebäude (u.a. MFH) entlang der Straßen und in den Gartenbereichen in diesem Gebiet kommen kann, aber ich halte das für verträglich.

Die folgenden Angaben würden uns bei der weiteren Einschätzung zusätzlich helfen. Wir haben auch großes Verständnis, wenn keine Rückmeldung zu diesen Fragen erfolgt. Hierfür kann es ja verschiedene Gründe geben.

- In den nächsten Jahren ist keine Veränderung auf meinem Grundstück vorgesehen (weiterhin Eigennutzung des Grundstücks, kein Neubau, kein wesentlicher Anbau etc.).
- In den nächsten Jahren wird sich die Gestalt meines Grundstücks ggf. ändern (z.B. Übergabe an Kinder, Umbau des Dachgeschosses, Anbau, Teilung des Grundstücks, Neubau im rückwärtigen Garten, zusätzliche Wohneinheiten).
- Es gibt Überlegungen mein Haus bzw. einen Teil des Grundstücks in den nächsten Jahren zu verkaufen.

Falls Anregungen und Bedenken oder Aspekte zur Aufstellung eines Bebauungsplans oben nicht aufgeführt wurden, haben Sie in dem folgenden Textfeld die Möglichkeit diese niederzuschreiben:

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

U 

Coesfeld, 27.02.2022

**Hinweis:** Bitte kommen Sie mit Ihren Nachbarn bezüglich der Zukunft Ihres Wohnquartiers ins Gespräch! Eventuell ergibt sich eine einheitliche Sicht der Dinge.

0000 pc33/DLGRVV0253467218\_1\_40 // 42267 3629 4686 4/4

Von: [Redacted]  
An: [Gorschlüter, Sophia](#)  
Betreff: Meinungsabfrage Grundstückseigentümer Wohnquartier Jansweg, Bergstraße, Coesfelder Straße  
Datum: Sonntag, 27. Februar 2022 12:52:19

Hallo Frau Gorschlüter,

hiermit erhalten Sie das Formblatt mit unseren Angaben versehen zurück.

Mit freundlichen Grüßen

[Redacted]

-3/4-

**STADT COESFELD**

Stadt Coesfeld  
Fachbereich 60 Planung | Bauordnung | Verkehr

Meinungsabfrage der Grundstückseigentümer:Innen

Bitte geben Sie das ausgefüllte Formblatt bis einschließlich Montag, den 28.02.2022 bei der Stadt Coesfeld ab (bevorzugt per Mail, ansonsten postalisch).

**Formblatt zur Abgabe einer Stellungnahme bezüglich einer bauleitplanerischen Überplanung des Wohngebiets (Bebauungsplan 166)**

Frau / Herr: [Redacted]  
Adresse: Coesfelder Str. [Redacted] 46563 Coesfeld

Eigentümern im Gebiet (falls nicht Wohnadresse)

Ich bin mir darüber bewusst, dass ein Bebauungsplan und die in ihm enthaltenen Festsetzungen in der Regel mehrere Jahrzehnte gelten. Über die Folgen habe ich mir ausgiebig Gedanken gemacht. Vor diesem Hintergrund gebe ich / geben wir folgende Stellungnahme ab (Mehrfachnennungen sind möglich):

Planvarianten (Mehrfachnennungen möglich):

Ich bin daran interessiert, dass der Gebietscharakter des Wohnquartiers Jansweg, Bergstraße und Coesfelder Straße in Zukunft durch restriktive Vorgaben in einem Bebauungsplan gewahrt wird. Der Status Quo soll festgeschrieben, eine bauliche Entwicklung nur zurückhaltend zugelassen und Mehrfamilienhäuser ausgeschlossen werden. Ich verzichte bewusst auf mein Baurecht gemäß § 34 BauGB nach dem auf meinem Grundstück Mehrfamilienhäuser und großvolumige Gartenlandbebauung zulässig wären. Die genauen Festsetzungen sind im Nachgang zu erarbeiten (z.B. GRZ 0,4 oder besser weniger (d.h. 40 % oder besser weniger) des Grundstücks bebaubar), maximal 2 Wohneinheiten pro Grundstück maximal 2 Vollgeschosse und nur ganz untergeordnet die Nutzung von Weiterführendem Dachraum, keine Staffageschosse) \*250 €

Ich befürworte eine bauleitplanerische Überplanung des Wohnquartiers. Es soll aber lediglich eine Begrenzung der maximal zulässigen Anzahl an Wohneinheiten bauleitplanerisch festgesetzt werden (maximal 2 Wohneinheiten), weitere Regelungen wünsche ich nicht, in dem bisher von Ein-/Zweifamilienhausbebauung geprägten Wohnquartier sollen keine Mehrfamilienhäuser zulässig sein.

Ich befürworte eine bauleitplanerische Überplanung des Wohnquartiers. Aufgrund der Vorprägungen entlang der Coesfelder Straße und der Bergstraße sollten diese beiden Straßen aber separat vom übrigen Plangebiet betrachtet werden und straßenbezogene Festsetzungen erfolgen (z.B. mehrere Wohneinheiten, bis zu 3 Geschosse, höhere Gebäude als im inneren Quartiersbereich)

Ich befürworte eine bauleitplanerische Überplanung des Wohnquartiers. Die maximal zulässige Anzahl an Wohneinheiten soll bauleitplanerisch auf 3 - 4 festgesetzt werden.

Ich befürworte eine bauleitplanerische Überplanung des Wohnquartiers. Die maximal zulässige Anzahl an Wohneinheiten soll bauleitplanerisch auf 5 - 6 festgesetzt werden.

Ich befinde eine bauleitplanische Überplanung des Wohnquartiers. Eine Begrenzung der Wohneinheiten soll nicht erfolgen und die bauliche Dichte an den Maximalwerten der Bauabstandsverordnung im Bebauungsplan ermöglicht werden (GRZ D 4, d.h. bis zu 40% des Grundstücks bebaubar).

Ich spreche mich insgesamt gegen eine bauleitplanische Überplanung aus. Über die Zulassung von Bauvorhaben mit mehreren Wohneinheiten oder Gartennutzungsbebauung soll weiterhin nach § 34 BauGB entschieden werden. Mir ist bewusst, dass es zu einem sukzessiven Wandel durch größere Gebäude (u.a. MPH) entlang der Straßen und in den Gartenbereichen in diesem Gebiet kommen kann, aber ich halte das für vertraglich.

Die folgenden Angaben würden uns bei der weiteren Einschätzung zusätzlich helfen. Wir haben auch großes Verständnis, wenn keine Rückmeldung zu diesen Fragen erfolgt. Hierfür kann es ja verschiedene Gründe geben

In den nächsten Jahren ist keine Veränderung auf meinem Grundstück vorgesehen (weiterhin Eigennutzung des Grundstücks, kein Neubau, kein wesentlicher Anbau etc.)

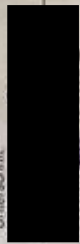
In den nächsten Jahren wird sich die Gestalt meines Grundstücks ggf. ändern (z.B. Übergabe an Kinder, Umbau des Dachgeschosses, Anbau, Teilung des Grundstücks, Neubau im rückwärtigen Garten, zusätzliche Wohneinheiten).

Es gibt Überlegungen mein Haus bzw. einen Teil des Grundstücks in den nächsten Jahren zu verkaufen.

Falls Anregungen und Bedenken oder Aspekte zur Aufstellung eines Bebauungsplans oben nicht aufgeführt wurden, haben Sie in dem folgenden Textfeld die Möglichkeit diese niederzuschreiben.

*Wir wünschen uns eine Anpassung der Stellplatz-Satzung auf mind. 2 Stellplätze je Wohneinheit. Es gibt ja schon keine Parkmöglichkeiten für Besucher/Kinder usw., so dass sie geteilt sein müssten sind. Anrechnung zu position.*

Unterschrift



Hinweis: Bitte kommen Sie mit Ihren Nachbarn bezüglich der Zukunft Ihres Wohnquartiers ins Gespräch! Eventuell ergibt sich eine einheitliche Sicht der Dinge.

Stadt Coesfeld  
Fachbereich 60 Planung | Bauordnung | Verkehr

**Meinungsabfrage der Grundstückseigentümer:innen**

Bitte geben Sie das ausgefüllte Formblatt bis einschließlich Montag, den 28.02.2022 bei der Stadt Coesfeld ab (bevorzugt per Mail, ansonsten postalisch).

**Formblatt zur Abgabe einer Stellungnahme bezüglich einer bauleitplanerischen Überplanung des Wohngebiets (Bebauungsplan 166)**

Frau / Herr ...

Adresse .....



Jansweg 48653 Coesfeld-Lette

Eigentum im Gebiet (falls nicht Wohnadresse) .....

Ich bin mir darüber bewusst, dass ein Bebauungsplan und die in ihm enthaltenen Festsetzungen in der Regel mehrere Jahrzehnte gelten. Über die Folgen habe ich mir ausgiebig Gedanken gemacht. Vor diesem Hintergrund gebe ich / geben wir folgende Stellungnahme ab (Mehrfachnennungen sind möglich):

Planvarianten (Mehrfachnennung möglich):



Ich bin daran interessiert, dass der Gebietscharakter des Wohnquartiers Jansweg, Bergstraße und Coesfelder Straße in Zukunft durch restriktive Vorgaben in einem Bebauungsplan gewahrt wird. Der Status Quo soll festgeschrieben, eine bauliche Entwicklung nur zurückhaltend zugelassen und Mehrfamilienhäuser soweit möglich ausgeschlossen werden. Ich verzichte bewusst auf mein Baurecht gemäß § 34 BauGB nach dem auf meinem Grundstück Mehrfamilienhäuser und großvolumige Gartenlandbebauung zulässig wären. Die genauen Festsetzungen sind im Nachgang zu erarbeiten (z.B. GRZ 0,4 oder besser weniger (d.h. 40 % oder besser weniger des Grundstücks bebaubar), maximal 2 Wohneinheiten pro Gebäude, maximal 2 Vollgeschosse und nur ganz untergeordnet die Nutzung von weiterem Dachraum, keine Staffelgeschosse).

+  
Bemerkung  
b.w.



Ich befürworte eine bauleitplanerische Überplanung des Wohnquartiers. Es soll aber lediglich eine Begrenzung der maximal zulässigen Anzahl an Wohneinheiten bauleitplanerisch festgesetzt werden (maximal 2 Wohneinheiten), weitere Regelungen wünsche ich nicht. In dem bisher von Ein-/ Zweifamilienhausbebauung geprägten Wohnquartier sollen keine Mehrfamilienhäuser zulässig sein.



Ich befürworte eine bauleitplanerische Überplanung des Wohnquartiers. Aufgrund der Vorprägungen entlang der Coesfelder Straße und der Bergstraße sollten diese beiden Straßen aber separat vom übrigen Plangebiet betrachtet werden und straßenbezogene Festsetzungen erfolgen (z.B. mehrere Wohneinheiten, bis zu 3 Geschosse, höhere Gebäude als im inneren Quartiersbereich).



Ich befürworte eine bauleitplanerische Überplanung des Wohnquartiers. Die maximal zulässige Anzahl an Wohneinheiten soll bauleitplanerisch auf 3 – 4 festgesetzt werden.



Ich befürworte eine bauleitplanerische Überplanung des Wohnquartiers. Die maximal zulässige Anzahl an Wohneinheiten soll bauleitplanerisch auf 5 - 6 festgesetzt werden.



- Ich befürworte eine bauleitplanerische Überplanung des Wohnquartiers. Eine Begrenzung der Wohneinheiten soll nicht erfolgen und die bauliche Dichte an den Maximalwerten der Baunutzungsverordnung im Bebauungsplan ermöglicht werden (GRZ 0,4, d.h. bis zu 40% des Grundstücks bebaubar).
- Ich spreche mich insgesamt gegen eine bauleitplanerische Überplanung aus. Über die Zulässigkeit von Bauvorhaben mit mehreren Wohneinheiten oder Gartenlandbebauung soll weiterhin nach § 34 BauGB entschieden werden. Mir ist bewusst, dass es zu einem sukzessiven Wandel durch größere Gebäude (u.a. MFH) entlang der Straßen und in den Gartenbereichen in diesem Gebiet kommen kann, aber ich halte das für verträglich.

Die folgenden Angaben würden uns bei der weiteren Einschätzung zusätzlich helfen. Wir haben auch großes Verständnis, wenn keine Rückmeldung zu diesen Fragen erfolgt. Hierfür kann es ja verschiedene Gründe geben.

- In den nächsten Jahren ist keine Veränderung auf meinem Grundstück vorgesehen (weiterhin Eigennutzung des Grundstücks, kein Neubau, kein wesentlicher Anbau etc.).
- In den nächsten Jahren wird sich die Gestalt meines Grundstücks ggf. ändern (z.B. Übergabe an Kinder, Umbau des Dachgeschosses, Anbau, Teilung des Grundstücks, Neubau im rückwärtigen Garten, zusätzliche Wohneinheiten).
- Es gibt Überlegungen mein Haus bzw. einen Teil des Grundstücks in den nächsten Jahren zu verkaufen.

Falls Anregungen und Bedenken oder Aspekte zur Aufstellung eines Bebauungsplans oben nicht aufgeführt wurden, haben Sie in dem folgenden Textfeld die Möglichkeit diese niederzuschreiben:

Bebauungsplanumsetzung auf die Aspekte analog zum benachbarten BP 101 gewünscht!

=> siehe auch Stellungnahme Nachbarschaft Jansweg

Unterschrift:

Coesfeld, 27.02.2022

**Hinweis:** Bitte kommen Sie mit Ihren Nachbarn bezüglich der Zukunft Ihres Wohnquartiers ins Gespräch! Eventuell ergibt sich eine einheitliche Sicht der Dinge.

Stadt Coesfeld  
Fachbereich 60 Planung | Bauordnung | Verkehr

**Meinungsabfrage der Grundstückseigentümer:innen**

**Bitte geben Sie das ausgefüllte Formblatt bis einschließlich Montag, den 28.02.2022 bei der Stadt Coesfeld ab (bevorzugt per Mail, ansonsten postalisch).**

**Formblatt zur Abgabe einer Stellungnahme bezüglich einer bauleitplanerischen Überplanung des Wohngebiets (Bebauungsplan 166)**

Frau/ Herr . [REDACTED] .....

Adresse Jansweg [REDACTED] 48653 Coesfeld .....

Eigentum im Gebiet (falls nicht Wohnadresse) .....

Ich bin mir darüber bewusst, dass ein Bebauungsplan und die in ihm enthaltenen Festsetzungen in der Regel mehrere Jahrzehnte gelten. Über die Folgen habe ich mir ausgiebig Gedanken gemacht. Vor diesem Hintergrund gebe ich / geben wir folgende Stellungnahme ab (Mehrfachnennungen sind möglich):

Planvarianten (Mehrfachnennung möglich):

Ich bin daran interessiert, dass der Gebietscharakter des Wohnquartiers Jansweg, Bergstraße und Coesfelder Straße in Zukunft durch restriktive Vorgaben in einem Bebauungsplan gewahrt wird. Der Status Quo soll festgeschrieben, eine bauliche Entwicklung nur zurückhaltend zugelassen und Mehrfamilienhäuser soweit möglich ausgeschlossen werden. Ich verzichte bewusst auf mein Baurecht gemäß § 34 BauGB nach dem auf meinem Grundstück Mehrfamilienhäuser und großvolumige Gartenlandbebauung zulässig wären. Die genauen Festsetzungen sind im Nachgang zu erarbeiten (z.B. GRZ 0,4 oder besser weniger (d.h. 40 % oder besser weniger des Grundstücks bebaubar), maximal 2 Wohneinheiten pro Gebäude, maximal 2 Vollgeschosse und nur ganz untergeordnet die Nutzung von weiterem Dachraum, keine Staffelgeschosse).

Ich befürworte eine bauleitplanerische Überplanung des Wohnquartiers. Es soll aber lediglich eine Begrenzung der maximal zulässigen Anzahl an Wohneinheiten bauleitplanerisch festgesetzt werden (maximal 2 Wohneinheiten), weitere Regelungen wünsche ich nicht. In dem bisher von Ein-/ Zweifamilienhausbebauung geprägten Wohnquartier sollen keine Mehrfamilienhäuser zulässig sein.

Ich befürworte eine bauleitplanerische Überplanung des Wohnquartiers. Aufgrund der Vorprägungen entlang der Coesfelder Straße und der Bergstraße sollten diese beiden Straßen aber separat vom übrigen Plangebiet betrachtet werden und straßenbezogene Festsetzungen erfolgen (z.B. mehrere Wohneinheiten, bis zu 3 Geschosse, höhere Gebäude als im inneren Quartiersbereich).

Ich befürworte eine bauleitplanerische Überplanung des Wohnquartiers. Die maximal zulässige Anzahl an Wohneinheiten soll bauleitplanerisch auf 3 – 4 festgesetzt werden.

Ich befürworte eine bauleitplanerische Überplanung des Wohnquartiers. Die maximal zulässige Anzahl an Wohneinheiten soll bauleitplanerisch auf 5 - 6 festgesetzt werden.

0000 p033/DLGRV0253467218\_1\_40 // 42267 3562 4552 3/4



Ich befürworte eine bauleitplanerische Überplanung des Wohnquartiers. Eine Begrenzung der Wohneinheiten soll nicht erfolgen und die bauliche Dichte an den Maximalwerten der Baunutzungsverordnung im Bebauungsplan ermöglicht werden (GRZ 0,4, d.h. bis zu 40% des Grundstücks bebaubar).



Ich spreche mich insgesamt gegen eine bauleitplanerische Überplanung aus. Über die Zulässigkeit von Bauvorhaben mit mehreren Wohneinheiten oder Gartenlandbebauung soll weiterhin nach § 34 BauGB entschieden werden. Mir ist bewusst, dass es zu einem sukzessiven Wandel durch größere Gebäude (u.a. MFH) entlang der Straßen und in den Gartenbereichen in diesem Gebiet kommen kann, aber ich halte das für verträglich.

Die folgenden Angaben würden uns bei der weiteren Einschätzung zusätzlich helfen. Wir haben auch großes Verständnis, wenn keine Rückmeldung zu diesen Fragen erfolgt. Hierfür kann es ja verschiedene Gründe geben.



In den nächsten Jahren ist keine Veränderung auf meinem Grundstück vorgesehen (weiterhin Eigennutzung des Grundstücks, kein Neubau, kein wesentlicher Anbau etc.).



In den nächsten Jahren wird sich die Gestalt meines Grundstücks ggf. ändern (z.B. Übergabe an Kinder, Umbau des Dachgeschosses, Anbau, Teilung des Grundstücks, Neubau im rückwärtigen Garten, zusätzliche Wohneinheiten).



Es gibt Überlegungen mein Haus bzw. einen Teil des Grundstücks in den nächsten Jahren zu verkaufen.

Falls Anregungen und Bedenken oder Aspekte zur Aufstellung eines Bebauungsplans oben nicht aufgeführt wurden, haben Sie in dem folgenden Textfeld die Möglichkeit diese niederzuschreiben:

.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....

Unterschrift:



Coesfeld, ~~46.02.2022~~ 27.02.2020

**Hinweis:** Bitte kommen Sie mit Ihren Nachbarn bezüglich der Zukunft Ihres Wohnquartiers ins Gespräch! Eventuell ergibt sich eine einheitliche Sicht der Dinge.

0000 po33/ DLGRVV0259467218\_1\_40 // 42267 3562 4552 4/4

Stadt Coesfeld  
Fachbereich 60 Planung | Bauordnung | Verkehr

**Meinungsabfrage der Grundstückseigentümer:innen**

Bitte geben Sie das ausgefüllte Formblatt bis einschließlich **Montag, den 28.02.2022** bei der Stadt Coesfeld ab (bevorzugt per Mail, ansonsten postalisch).

**Formblatt zur Abgabe einer Stellungnahme bezüglich einer bauleitplanerischen Überplanung des Wohngebiets (Bebauungsplan 166)**

Frau / Herr .. [REDACTED] .....

Adresse .. *Jesselweg 6b, 48653 Coesf. - Lette* .....

Eigentum im Gebiet (falls nicht Wohnadresse) .....

Ich bin mir darüber bewusst, dass ein Bebauungsplan und die in ihm enthaltenen Festsetzungen in der Regel mehrere Jahrzehnte gelten. Über die Folgen habe ich mir ausgiebig Gedanken gemacht. Vor diesem Hintergrund gebe ich / geben wir folgende Stellungnahme ab (Mehrfachnennungen sind möglich):

Planvarianten (Mehrfachnennung möglich):

- Ich bin daran interessiert, dass der Gebietscharakter des Wohnquartiers Jansweg, Bergstraße und Coesfelder Straße in Zukunft durch restriktive Vorgaben in einem Bebauungsplan gewahrt wird. Der Status Quo soll festgeschrieben, eine bauliche Entwicklung nur zurückhaltend zugelassen und Mehrfamilienhäuser soweit möglich ausgeschlossen werden. Ich verzichte bewusst auf mein Baurecht gemäß § 34 BauGB nach dem auf meinem Grundstück Mehrfamilienhäuser und großvolumige Gartenlandbebauung zulässig wären. Die genauen Festsetzungen sind im Nachgang zu erarbeiten (z.B. GRZ 0,4 oder besser weniger (d.h. 40 % oder besser weniger des Grundstücks bebaubar), maximal 2 Wohneinheiten pro Gebäude, maximal 2 Vollgeschosse und nur ganz untergeordnet die Nutzung von weiterem Dachraum, keine Staffelgeschosse).
- Ich befürworte eine bauleitplanerische Überplanung des Wohnquartiers. Es soll aber lediglich eine Begrenzung der maximal zulässigen Anzahl an Wohneinheiten bauleitplanerisch festgesetzt werden (maximal 2 Wohneinheiten), weitere Regelungen wünsche ich nicht. In dem bisher von Ein-/ Zweifamilienhausbebauung geprägten Wohnquartier sollen keine Mehrfamilienhäuser zulässig sein.
- Ich befürworte eine bauleitplanerische Überplanung des Wohnquartiers. Aufgrund der Vorprägungen entlang der Coesfelder Straße und der Bergstraße sollten diese beiden Straßen aber separat vom übrigen Plangebiet betrachtet werden und straßenbezogene Festsetzungen erfolgen (z.B. mehrere Wohneinheiten, bis zu 3 Geschosse, höhere Gebäude als im inneren Quartiersbereich).
- Ich befürworte eine bauleitplanerische Überplanung des Wohnquartiers. Die maximal zulässige Anzahl an Wohneinheiten soll bauleitplanerisch auf 3 – 4 festgesetzt werden.
- Ich befürworte eine bauleitplanerische Überplanung des Wohnquartiers. Die maximal zulässige Anzahl an Wohneinheiten soll bauleitplanerisch auf 5 - 6 festgesetzt werden.

- Ich befürworte eine bauleitplanerische Überplanung des Wohnquartiers. Eine Begrenzung der Wohneinheiten soll nicht erfolgen und die bauliche Dichte an den Maximalwerten der Baunutzungsverordnung im Bebauungsplan ermöglicht werden (GRZ 0,4, d.h. bis zu 40% des Grundstücks bebaubar).
- Ich spreche mich insgesamt gegen eine bauleitplanerische Überplanung aus. Über die Zulässigkeit von Bauvorhaben mit mehreren Wohneinheiten oder Gartenlandbebauung soll weiterhin nach § 34 BauGB entschieden werden. Mir ist bewusst, dass es zu einem sukzessiven Wandel durch größere Gebäude (u.a. MFH) entlang der Straßen und in den Gartenbereichen in diesem Gebiet kommen kann, aber ich halte das für verträglich.

Die folgenden Angaben würden uns bei der weiteren Einschätzung zusätzlich helfen. Wir haben auch großes Verständnis, wenn keine Rückmeldung zu diesen Fragen erfolgt. Hierfür kann es ja verschiedene Gründe geben.

- In den nächsten Jahren ist keine Veränderung auf meinem Grundstück vorgesehen (weiterhin Eigennutzung des Grundstücks, kein Neubau, kein wesentlicher Anbau etc.).
- In den nächsten Jahren wird sich die Gestalt meines Grundstücks ggf. ändern (z.B. Übergabe an Kinder, Umbau des Dachgeschosses, Anbau, Teilung des Grundstücks, Neubau im rückwärtigen Garten, zusätzliche Wohneinheiten).
- Es gibt Überlegungen mein Haus bzw. einen Teil des Grundstücks in den nächsten Jahren zu verkaufen.

Falls Anregungen und Bedenken oder Aspekte zur Aufstellung eines Bebauungsplans oben nicht aufgeführt wurden, haben Sie in dem folgenden Textfeld die Möglichkeit diese niederzuschreiben:

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

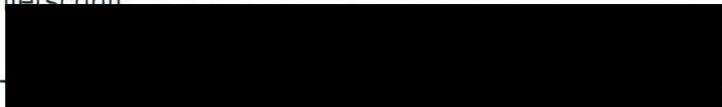
.....

.....

.....

.....

Unterschrift:



Coesfeld, 23.02.2022

**Hinweis:** Bitte kommen Sie mit Ihren Nachbarn bezüglich der Zukunft Ihres Wohnquartiers ins Gespräch! Eventuell ergibt sich eine einheitliche Sicht der Dinge.

0000 po33/ DLGRVV0253467218\_1\_40 // 42267 3576 4580 4/4

Stadt Coesfeld  
Fachbereich 60 Planung | Bauordnung | Verkehr

**Meinungsabfrage der Grundstückseigentümer:innen**

**Bitte geben Sie das ausgefüllte Formblatt bis einschließlich Montag, den 28.02.2022 bei der Stadt Coesfeld ab (bevorzugt per Mail, ansonsten postalisch).**

**Formblatt zur Abgabe einer Stellungnahme bezüglich einer bauleitplanerischen Überplanung des Wohngebiets (Bebauungsplan 166)**

Frau / Herr ... [REDACTED] .....

Adresse Asselweg 6b, 48653 Coesf.-Lette .....

Eigentum im Gebiet (falls nicht Wohnadresse) .....

Ich bin mir darüber bewusst, dass ein Bebauungsplan und die in ihm enthaltenen Festsetzungen in der Regel mehrere Jahrzehnte gelten. Über die Folgen habe ich mir ausgiebig Gedanken gemacht. Vor diesem Hintergrund gebe ich / geben wir folgende Stellungnahme ab (Mehrfachnennungen sind möglich):

Planvarianten (Mehrfachnennung möglich):

- Ich bin daran interessiert, dass der Gebietscharakter des Wohnquartiers Jansweg, Bergstraße und Coesfelder Straße in Zukunft durch restriktive Vorgaben in einem Bebauungsplan gewahrt wird. Der Status Quo soll festgeschrieben, eine bauliche Entwicklung nur zurückhaltend zugelassen und Mehrfamilienhäuser soweit möglich ausgeschlossen werden. Ich verzichte bewusst auf mein Baurecht gemäß § 34 BauGB nach dem auf meinem Grundstück Mehrfamilienhäuser und großvolumige Gartenlandbebauung zulässig wären. Die genauen Festsetzungen sind im Nachgang zu erarbeiten (z.B. GRZ 0,4 oder besser weniger (d.h. 40 % oder besser weniger des Grundstücks bebaubar), maximal 2 Wohneinheiten pro Gebäude, maximal 2 Vollgeschosse und nur ganz untergeordnet die Nutzung von weiterem Dachraum, keine Staffelgeschosse).
- Ich befürworte eine bauleitplanerische Überplanung des Wohnquartiers. Es soll aber lediglich eine Begrenzung der maximal zulässigen Anzahl an Wohneinheiten bauleitplanerisch festgesetzt werden (maximal 2 Wohneinheiten), weitere Regelungen wünsche ich nicht. In dem bisher von Ein-/ Zweifamilienhausbebauung geprägten Wohnquartier sollen keine Mehrfamilienhäuser zulässig sein.
- Ich befürworte eine bauleitplanerische Überplanung des Wohnquartiers. Aufgrund der Vorprägungen entlang der Coesfelder Straße und der Bergstraße sollten diese beiden Straßen aber separat vom übrigen Plangebiet betrachtet werden und straßenbezogene Festsetzungen erfolgen (z.B. mehrere Wohneinheiten, bis zu 3 Geschosse, höhere Gebäude als im inneren Quartiersbereich).
- Ich befürworte eine bauleitplanerische Überplanung des Wohnquartiers. Die maximal zulässige Anzahl an Wohneinheiten soll bauleitplanerisch auf 3 – 4 festgesetzt werden.
- Ich befürworte eine bauleitplanerische Überplanung des Wohnquartiers. Die maximal zulässige Anzahl an Wohneinheiten soll bauleitplanerisch auf 5 - 6 festgesetzt werden.

0000 po33/DLGRVV0253467218\_1\_40 // 42267 3546 4520 3/4

- Ich befürworte eine bauleitplanerische Überplanung des Wohnquartiers. Eine Begrenzung der Wohneinheiten soll nicht erfolgen und die bauliche Dichte an den Maximalwerten der Baunutzungsverordnung im Bebauungsplan ermöglicht werden (GRZ 0,4, d.h. bis zu 40% des Grundstücks bebaubar).
- Ich spreche mich insgesamt gegen eine bauleitplanerische Überplanung aus. Über die Zulässigkeit von Bauvorhaben mit mehreren Wohneinheiten oder Gartenlandbebauung soll weiterhin nach § 34 BauGB entschieden werden. Mir ist bewusst, dass es zu einem sukzessiven Wandel durch größere Gebäude (u.a. MFH) entlang der Straßen und in den Gartenbereichen in diesem Gebiet kommen kann, aber ich halte das für verträglich.

Die folgenden Angaben würden uns bei der weiteren Einschätzung zusätzlich helfen. Wir haben auch großes Verständnis, wenn keine Rückmeldung zu diesen Fragen erfolgt. Hierfür kann es ja verschiedene Gründe geben.

- In den nächsten Jahren ist keine Veränderung auf meinem Grundstück vorgesehen (weiterhin Eigennutzung des Grundstücks, kein Neubau, kein wesentlicher Anbau etc.).
- In den nächsten Jahren wird sich die Gestalt meines Grundstücks ggf. ändern (z.B. Übergabe an Kinder, Umbau des Dachgeschosses, Anbau, Teilung des Grundstücks, Neubau im rückwärtigen Garten, zusätzliche Wohneinheiten).
- Es gibt Überlegungen mein Haus bzw. einen Teil des Grundstücks in den nächsten Jahren zu verkaufen.

Falls Anregungen und Bedenken oder Aspekte zur Aufstellung eines Bebauungsplans oben nicht aufgeführt wurden, haben Sie in dem folgenden Textfeld die Möglichkeit diese niederzuschreiben:

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Unterschrift:

\_\_\_\_\_

Coesfeld, 27.02.2022

**Hinweis:** Bitte kommen Sie mit Ihren Nachbarn bezüglich der Zukunft Ihres Wohnquartiers ins Gespräch! Eventuell ergibt sich eine einheitliche Sicht der Dinge.

Stadt Coesfeld  
Fachbereich 60 Planung | Bauordnung | Verkehr

### Meinungsabfrage der Grundstückseigentümer:innen

Bitte geben Sie das ausgefüllte Formblatt bis einschließlich **Montag, den 28.02.2022** bei der Stadt Coesfeld ab (bevorzugt per Mail, ansonsten postalisch).

### Formblatt zur Abgabe einer Stellungnahme bezüglich einer bauleitplanerischen Überplanung des Wohngebiets (Bebauungsplan 166)

Frau / Herr ... [REDACTED] .....

Adresse ..... *Jesselweg* [REDACTED] *48653 Coesfeld-Lette* .....

Eigentum im Gebiet (falls nicht Wohnadresse) .....

Ich bin mir darüber bewusst, dass ein Bebauungsplan und die in ihm enthaltenen Festsetzungen in der Regel mehrere Jahrzehnte gelten. Über die Folgen habe ich mir ausgiebig Gedanken gemacht. Vor diesem Hintergrund gebe ich / geben wir folgende Stellungnahme ab (Mehrfachnennungen sind möglich):

#### Planvarianten (Mehrfachnennung möglich):

- Ich bin daran interessiert, dass der Gebietscharakter des Wohnquartiers Jansweg, Bergstraße und Coesfelder Straße in Zukunft durch restriktive Vorgaben in einem Bebauungsplan gewahrt wird. Der Status Quo soll festgeschrieben, eine bauliche Entwicklung nur zurückhaltend zugelassen und Mehrfamilienhäuser soweit möglich ausgeschlossen werden. Ich verzichte bewusst auf mein Baurecht gemäß § 34 BauGB nach dem auf meinem Grundstück Mehrfamilienhäuser und großvolumige Gartenlandbebauung zulässig wären. Die genauen Festsetzungen sind im Nachgang zu erarbeiten (z.B. GRZ 0,4 oder besser weniger (d.h. 40 % oder besser weniger des Grundstücks bebaubar), maximal 2 Wohneinheiten pro Gebäude, maximal 2 Vollgeschosse und nur ganz untergeordnet die Nutzung von weiterem Dachraum, keine Staffelgeschosse).
- Ich befürworte eine bauleitplanerische Überplanung des Wohnquartiers. Es soll aber lediglich eine Begrenzung der maximal zulässigen Anzahl an Wohneinheiten bauleitplanerisch festgesetzt werden (maximal 2 Wohneinheiten), weitere Regelungen wünsche ich nicht. In dem bisher von Ein-/ Zweifamilienhausbebauung geprägten Wohnquartier sollen keine Mehrfamilienhäuser zulässig sein.
- Ich befürworte eine bauleitplanerische Überplanung des Wohnquartiers. Aufgrund der Vorprägungen entlang der Coesfelder Straße und der Bergstraße sollten diese beiden Straßen aber separat vom übrigen Plangebiet betrachtet werden und straßenbezogene Festsetzungen erfolgen (z.B. mehrere Wohneinheiten, bis zu 3 Geschosse, höhere Gebäude als im inneren Quartiersbereich).
- Ich befürworte eine bauleitplanerische Überplanung des Wohnquartiers. Die maximal zulässige Anzahl an Wohneinheiten soll bauleitplanerisch auf 3 – 4 festgesetzt werden.
- Ich befürworte eine bauleitplanerische Überplanung des Wohnquartiers. Die maximal zulässige Anzahl an Wohneinheiten soll bauleitplanerisch auf 5 - 6 festgesetzt werden.



- Ich befürworte eine bauleitplanerische Überplanung des Wohnquartiers. Eine Begrenzung der Wohneinheiten soll nicht erfolgen und die bauliche Dichte an den Maximalwerten der Baunutzungsverordnung im Bebauungsplan ermöglicht werden (GRZ 0,4, d.h. bis zu 40% des Grundstücks bebaubar).
- Ich spreche mich insgesamt gegen eine bauleitplanerische Überplanung aus. Über die Zulässigkeit von Bauvorhaben mit mehreren Wohneinheiten oder Gartenlandbebauung soll weiterhin nach § 34 BauGB entschieden werden. Mir ist bewusst, dass es zu einem sukzessiven Wandel durch größere Gebäude (u.a. MFH) entlang der Straßen und in den Gartenbereichen in diesem Gebiet kommen kann, aber ich halte das für verträglich.

Die folgenden Angaben würden uns bei der weiteren Einschätzung zusätzlich helfen. Wir haben auch großes Verständnis, wenn keine Rückmeldung zu diesen Fragen erfolgt. Hierfür kann es ja verschiedene Gründe geben.

- In den nächsten Jahren ist keine Veränderung auf meinem Grundstück vorgesehen (weiterhin Eigennutzung des Grundstücks, kein Neubau, kein wesentlicher Anbau etc.).
- In den nächsten Jahren wird sich die Gestalt meines Grundstücks ggf. ändern (z.B. Übergabe an Kinder, Umbau des Dachgeschosses, Anbau, Teilung des Grundstücks, Neubau im rückwärtigen Garten, zusätzliche Wohneinheiten).
- Es gibt Überlegungen mein Haus bzw. einen Teil des Grundstücks in den nächsten Jahren zu verkaufen.

Falls Anregungen und Bedenken oder Aspekte zur Aufstellung eines Bebauungsplans oben nicht aufgeführt wurden, haben Sie in dem folgenden Textfeld die Möglichkeit diese niederzuschreiben:

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Unterschrift:



Coesfeld, 28.02.2022

**Hinweis:** Bitte kommen Sie mit Ihren Nachbarn bezüglich der Zukunft Ihres Wohnquartiers ins Gespräch! Eventuell ergibt sich eine einheitliche Sicht der Dinge.

**Von:**   
**An:** [Gorschlüter, Sophia](mailto:Gorschlüter, Sophia)  
**Cc:** [Diekmann, Eliza](mailto:Diekmann, Eliza); [post@aktiv-fuer-coesfeld.de](mailto:post@aktiv-fuer-coesfeld.de); [dicke@pro-coesfeld.de](mailto:dicke@pro-coesfeld.de); [michael.fabry@fdp-coesfeld.de](mailto:michael.fabry@fdp-coesfeld.de); [ralf.nielsen@spd-coesfeld.de](mailto:ralf.nielsen@spd-coesfeld.de); [kleinschneider@cdu-coesfeld.de](mailto:kleinschneider@cdu-coesfeld.de); [tranel@cdu-coesfeld.de](mailto:tranel@cdu-coesfeld.de) <[tranel@cdu-coesfeld.de](mailto:tranel@cdu-coesfeld.de)>; [erichprinz@gruene-coesfeld.de](mailto:erichprinz@gruene-coesfeld.de); [Sarah Albertz <sarahalbertz@gruene-coesfeld.de>](mailto:Sarah Albertz <sarahalbertz@gruene-coesfeld.de>); [post@marcelstratmann.de](mailto:post@marcelstratmann.de)  
**Betreff:** Bauliche Nachverdichtung im Dreieck Jansweg/Bergstraße/Coesfelder Straße  
**Datum:** Montag, 28. Februar 2022 11:05:58  
**Anlagen:** [Stellungnahme Unterschriften BPlan 166.pdf](#)

---

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin,  
sehr geehrte Damen und Herren der Ratsfraktionen,  
sehr geehrte Frau Gorschlüter,

mit Ratsbeschluss vom 17.02.2022 hat der Rat der Stadt Coesfeld für o.g. Planungsgebiet eine Veränderungssperre und die Aufstellung eines Bebauungsplanes Nr. 166 beschlossen. Zwischenzeitlich fand am 22.02.2022 eine Eigentümer:innenversammlung, organisiert durch den Fachbereichs 60 – Planung, Bauordnung, Verkehr, statt. Im Rahmen dieser Veranstaltung wurden diverse Planungsvarianten für das Gebiet vorgestellt, sowie Informationen zum derzeit anhängigen Antragsverfahren bzgl. des Baus eines 6 Parteienhauses über 3 Ebenen im rückwärtigen Gartenbereich gegeben.

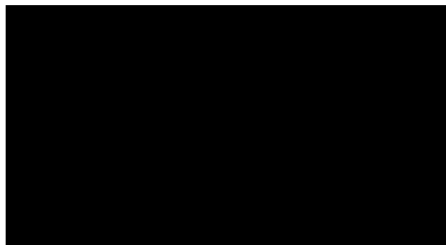
Im Nachgang zu dieser Veranstaltung fand ein reger Austausch zwischen den Anwohner:innen im Planungsgebiet statt. Den Inhalt dieser Gespräche haben wir anhand der beigefügten Stellungnahme zusammengefasst und unterzeichnet.

Dieses gebündelte Meinungsbild senden wir Ihnen nun mit der Bitte, im zukünftigen Planungsverfahren die dort genannten Punkte mit in Ihre Entscheidung einfließen zu lassen. Des Weiteren bitten wir um Weitergabe der Stellungnahme an die entsprechenden Ausschüsse.

Wir bitten den Erhalt dieses Schreibens schriftlich zu bestätigen und hoffen, dass der Wille der Anwohner:innen hinreichende Berücksichtigung findet. Falls Ihrerseits Fragen bestehen, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung und verbleiben

Mit freundlichen Grüßen

Im Namen der Nachbarschaft



Stadt Coesfeld  
Fachbereich 60 Planung, Bauordnung, Verkehr  
Markt 8  
48653 Coesfeld

**Bauliche Nachverdichtung im Dreieck Jansweg/Bergstraße/Coesfelder Straße  
Ihr Schreiben vom 10.02.2022 | Geschäftszeichen 60.01.02.01.166**

**hier: Stellungnahme der Nachbarschaft zu einer bauleitplanerischen Überplanung des Wohngebietes (Bebauungsplan 166)**

Die Unterzeichner:innen beziehen wie folgt Stellung:

- Der Siedlungscharakter des Wohnquartiers soll erhalten bleiben!
- Großformatige Häuser/Mehrfamilienhäuser – wie im vorgestellten Bauantrag – sollen ausgeschlossen bleiben!
- Eine sog. Nachverdichtung darf nur restriktiv erfolgen!
- Als Vorbild für den aufzustellenden Bebauungsplan Nr. 166 soll der bereits bestehende Bebauungsplan Nr. 101 „Bergstraße/Kapellenweg“ dienen.“
  - Nur Einzel oder Doppelhäuser
  - Maximal 2 Wohneinheiten pro Gebäude
  - Maximal 1,5 Vollgeschosse
  - Mindestens 400 qm Baugrundstück für ein Einzelhaus, mindestens 300 qm Baugrundstück für ein Doppelhaus
  - Grundflächenzahl höchstens 0,3

Coesfeld-Lette, den 24.02.2022

In Kopie an die Bürgermeisterin der Stadt Coesfeld sowie die im Rat der Stadt Coesfeld vertretenen Parteien.

[Redacted]

Name

Unterschrift

[Redacted]

Ehemann  
Eigentümer

[Redacted]

keine  
Eigentümerin

Name

Unterschrift

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

Name

Unterschrift

[Redacted]

Name keinem  
Eigentümer  
zuzuordnen

Name

Unterschrift

[Redacted]

Name

Unterschrift

[Redacted]

Unterschrift

[Redacted]

kein  
Eigentümer

Name

Unterschrift

[Redacted]

Unterschrift

[Redacted]

Name

Unterschrift

unbebautes  
Gartengrund-  
stück von

Name

Unterschrift

[Redacted]

Name keinem  
Eigentümer  
zuzuordnen

Name

Unterschrift

[Redacted]

Name

Unterschrift

[Redacted]

Name

Unterschrift

[Redacted Name] [Redacted Unterschrift]

[Redacted Name] [Redacted Unterschrift]

kein Eigentümer

kein Eigentümer, Ehemann?

[Redacted Name] [Redacted Unterschrift]

[Redacted Name] [Redacted Unterschrift]

[Redacted Name] [Redacted Unterschrift]

[Redacted Name] [Redacted Unterschrift]

kein Eigentümer, Sohn?

[Redacted Name] [Redacted Unterschrift]

[Redacted Name] [Redacted Unterschrift]

[Redacted Name] [Redacted Unterschrift]

[Redacted Name] [Redacted Unterschrift]

keine Eigentümerin, Ehefrau?

[Redacted Name] [Redacted Unterschrift]

[Redacted Name] [Redacted Unterschrift]

kein Eigentümer

[Redacted Name] [Redacted Unterschrift]

[Redacted Name] [Redacted Unterschrift]

kein Eigentümer

[Redacted Name] [Redacted Unterschrift]

[Redacted Name] [Redacted Unterschrift]

keine Eigentümerin, Ehefrau?

[Redacted Name]

Name

Unterschrift

[Redacted Name]

Name

Unterschrift

keine  
Eigentümerin,  
Tochter?

[Redacted Name]

Name

Unterschrift

[Redacted Name]

Name

Unterschrift

kein  
Eigentümer,  
Sohn?

[Redacted Name]

Name

Unterschrift

[Redacted Name]

Name

Unterschrift

[Redacted Name]

Name

Unterschrift

[Redacted Name]

Name

Unterschrift

[Redacted Name]

Name

Unterschrift

[Redacted Name]

kein  
Eigentümer

Name

Unterschrift

[Redacted Name]

Name

Unterschrift

[Redacted Name]

Name

Unterschrift

kein  
Eigentümer

[Redacted Name]

[Redacted Name]

Name

Unterschrift

[Redacted Name]

[Redacted Name]

Name

Unterschrift

[Redacted] Name Unterschrift

[Redacted] Name Unterschrift

Name keinem Eigentümer zuzuordnen

Name keinem Eigentümer zuzuordnen

[Redacted] Name Unterschrift

[Redacted] Name Unterschrift

[Redacted] Name Unterschrift

[Redacted] Name Unterschrift

[Redacted] Name Unterschrift

[Redacted] Name Unterschrift

kein Eigentümer

[Redacted] Name Unterschrift

[Redacted] Name Unterschrift

[Redacted] Name Unterschrift

[Redacted] Name Unterschrift

kein Eigentümer

[Redacted] Name Unterschrift

[Redacted] Name Unterschrift

[Redacted] Name Unterschrift

[Redacted] Name Unterschrift

keine Eigentümerin

Name Unterschrift

Name Unterschrift

kein Eigentümer, Sohn?

Name Unterschrift

Name Unterschrift

kein(e) Eigentümer(in)

Name

Unterschrift

Name Unterschrift

Name Unterschrift

Name Unterschrift

Name Unterschrift

Unterschrift

Unterschrift

Name Unterschrift

Name Unterschrift

Name Unterschrift

Name Unterschrift

Name Unterschrift

Name Unterschrift

Name Unterschrift



Stadt Coesfeld  
Fachbereich 60 Planung | Bauordnung | Verkehr

**Meinungsabfrage der Grundstückseigentümer:innen**

Bitte geben Sie das ausgefüllte Formblatt bis einschließlich **Montag, den 28.02.2022** bei der Stadt Coesfeld ab (bevorzugt per Mail, ansonsten postalisch).

**Formblatt zur Abgabe einer Stellungnahme bezüglich einer bauleitplanerischen Überplanung des Wohngebiets (Bebauungsplan 166)**

Frau / Herr .....

Adresse ... Magdalenenstr. 48653 Coesfeld .....

Eigentum im Gebiet (falls nicht Wohnadresse) .....

Ich bin mir darüber bewusst, dass ein Bebauungsplan und die in ihm enthaltenen Festsetzungen in der Regel mehrere Jahrzehnte gelten. Über die Folgen habe ich mir ausgiebig Gedanken gemacht. Vor diesem Hintergrund gebe ich / geben wir folgende Stellungnahme ab (Mehrfachnennungen sind möglich):

Planvarianten (Mehrfachnennung möglich):

- Ich bin daran interessiert, dass der Gebietscharakter des Wohnquartiers Jansweg, Bergstraße und Coesfelder Straße in Zukunft durch restriktive Vorgaben in einem Bebauungsplan gewahrt wird. Der Status Quo soll festgeschrieben, eine bauliche Entwicklung nur zurückhaltend zugelassen und Mehrfamilienhäuser soweit möglich ausgeschlossen werden. Ich verzichte bewusst auf mein Baurecht gemäß § 34 BauGB nach dem auf meinem Grundstück Mehrfamilienhäuser und großvolumige Gartenlandbebauung zulässig wären. Die genauen Festsetzungen sind im Nachgang zu erarbeiten (z.B. GRZ 0,4 oder besser weniger (d.h. 40 % oder besser weniger des Grundstücks bebaubar), maximal 2 Wohneinheiten pro Gebäude, maximal 2 Vollgeschosse und nur ganz untergeordnet die Nutzung von weiterem Dachraum, keine Staffelgeschosse).
- Ich befürworte eine bauleitplanerische Überplanung des Wohnquartiers. Es soll aber lediglich eine Begrenzung der maximal zulässigen Anzahl an Wohneinheiten bauleitplanerisch festgesetzt werden (maximal 2 Wohneinheiten), weitere Regelungen wünsche ich nicht. In dem bisher von Ein-/ Zweifamilienhausbebauung geprägten Wohnquartier sollen keine Mehrfamilienhäuser zulässig sein.
- Ich befürworte eine bauleitplanerische Überplanung des Wohnquartiers. Aufgrund der Vorrägungen entlang der Coesfelder Straße und der Bergstraße sollten diese beiden Straßen aber separat vom übrigen Plangebiet betrachtet werden und straßenbezogene Festsetzungen erfolgen (z.B. mehrere Wohneinheiten, bis zu 3 Geschosse, höhere Gebäude als im inneren Quartiersbereich).
- Ich befürworte eine bauleitplanerische Überplanung des Wohnquartiers. Die maximal zulässige Anzahl an Wohneinheiten soll bauleitplanerisch auf 3 – 4 festgesetzt werden.
- Ich befürworte eine bauleitplanerische Überplanung des Wohnquartiers. Die maximal zulässige Anzahl an Wohneinheiten soll bauleitplanerisch auf 5 - 6 festgesetzt werden.

0000 po33/DLGRVV0253467218\_1\_40 // 42267 3578 4584 3/4

- Ich befürworte eine bauleitplanerische Überplanung des Wohnquartiers. Eine Begrenzung der Wohneinheiten soll nicht erfolgen und die bauliche Dichte an den Maximalwerten der Baunutzungsverordnung im Bebauungsplan ermöglicht werden (GRZ 0,4, d.h. bis zu 40% des Grundstücks bebaubar).
- Ich spreche mich insgesamt gegen eine bauleitplanerische Überplanung aus. Über die Zulässigkeit von Bauvorhaben mit mehreren Wohneinheiten oder Gartenlandbebauung soll weiterhin nach § 34 BauGB entschieden werden. Mir ist bewusst, dass es zu einem sukzessiven Wandel durch größere Gebäude (u.a. MFH) entlang der Straßen und in den Gartenbereichen in diesem Gebiet kommen kann, aber ich halte das für verträglich.

Die folgenden Angaben würden uns bei der weiteren Einschätzung zusätzlich helfen. Wir haben auch großes Verständnis, wenn keine Rückmeldung zu diesen Fragen erfolgt. Hierfür kann es ja verschiedene Gründe geben.

- In den nächsten Jahren ist keine Veränderung auf meinem Grundstück vorgesehen (weiterhin Eigennutzung des Grundstücks, kein Neubau, kein wesentlicher Anbau etc.).
- In den nächsten Jahren wird sich die Gestalt meines Grundstücks ggf. ändern (z.B. Übergabe an Kinder, Umbau des Dachgeschosses, Anbau, Teilung des Grundstücks, Neubau im rückwärtigen Garten, zusätzliche Wohneinheiten).
- Es gibt Überlegungen mein Haus bzw. einen Teil des Grundstücks in den nächsten Jahren zu verkaufen.

Falls Anregungen und Bedenken oder Aspekte zur Aufstellung eines Bebauungsplans oben nicht aufgeführt wurden, haben Sie in dem folgenden Textfeld die Möglichkeit diese niederzuschreiben:

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Unterschrift:



Coesfeld, \_\_\_\_ .02.2022

**Hinweis:** Bitte kommen Sie mit Ihren Nachbarn bezüglich der Zukunft Ihres Wohnquartiers ins Gespräch! Eventuell ergibt sich eine einheitliche Sicht der Dinge.

**Stadt Coesfeld**  
**Fachbereich 60 Planung | Bauordnung | Verkehr**

**Meinungsabfrage der Grundstückseigentümer:innen**

**Bitte geben Sie das ausgefüllte Formblatt bis einschließlich Montag, den 28.02.2022 bei der Stadt Coesfeld ab (bevorzugt per Mail, ansonsten postalisch).**

**Formblatt zur Abgabe einer Stellungnahme bezüglich einer bauleitplanerischen Überplanung des Wohngebiets (Bebauungsplan 166)**

Frau / Herr [REDACTED] .....

Adresse Coesfelder Str. [REDACTED], 48653 Coesfeld .....

Eigentum im Gebiet (falls nicht Wohnadresse) .....

Ich bin mir darüber bewusst, dass ein Bebauungsplan und die in ihm enthaltenen Festsetzungen in der Regel mehrere Jahrzehnte gelten. Über die Folgen habe ich mir ausgiebig Gedanken gemacht. Vor diesem Hintergrund gebe ich / geben wir folgende Stellungnahme ab (Mehrfachnennungen sind möglich):

Planvarianten (Mehrfachnennung möglich):

- Ich bin daran interessiert, dass der Gebietscharakter des Wohnquartiers Jansweg, Bergstraße und Coesfelder Straße in Zukunft durch restriktive Vorgaben in einem Bebauungsplan gewahrt wird. Der Status Quo soll festgeschrieben, eine bauliche Entwicklung nur zurückhaltend zugelassen und Mehrfamilienhäuser soweit möglich ausgeschlossen werden. Ich verzichte bewusst auf mein Baurecht gemäß § 34 BauGB nach dem auf meinem Grundstück Mehrfamilienhäuser und großvolumige Gartenlandbebauung zulässig wären. Die genauen Festsetzungen sind im Nachgang zu erarbeiten (z.B. GRZ 0,4 oder besser weniger (d.h. 40 % oder besser weniger des Grundstücks bebaubar), maximal 2 Wohneinheiten pro Gebäude, maximal 2 Vollgeschosse und nur ganz untergeordnet die Nutzung von weiterem Dachraum, keine Staffelgeschosse).
- Ich befürworte eine bauleitplanerische Überplanung des Wohnquartiers. Es soll aber lediglich eine Begrenzung der maximal zulässigen Anzahl an Wohneinheiten bauleitplanerisch festgesetzt werden (maximal 2 Wohneinheiten), weitere Regelungen wünsche ich nicht. In dem bisher von Ein-/ Zweifamilienhausbebauung geprägten Wohnquartier sollen keine Mehrfamilienhäuser zulässig sein.
- Ich befürworte eine bauleitplanerische Überplanung des Wohnquartiers. Aufgrund der Vorprägungen entlang der Coesfelder Straße und der Bergstraße sollten diese beiden Straßen aber separat vom übrigen Plangebiet betrachtet werden und straßenbezogene Festsetzungen erfolgen (z.B. mehrere Wohneinheiten, bis zu 3 Geschosse, höhere Gebäude als im inneren Quartiersbereich).
- Ich befürworte eine bauleitplanerische Überplanung des Wohnquartiers. Die maximal zulässige Anzahl an Wohneinheiten soll bauleitplanerisch auf 3 – 4 festgesetzt werden.
- Ich befürworte eine bauleitplanerische Überplanung des Wohnquartiers. Die maximal zulässige Anzahl an Wohneinheiten soll bauleitplanerisch auf 5 - 6 festgesetzt werden.

0000 po33/DLGRVV0253467218\_1\_40 // 42267 3564 4556 3/4

- Ich befürworte eine bauleitplanerische Überplanung des Wohnquartiers. Eine Begrenzung der Wohneinheiten soll nicht erfolgen und die bauliche Dichte an den Maximalwerten der Baunutzungsverordnung im Bebauungsplan ermöglicht werden (GRZ 0,4, d.h. bis zu 40% des Grundstücks bebaubar).
- Ich spreche mich insgesamt gegen eine bauleitplanerische Überplanung aus. Über die Zulässigkeit von Bauvorhaben mit mehreren Wohneinheiten oder Gartenlandbebauung soll weiterhin nach § 34 BauGB entschieden werden. Mir ist bewusst, dass es zu einem sukzessiven Wandel durch größere Gebäude (u.a. MFH) entlang der Straßen und in den Gartenbereichen in diesem Gebiet kommen kann, aber ich halte das für verträglich.

Die folgenden Angaben würden uns bei der weiteren Einschätzung zusätzlich helfen. Wir haben auch großes Verständnis, wenn keine Rückmeldung zu diesen Fragen erfolgt. Hierfür kann es ja verschiedene Gründe geben.

- In den nächsten Jahren ist keine Veränderung auf meinem Grundstück vorgesehen (weiterhin Eigennutzung des Grundstücks, kein Neubau, kein wesentlicher Anbau etc.).
- In den nächsten Jahren wird sich die Gestalt meines Grundstücks ggf. ändern (z.B. Übergabe an Kinder, Umbau des Dachgeschosses, Anbau, Teilung des Grundstücks, Neubau im rückwärtigen Garten, zusätzliche Wohneinheiten).
- Es gibt Überlegungen mein Haus bzw. einen Teil des Grundstücks in den nächsten Jahren zu verkaufen.

Falls Anregungen und Bedenken oder Aspekte zur Aufstellung eines Bebauungsplans oben nicht aufgeführt wurden, haben Sie in dem folgenden Textfeld die Möglichkeit diese niederzuschreiben:

.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....

Unterschrift:

\_\_\_\_\_

Coesfeld, 27.02.2022

**Hinweis:** Bitte kommen Sie mit Ihren Nachbarn bezüglich der Zukunft Ihres Wohnquartiers ins Gespräch! Eventuell ergibt sich eine einheitliche Sicht der Dinge.

0000 po033/ DLGRV0253467218\_1\_40 // 42287 3564 4556 4/4

Stadt Coesfeld  
Fachbereich 60 Planung | Bauordnung | Verkehr

Meinungsabfrage der Grundstückseigentümer:innen

Bitte geben Sie das ausgefüllte Formblatt bis einschließlich **Montag, den 28.02.2022** bei der Stadt Coesfeld ab (bevorzugt per Mail, ansonsten postalisch).

**Formblatt zur Abgabe einer Stellungnahme bezüglich einer bauleitplanerischen Überplanung des Wohngebiets (Bebauungsplan 166)**

Frau / Herr ... [Redacted]

Adresse *Jansweg, Coesfeld-Lette*

Eigentum im Gebiet (falls nicht Wohnadresse) .....

Ich bin mir darüber bewusst, dass ein Bebauungsplan und die in ihm enthaltenen Festsetzungen in der Regel mehrere Jahrzehnte gelten. Über die Folgen habe ich mir ausgiebig Gedanken gemacht. Vor diesem Hintergrund gebe ich / geben wir folgende Stellungnahme ab (Mehrfachnennungen sind möglich):

Planvarianten (Mehrfachnennung möglich):

- Ich bin daran interessiert, dass der Gebietscharakter des Wohnquartiers Jansweg, Bergstraße und Coesfelder Straße in Zukunft durch restriktive Vorgaben in einem Bebauungsplan gewahrt wird. Der Status Quo soll festgeschrieben, eine bauliche Entwicklung nur zurückhaltend zugelassen und Mehrfamilienhäuser soweit möglich ausgeschlossen werden. Ich verzichte bewusst auf mein Baurecht gemäß § 34 BauGB nach dem auf meinem Grundstück Mehrfamilienhäuser und großvolumige Gartenlandbebauung zulässig wären. Die genauen Festsetzungen sind im Nachgang zu erarbeiten (z.B. GRZ 0,4 oder besser weniger (d.h. 40 % oder besser weniger des Grundstücks bebaubar), maximal 2 Wohneinheiten pro Gebäude, maximal 2 Vollgeschosse und nur ganz untergeordnet die Nutzung von weiterem Dachraum, keine Staffelgeschosse).
- Ich befürworte eine bauleitplanerische Überplanung des Wohnquartiers. Es soll aber lediglich eine Begrenzung der maximal zulässigen Anzahl an Wohneinheiten bauleitplanerisch festgesetzt werden (maximal 2 Wohneinheiten), weitere Regelungen wünsche ich nicht. In dem bisher von Ein-/ Zweifamilienhausbebauung geprägten Wohnquartier sollen keine Mehrfamilienhäuser zulässig sein.
- Ich befürworte eine bauleitplanerische Überplanung des Wohnquartiers. Aufgrund der Vorprägungen entlang der Coesfelder Straße und der Bergstraße sollten diese beiden Straßen aber separat vom übrigen Plangebiet betrachtet werden und straßenbezogene Festsetzungen erfolgen (z.B. mehrere Wohneinheiten, bis zu 3 Geschosse, höhere Gebäude als im inneren Quartiersbereich).
- Ich befürworte eine bauleitplanerische Überplanung des Wohnquartiers. Die maximal zulässige Anzahl an Wohneinheiten soll bauleitplanerisch auf 3 – 4 festgesetzt werden.
- Ich befürworte eine bauleitplanerische Überplanung des Wohnquartiers. Die maximal zulässige Anzahl an Wohneinheiten soll bauleitplanerisch auf 5 - 6 festgesetzt werden.

- Ich befürworte eine bauleitplanerische Überplanung des Wohnquartiers. Eine Begrenzung der Wohneinheiten soll nicht erfolgen und die bauliche Dichte an den Maximalwerten der Baunutzungsverordnung im Bebauungsplan ermöglicht werden (GRZ 0,4, d.h. bis zu 40% des Grundstücks bebaubar).
- Ich spreche mich insgesamt gegen eine bauleitplanerische Überplanung aus. Über die Zulässigkeit von Bauvorhaben mit mehreren Wohneinheiten oder Gartenlandbebauung soll weiterhin nach § 34 BauGB entschieden werden. Mir ist bewusst, dass es zu einem sukzessiven Wandel durch größere Gebäude (u.a. MFH) entlang der Straßen und in den Gartenbereichen in diesem Gebiet kommen kann, aber ich halte das für verträglich.

Die folgenden Angaben würden uns bei der weiteren Einschätzung zusätzlich helfen. Wir haben auch großes Verständnis, wenn keine Rückmeldung zu diesen Fragen erfolgt. Hierfür kann es ja verschiedene Gründe geben.

- In den nächsten Jahren ist keine Veränderung auf meinem Grundstück vorgesehen (weiterhin Eigennutzung des Grundstücks, kein Neubau, kein wesentlicher Anbau etc.).
- In den nächsten Jahren wird sich die Gestalt meines Grundstücks ggf. ändern (z.B. Übergabe an Kinder, Umbau des Dachgeschosses, Anbau, Teilung des Grundstücks, Neubau im rückwärtigen Garten, zusätzliche Wohneinheiten).
- Es gibt Überlegungen mein Haus bzw. einen Teil des Grundstücks in den nächsten Jahren zu verkaufen.

Falls Anregungen und Bedenken oder Aspekte zur Aufstellung eines Bebauungsplans oben nicht aufgeführt wurden, haben Sie in dem folgenden Textfeld die Möglichkeit diese niederzuschreiben:

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Unterschr



Coesfeld, 26.02.2022

**Hinweis:** Bitte kommen Sie mit Ihren Nachbarn bezüglich der Zukunft Ihres Wohnquartiers ins Gespräch! Eventuell ergibt sich eine einheitliche Sicht der Dinge.

Stadt Coesfeld  
Fachbereich 60 Planung | Bauordnung | Verkehr

Meinungsabfrage der Grundstückseigentümer:innen

Bitte geben Sie das ausgefüllte Formblatt bis einschließlich **Montag, den 28.02.2022** bei der Stadt Coesfeld ab (bevorzugt per Mail, ansonsten postalisch).

Formblatt zur Abgabe einer Stellungnahme bezüglich einer bauleitplanerischen Überplanung des Wohngebiets (Bebauungsplan 166)

Frau / Herr ... [redacted]

Adresse ..... *Jansweg* [redacted] *Coesfeld - Lette*

Eigentum im Gebiet (falls nicht Wohnadresse) .....

Ich bin mir darüber bewusst, dass ein Bebauungsplan und die in ihm enthaltenen Festsetzungen in der Regel mehrere Jahrzehnte gelten. Über die Folgen habe ich mir ausgiebig Gedanken gemacht. Vor diesem Hintergrund gebe ich / geben wir folgende Stellungnahme ab (Mehrfachnennungen sind möglich):

Planvarianten (Mehrfachnennung möglich):

- Ich bin daran interessiert, dass der Gebietscharakter des Wohnquartiers Jansweg, Bergstraße und Coesfelder Straße in Zukunft durch restriktive Vorgaben in einem Bebauungsplan gewahrt wird. Der Status Quo soll festgeschrieben, eine bauliche Entwicklung nur zurückhaltend zugelassen und Mehrfamilienhäuser soweit möglich ausgeschlossen werden. Ich verzichte bewusst auf mein Baurecht gemäß § 34 BauGB nach dem auf meinem Grundstück Mehrfamilienhäuser und großvolumige Gartenlandbebauung zulässig wären. Die genauen Festsetzungen sind im Nachgang zu erarbeiten (z.B. GRZ 0,4 oder besser weniger (d.h. 40 % oder besser weniger des Grundstücks bebaubar), maximal 2 Wohneinheiten pro Gebäude, maximal 2 Vollgeschosse und nur ganz untergeordnet die Nutzung von weiterem Dachraum, keine Staffelgeschosse).
- Ich befürworte eine bauleitplanerische Überplanung des Wohnquartiers. Es soll aber lediglich eine Begrenzung der maximal zulässigen Anzahl an Wohneinheiten bauleitplanerisch festgesetzt werden (maximal 2 Wohneinheiten), weitere Regelungen wünsche ich nicht. In dem bisher von Ein-/ Zweifamilienhausbebauung geprägten Wohnquartier sollen keine Mehrfamilienhäuser zulässig sein.
- Ich befürworte eine bauleitplanerische Überplanung des Wohnquartiers. Aufgrund der Vorrprägungen entlang der Coesfelder Straße und der Bergstraße sollten diese beiden Straßen aber separat vom übrigen Plangebiet betrachtet werden und straßenbezogene Festsetzungen erfolgen (z.B. mehrere Wohneinheiten, bis zu 3 Geschosse, höhere Gebäude als im inneren Quartiersbereich).
- Ich befürworte eine bauleitplanerische Überplanung des Wohnquartiers. Die maximal zulässige Anzahl an Wohneinheiten soll bauleitplanerisch auf 3 – 4 festgesetzt werden.
- Ich befürworte eine bauleitplanerische Überplanung des Wohnquartiers. Die maximal zulässige Anzahl an Wohneinheiten soll bauleitplanerisch auf 5 - 6 festgesetzt werden.

0000 poc33/ DLGRVV0253467218\_1\_40 // 42267 3560 4548 3/4

- Ich befürworte eine bauleitplanerische Überplanung des Wohnquartiers. Eine Begrenzung der Wohneinheiten soll nicht erfolgen und die bauliche Dichte an den Maximalwerten der Baunutzungsverordnung im Bebauungsplan ermöglicht werden (GRZ 0,4, d.h. bis zu 40% des Grundstücks bebaubar).
- Ich spreche mich insgesamt gegen eine bauleitplanerische Überplanung aus. Über die Zulässigkeit von Bauvorhaben mit mehreren Wohneinheiten oder Gartenlandbebauung soll weiterhin nach § 34 BauGB entschieden werden. Mir ist bewusst, dass es zu einem sukzessiven Wandel durch größere Gebäude (u.a. MFH) entlang der Straßen und in den Gartenbereichen in diesem Gebiet kommen kann, aber ich halte das für verträglich.

Die folgenden Angaben würden uns bei der weiteren Einschätzung zusätzlich helfen. Wir haben auch großes Verständnis, wenn keine Rückmeldung zu diesen Fragen erfolgt. Hierfür kann es ja verschiedene Gründe geben.

- In den nächsten Jahren ist keine Veränderung auf meinem Grundstück vorgesehen (weiterhin Eigennutzung des Grundstücks, kein Neubau, kein wesentlicher Anbau etc.).
- In den nächsten Jahren wird sich die Gestalt meines Grundstücks ggf. ändern (z.B. Übergabe an Kinder, Umbau des Dachgeschosses, Anbau, Teilung des Grundstücks, Neubau im rückwärtigen Garten, zusätzliche Wohneinheiten).
- Es gibt Überlegungen mein Haus bzw. einen Teil des Grundstücks in den nächsten Jahren zu verkaufen.

Falls Anregungen und Bedenken oder Aspekte zur Aufstellung eines Bebauungsplans oben nicht aufgeführt wurden, haben Sie in dem folgenden Textfeld die Möglichkeit diese niederzuschreiben:

.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....

Unterschrift:



Coesfeld, 26.02.2022

**Hinweis:** Bitte kommen Sie mit Ihren Nachbarn bezüglich der Zukunft Ihres Wohnquartiers ins Gespräch! Eventuell ergibt sich eine einheitliche Sicht der Dinge.

0000 p033/ DLGRVV025346721B\_1\_40 // 42267 3560 454B 4/4



Stadt Coesfeld  
Fachbereich 60 Planung | Bauordnung | Verkehr

Meinungsabfrage der Grundstückseigentümer:innen

Bitte geben Sie das ausgefüllte Formblatt bis einschließlich Montag, den 28.02.2022 bei der Stadt Coesfeld ab (bevorzugt per Mail, ansonsten postalisch).

**Formblatt zur Abgabe einer Stellungnahme bezüglich einer bauleitplanerischen Überplanung des Wohngebiets (Bebauungsplan 166)**

Frau / Herr .....

Adresse ..... Jansweg ..... 48653 Coesfeld - Lette .....

Eigentum im Gebiet (falls nicht Wohnadresse) .....

Ich bin mir darüber bewusst, dass ein Bebauungsplan und die in ihm enthaltenen Festsetzungen in der Regel mehrere Jahrzehnte gelten. Über die Folgen habe ich mir ausgiebig Gedanken gemacht. Vor diesem Hintergrund gebe ich / geben wir folgende Stellungnahme ab (Mehrfachnennungen sind möglich):

Planvarianten (Mehrfachnennung möglich):

- Ich bin daran interessiert, dass der Gebietscharakter des Wohnquartiers Jansweg, Bergstraße und Coesfelder Straße in Zukunft durch restriktive Vorgaben in einem Bebauungsplan gewahrt wird. Der Status Quo soll festgeschrieben, eine bauliche Entwicklung nur zurückhaltend zugelassen und Mehrfamilienhäuser soweit möglich ausgeschlossen werden. Ich verzichte bewusst auf mein Baurecht gemäß § 34 BauGB nach dem auf meinem Grundstück Mehrfamilienhäuser und großvolumige Gartenlandbebauung zulässig wären. Die genauen Festsetzungen sind im Nachgang zu erarbeiten (z.B. GRZ 0,4 oder besser weniger (d.h. 40 % oder besser weniger des Grundstücks bebaubar), maximal 2 Wohneinheiten pro Gebäude, maximal 2 Vollgeschosse und nur ganz untergeordnet die Nutzung von weiterem Dachraum, keine Staffelgeschosse).
- Ich befürworte eine bauleitplanerische Überplanung des Wohnquartiers. Es soll aber lediglich eine Begrenzung der maximal zulässigen Anzahl an Wohneinheiten bauleitplanerisch festgesetzt werden (maximal 2 Wohneinheiten), weitere Regelungen wünsche ich nicht. In dem bisher von Ein-/ Zweifamilienhausbebauung geprägten Wohnquartier sollen keine Mehrfamilienhäuser zulässig sein.
- Ich befürworte eine bauleitplanerische Überplanung des Wohnquartiers. Aufgrund der Vorprägungen entlang der Coesfelder Straße und der Bergstraße sollten diese beiden Straßen aber separat vom übrigen Plangebiet betrachtet werden und straßenbezogene Festsetzungen erfolgen (z.B. mehrere Wohneinheiten, bis zu 3 Geschosse, höhere Gebäude als im inneren Quartiersbereich).
- Ich befürworte eine bauleitplanerische Überplanung des Wohnquartiers. Die maximal zulässige Anzahl an Wohneinheiten soll bauleitplanerisch auf 3 – 4 festgesetzt werden.
- Ich befürworte eine bauleitplanerische Überplanung des Wohnquartiers. Die maximal zulässige Anzahl an Wohneinheiten soll bauleitplanerisch auf 5 - 6 festgesetzt werden.

- Ich befürworte eine bauleitplanerische Überplanung des Wohnquartiers. Eine Begrenzung der Wohneinheiten soll nicht erfolgen und die bauliche Dichte an den Maximalwerten der Baunutzungsverordnung im Bebauungsplan ermöglicht werden (GRZ 0,4, d.h. bis zu 40% des Grundstücks bebaubar).
- Ich spreche mich insgesamt gegen eine bauleitplanerische Überplanung aus. Über die Zulässigkeit von Bauvorhaben mit mehreren Wohneinheiten oder Gartenlandbebauung soll weiterhin nach § 34 BauGB entschieden werden. Mir ist bewusst, dass es zu einem sukzessiven Wandel durch größere Gebäude (u.a. MFH) entlang der Straßen und in den Gartenbereichen in diesem Gebiet kommen kann, aber ich halte das für verträglich.

Die folgenden Angaben würden uns bei der weiteren Einschätzung zusätzlich helfen. Wir haben auch großes Verständnis, wenn keine Rückmeldung zu diesen Fragen erfolgt. Hierfür kann es ja verschiedene Gründe geben.

- In den nächsten Jahren ist keine Veränderung auf meinem Grundstück vorgesehen (weiterhin Eigennutzung des Grundstücks, kein Neubau, kein wesentlicher Anbau etc.).
- In den nächsten Jahren wird sich die Gestalt meines Grundstücks ggf. ändern (z.B. Übergabe an Kinder, Umbau des Dachgeschosses, Anbau, Teilung des Grundstücks, Neubau im rückwärtigen Garten, zusätzliche Wohneinheiten).
- Es gibt Überlegungen mein Haus bzw. einen Teil des Grundstücks in den nächsten Jahren zu verkaufen.

Falls Anregungen und Bedenken oder Aspekte zur Aufstellung eines Bebauungsplans oben nicht aufgeführt wurden, haben Sie in dem folgenden Textfeld die Möglichkeit diese niederzuschreiben:

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Unterschrift:



Coesfeld, 28.02.2022

**Hinweis:** Bitte kommen Sie mit Ihren Nachbarn bezüglich der Zukunft Ihres Wohnquartiers ins Gespräch! Eventuell ergibt sich eine einheitliche Sicht der Dinge.

Stadt Coesfeld  
Fachbereich 60 Planung | Bauordnung | Verkehr

**Meinungsabfrage der Grundstückseigentümer:innen**

**Bitte geben Sie das ausgefüllte Formblatt bis einschließlich Montag, den 28.02.2022 bei der Stadt Coesfeld ab (bevorzugt per Mail, ansonsten postalisch).**

**Formblatt zur Abgabe einer Stellungnahme bezüglich einer bauleitplanerischen Überplanung des Wohngebiets (Bebauungsplan 166)**

Frau / Herr .....

Adresse ... Magdalenenstr. ..... 48653 Coesfeld .....

Eigentum im Gebiet (falls nicht Wohnadresse) .....

Ich bin mir darüber bewusst, dass ein Bebauungsplan und die in ihm enthaltenen Festsetzungen in der Regel mehrere Jahrzehnte gelten. Über die Folgen habe ich mir ausgiebig Gedanken gemacht. Vor diesem Hintergrund gebe ich / geben wir folgende Stellungnahme ab (Mehrfachnennungen sind möglich):

Planvarianten (Mehrfachnennung möglich):

- Ich bin daran interessiert, dass der Gebietscharakter des Wohnquartiers Jansweg, Bergstraße und Coesfelder Straße in Zukunft durch restriktive Vorgaben in einem Bebauungsplan gewahrt wird. Der Status Quo soll festgeschrieben, eine bauliche Entwicklung nur zurückhaltend zugelassen und Mehrfamilienhäuser soweit möglich ausgeschlossen werden. Ich verzichte bewusst auf mein Baurecht gemäß § 34 BauGB nach dem auf meinem Grundstück Mehrfamilienhäuser und großvolumige Gartenlandbebauung zulässig wären. Die genauen Festsetzungen sind im Nachgang zu erarbeiten (z.B. GRZ 0,4 oder besser weniger (d.h. 40 % oder besser weniger des Grundstücks bebaubar), maximal 2 Wohneinheiten pro Gebäude, maximal 2 Vollgeschosse und nur ganz untergeordnet die Nutzung von weiterem Dachraum, keine Staffelgeschosse).
- Ich befürworte eine bauleitplanerische Überplanung des Wohnquartiers. Es soll aber lediglich eine Begrenzung der maximal zulässigen Anzahl an Wohneinheiten bauleitplanerisch festgesetzt werden (maximal 2 Wohneinheiten), weitere Regelungen wünsche ich nicht. In dem bisher von Ein-/ Zweifamilienhausbebauung geprägten Wohnquartier sollen keine Mehrfamilienhäuser zulässig sein.
- Ich befürworte eine bauleitplanerische Überplanung des Wohnquartiers. Aufgrund der Vorprägungen entlang der Coesfelder Straße und der Bergstraße sollten diese beiden Straßen aber separat vom übrigen Plangebiet betrachtet werden und straßenbezogene Festsetzungen erfolgen (z.B. mehrere Wohneinheiten, bis zu 3 Geschosse, höhere Gebäude als im inneren Quartiersbereich).
- Ich befürworte eine bauleitplanerische Überplanung des Wohnquartiers. Die maximal zulässige Anzahl an Wohneinheiten soll bauleitplanerisch auf 3 – 4 festgesetzt werden.
- Ich befürworte eine bauleitplanerische Überplanung des Wohnquartiers. Die maximal zulässige Anzahl an Wohneinheiten soll bauleitplanerisch auf 5 - 6 festgesetzt werden.

- Ich befürworte eine bauleitplanerische Überplanung des Wohnquartiers. Eine Begrenzung der Wohneinheiten soll nicht erfolgen und die bauliche Dichte an den Maximalwerten der Baunutzungsverordnung im Bebauungsplan ermöglicht werden (GRZ 0,4, d.h. bis zu 40% des Grundstücks bebaubar).
- Ich spreche mich insgesamt gegen eine bauleitplanerische Überplanung aus. Über die Zulässigkeit von Bauvorhaben mit mehreren Wohneinheiten oder Gartenlandbebauung soll weiterhin nach § 34 BauGB entschieden werden. Mir ist bewusst, dass es zu einem sukzessiven Wandel durch größere Gebäude (u.a. MFH) entlang der Straßen und in den Gartenbereichen in diesem Gebiet kommen kann, aber ich halte das für verträglich.

Die folgenden Angaben würden uns bei der weiteren Einschätzung zusätzlich helfen. Wir haben auch großes Verständnis, wenn keine Rückmeldung zu diesen Fragen erfolgt. Hierfür kann es ja verschiedene Gründe geben.

- In den nächsten Jahren ist keine Veränderung auf meinem Grundstück vorgesehen (weiterhin Eigennutzung des Grundstücks, kein Neubau, kein wesentlicher Anbau etc.).
- In den nächsten Jahren wird sich die Gestalt meines Grundstücks ggf. ändern (z.B. Übergabe an Kinder, Umbau des Dachgeschosses, Anbau, Teilung des Grundstücks, Neubau im rückwärtigen Garten, zusätzliche Wohneinheiten).
- Es gibt Überlegungen mein Haus bzw. einen Teil des Grundstücks in den nächsten Jahren zu verkaufen.

Falls Anregungen und Bedenken oder Aspekte zur Aufstellung eines Bebauungsplans oben nicht aufgeführt wurden, haben Sie in dem folgenden Textfeld die Möglichkeit diese niederzuschreiben:

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Unterschrift:



Coesfeld, 28.02.2022

**Hinweis:** Bitte kommen Sie mit Ihren Nachbarn bezüglich der Zukunft Ihres Wohnquartiers ins Gespräch! Eventuell ergibt sich eine einheitliche Sicht der Dinge.

Stadt Coesfeld  
Fachbereich 60 Planung | Bauordnung | Verkehr

Meinungsabfrage der Grundstückseigentümer:innen

Bitte geben Sie das ausgefüllte Formblatt bis einschließlich Montag, den 28.02.2022 bei der Stadt Coesfeld ab (bevorzugt per Mail, ansonsten postalisch).

**Formblatt zur Abgabe einer Stellungnahme bezüglich einer bauleitplanerischen Überplanung des Wohngebiets (Bebauungsplan 166)**

Frau / Herr ..... [Redacted]

Adresse ..... Magdalenenstr. [Redacted] 48653 Coesfeld .....

Eigentum im Gebiet (falls nicht Wohnadresse) .....

Ich bin mir darüber bewusst, dass ein Bebauungsplan und die in ihm enthaltenen Festsetzungen in der Regel mehrere Jahrzehnte gelten. Über die Folgen habe ich mir ausgiebig Gedanken gemacht. Vor diesem Hintergrund gebe ich / geben wir folgende Stellungnahme ab (Mehrfachnennungen sind möglich):

Planvarianten (Mehrfachnennung möglich):

- Ich bin daran interessiert, dass der Gebietscharakter des Wohnquartiers Jansweg, Bergstraße und Coesfelder Straße in Zukunft durch restriktive Vorgaben in einem Bebauungsplan gewahrt wird. Der Status Quo soll festgeschrieben, eine bauliche Entwicklung nur zurückhaltend zugelassen und Mehrfamilienhäuser soweit möglich ausgeschlossen werden. Ich verzichte bewusst auf mein Baurecht gemäß § 34 BauGB nach dem auf meinem Grundstück Mehrfamilienhäuser und großvolumige Gartenlandbebauung zulässig wären. Die genauen Festsetzungen sind im Nachgang zu erarbeiten (z.B. GRZ 0,4 oder besser weniger (d.h. 40 % oder besser weniger des Grundstücks bebaubar), maximal 2 Wohneinheiten pro Gebäude, maximal 2 Vollgeschosse und nur ganz untergeordnet die Nutzung von weiterem Dachraum, keine Staffelgeschosse).
- Ich befürworte eine bauleitplanerische Überplanung des Wohnquartiers. Es soll aber lediglich eine Begrenzung der maximal zulässigen Anzahl an Wohneinheiten bauleitplanerisch festgesetzt werden (maximal 2 Wohneinheiten), weitere Regelungen wünsche ich nicht. In dem bisher von Ein-/ Zweifamilienhausbebauung geprägten Wohnquartier sollen keine Mehrfamilienhäuser zulässig sein.
- Ich befürworte eine bauleitplanerische Überplanung des Wohnquartiers. Aufgrund der Vorprägungen entlang der Coesfelder Straße und der Bergstraße sollten diese beiden Straßen aber separat vom übrigen Plangebiet betrachtet werden und straßenbezogene Festsetzungen erfolgen (z.B. mehrere Wohneinheiten, bis zu 3 Geschosse, höhere Gebäude als im inneren Quartiersbereich).
- Ich befürworte eine bauleitplanerische Überplanung des Wohnquartiers. Die maximal zulässige Anzahl an Wohneinheiten soll bauleitplanerisch auf 3 – 4 festgesetzt werden.
- Ich befürworte eine bauleitplanerische Überplanung des Wohnquartiers. Die maximal zulässige Anzahl an Wohneinheiten soll bauleitplanerisch auf 5 - 6 festgesetzt werden.

- Ich befürworte eine bauleitplanerische Überplanung des Wohnquartiers. Eine Begrenzung der Wohneinheiten soll nicht erfolgen und die bauliche Dichte an den Maximalwerten der Baunutzungsverordnung im Bebauungsplan ermöglicht werden (GRZ 0,4, d.h. bis zu 40% des Grundstücks bebaubar).
- Ich spreche mich insgesamt gegen eine bauleitplanerische Überplanung aus. Über die Zulässigkeit von Bauvorhaben mit mehreren Wohneinheiten oder Gartenlandbebauung soll weiterhin nach § 34 BauGB entschieden werden. Mir ist bewusst, dass es zu einem sukzessiven Wandel durch größere Gebäude (u.a. MFH) entlang der Straßen und in den Gartenbereichen in diesem Gebiet kommen kann, aber ich halte das für verträglich.

Die folgenden Angaben würden uns bei der weiteren Einschätzung zusätzlich helfen. Wir haben auch großes Verständnis, wenn keine Rückmeldung zu diesen Fragen erfolgt. Hierfür kann es ja verschiedene Gründe geben.

- In den nächsten Jahren ist keine Veränderung auf meinem Grundstück vorgesehen (weiterhin Eigennutzung des Grundstücks, kein Neubau, kein wesentlicher Anbau etc.).
- In den nächsten Jahren wird sich die Gestalt meines Grundstücks ggf. ändern (z.B. Übergabe an Kinder, Umbau des Dachgeschosses, Anbau, Teilung des Grundstücks, Neubau im rückwärtigen Garten, zusätzliche Wohneinheiten).
- Es gibt Überlegungen mein Haus bzw. einen Teil des Grundstücks in den nächsten Jahren zu verkaufen.

Falls Anregungen und Bedenken oder Aspekte zur Aufstellung eines Bebauungsplans oben nicht aufgeführt wurden, haben Sie in dem folgenden Textfeld die Möglichkeit diese niederzuschreiben:

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Unterschrift:



\_\_\_\_\_  
Coesfeld, 28.02.2022

**Hinweis:** Bitte kommen Sie mit Ihren Nachbarn bezüglich der Zukunft Ihres Wohnquartiers ins Gespräch! Eventuell ergibt sich eine einheitliche Sicht der Dinge.



Stadt Coesfeld  
Fachbereich 60 Planung | Bauordnung | Verkehr

Meinungsabfrage der Grundstückseigentümer:innen

Bitte geben Sie das ausgefüllte Formblatt bis einschließlich Montag, den 28.02.2022 bei der Stadt Coesfeld ab (bevorzugt per Mail, ansonsten postalisch).

**Formblatt zur Abgabe einer Stellungnahme bezüglich einer bauleitplanerischen Überplanung des Wohngebiets (Bebauungsplan 166)**

Frau / Herr [redacted]

Adresse Margarethenstr. [redacted] 48653 Coesfeld

Eigentum im Gebiet (falls nicht Wohnadresse)

Ich bin mir darüber bewusst, dass ein Bebauungsplan und die in ihm enthaltenen Festsetzungen in der Regel mehrere Jahrzehnte gelten. Über die Folgen habe ich mir ausgiebig Gedanken gemacht. Vor diesem Hintergrund gebe ich / geben wir folgende Stellungnahme ab (Mehrfachnennungen sind möglich):

Planvarianten (Mehrfachnennung möglich):

- Ich bin daran interessiert, dass der Gebietscharakter des Wohnquartiers Jansweg, Bergstraße und Coesfelder Straße in Zukunft durch restriktive Vorgaben in einem Bebauungsplan gewahrt wird. Der Status Quo soll festgeschrieben, eine bauliche Entwicklung nur zurückhaltend zugelassen und Mehrfamilienhäuser soweit möglich ausgeschlossen werden. Ich verzichte bewusst auf mein Baurecht gemäß § 34 BauGB nach dem auf meinem Grundstück Mehrfamilienhäuser und großvolumige Gartenlandbebauung zulässig wären. Die genauen Festsetzungen sind im Nachgang zu erarbeiten (z.B. GRZ 0,4 oder besser weniger (d.h. 40 % oder besser weniger des Grundstücks bebaubar), maximal 2 Wohneinheiten pro Gebäude, maximal 2 Vollgeschosse und nur ganz untergeordnet die Nutzung von weiterem Dachraum, keine Staffelgeschosse).
- Ich befürworte eine bauleitplanerische Überplanung des Wohnquartiers. Es soll aber lediglich eine Begrenzung der maximal zulässigen Anzahl an Wohneinheiten bauleitplanerisch festgesetzt werden (maximal 2 Wohneinheiten), weitere Regelungen wünsche ich nicht. In dem bisher von Ein-/Zweifamilienhausbebauung geprägten Wohnquartier sollen keine Mehrfamilienhäuser zulässig sein.
- Ich befürworte eine bauleitplanerische Überplanung des Wohnquartiers. Aufgrund der Vorprägungen entlang der Coesfelder Straße und der Bergstraße sollten diese beiden Straßen aber separat vom übrigen Plangebiet betrachtet werden und straßenbezogene Festsetzungen erfolgen (z.B. mehrere Wohneinheiten, bis zu 3 Geschosse, höhere Gebäude als im inneren Quartiersbereich).
- Ich befürworte eine bauleitplanerische Überplanung des Wohnquartiers. Die maximal zulässige Anzahl an Wohneinheiten soll bauleitplanerisch auf 3 – 4 festgesetzt werden.
- Ich befürworte eine bauleitplanerische Überplanung des Wohnquartiers. Die maximal zulässige Anzahl an Wohneinheiten soll bauleitplanerisch auf 5 - 6 festgesetzt werden.

0300 4930/OLGRV/003147218\_1\_40/1-42247-3634-4695 34

—  
—  
—  
—  
—

- Ich befürworte eine bauleitplanerische Überplanung des Wohnquartiers. Eine Begrenzung der Wohneinheiten soll nicht erfolgen und die bauliche Dichte an den Maximalwerten der Baunutzungsverordnung im Bebauungsplan ermöglicht werden (GRZ 0,4, d.h. bis zu 40% des Grundstücks bebaubar).
- Ich spreche mich insgesamt gegen eine bauleitplanerische Überplanung aus. Über die Zulässigkeit von Bauvorhaben mit mehreren Wohneinheiten oder Gartenlandbebauung soll weiterhin nach § 34 BauGB entschieden werden. Mir ist bewusst, dass es zu einem sukzessiven Wandel durch größere Gebäude (u.a. MFH) entlang der Straßen und in den Gartenbereichen in diesem Gebiet kommen kann, aber ich halte das für verträglich.

Die folgenden Angaben würden uns bei der weiteren Einschätzung zusätzlich helfen. Wir haben auch großes Verständnis, wenn keine Rückmeldung zu diesen Fragen erfolgt. Hierfür kann es ja verschiedene Gründe geben.

- In den nächsten Jahren ist keine Veränderung auf meinem Grundstück vorgesehen (weiterhin Eigennutzung des Grundstücks, kein Neubau, kein wesentlicher Anbau etc.).
- In den nächsten Jahren wird sich die Gestalt meines Grundstücks ggf. ändern (z.B. Übergabe an Kinder, Umbau des Dachgeschosses, Anbau, Teilung des Grundstücks, Neubau im rückwärtigen Garten, zusätzliche Wohneinheiten).
- Es gibt Überlegungen mein Haus bzw. einen Teil des Grundstücks in den nächsten Jahren zu verkaufen.

Falls Anregungen und Bedenken oder Aspekte zur Aufstellung eines Bebauungsplans oben nicht aufgeführt wurden, haben Sie in dem folgenden Textfeld die Möglichkeit diese niederzuschreiben:

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Unterschrift:



Coesfeld, 23.02.2022

**Hinweis:** Bitte kommen Sie mit Ihren Nachbarn bezüglich der Zukunft Ihres Wohnquartiers ins Gespräch! Eventuell ergibt sich eine einheitliche Sicht der Dinge.



Stadt Coesfeld  
Fachbereich 60 Planung | Bauordnung | Verkehr

Meinungsabfrage der Grundstückseigentümer:innen

Bitte geben Sie das ausgefüllte Formblatt bis einschließlich **Montag, den 28.02.2022** bei der Stadt Coesfeld ab (bevorzugt per Mail, ansonsten postalisch).

**Formblatt zur Abgabe einer Stellungnahme bezüglich einer bauleitplanerischen Überplanung des Wohngebiets (Bebauungsplan 166)**

Frau / Herr ... [redacted] .....

Adresse Jansweg [redacted] 48653 Coesfeld .....

Eigentum im Gebiet (falls nicht Wohnadresse) .....

Ich bin mir darüber bewusst, dass ein Bebauungsplan und die in ihm enthaltenen Festsetzungen in der Regel mehrere Jahrzehnte gelten. Über die Folgen habe ich mir ausgiebig Gedanken gemacht. Vor diesem Hintergrund gebe ich / geben wir folgende Stellungnahme ab (Mehrfachnennungen sind möglich):

Planvarianten (Mehrfachnennung möglich):

Ich bin daran interessiert, dass der Gebietscharakter des Wohnquartiers Jansweg, Bergstraße und Coesfelder Straße in Zukunft durch restriktive Vorgaben in einem Bebauungsplan gewahrt wird. Der Status Quo soll festgeschrieben, eine bauliche Entwicklung nur zurückhaltend zugelassen und Mehrfamilienhäuser soweit möglich ausgeschlossen werden. Ich verzichte bewusst auf mein Baurecht gemäß § 34 BauGB nach dem auf meinem Grundstück Mehrfamilienhäuser und großvolumige Gartenlandbebauung zulässig wären. Die genauen Festsetzungen sind im Nachgang zu erarbeiten (z.B. GRZ 0,4 oder besser weniger (d.h. 40 % oder besser weniger des Grundstücks bebaubar), maximal 2 Wohneinheiten pro Gebäude, maximal 2 Vollgeschosse und nur ganz untergeordnet die Nutzung von weiterem Dachraum, keine Staffelgeschosse).

Ich befürworte eine bauleitplanerische Überplanung des Wohnquartiers. Es soll aber lediglich eine Begrenzung der maximal zulässigen Anzahl an Wohneinheiten bauleitplanerisch festgesetzt werden (maximal 2 Wohneinheiten), weitere Regelungen wünsche ich nicht. In dem bisher von Ein-/ Zweifamilienhausbebauung geprägten Wohnquartier sollen keine Mehrfamilienhäuser zulässig sein.

Ich befürworte eine bauleitplanerische Überplanung des Wohnquartiers. Aufgrund der Vorprägungen entlang der Coesfelder Straße und der Bergstraße sollten diese beiden Straßen aber separat vom übrigen Plangebiet betrachtet werden und straßenbezogene Festsetzungen erfolgen (z.B. mehrere Wohneinheiten, bis zu 3 Geschosse, höhere Gebäude als im inneren Quartiersbereich).

Ich befürworte eine bauleitplanerische Überplanung des Wohnquartiers. Die maximal zulässige Anzahl an Wohneinheiten soll bauleitplanerisch auf 3 - 4 festgesetzt werden.

Ich befürworte eine bauleitplanerische Überplanung des Wohnquartiers. Die maximal zulässige Anzahl an Wohneinheiten soll bauleitplanerisch auf 5 - 6 festgesetzt werden.

- Ich befürworte eine bauleitplanerische Überplanung des Wohnquartiers. Eine Begrenzung der Wohneinheiten soll nicht erfolgen und die bauliche Dichte an den Maximalwerten der Baunutzungsverordnung im Bebauungsplan ermöglicht werden (GRZ 0,4, d.h. bis zu 40% des Grundstücks bebaubar).
- Ich spreche mich insgesamt gegen eine bauleitplanerische Überplanung aus. Über die Zulässigkeit von Bauvorhaben mit mehreren Wohneinheiten oder Gartenlandbebauung soll weiterhin nach § 34 BauGB entschieden werden. Mir ist bewusst, dass es zu einem sukzessiven Wandel durch größere Gebäude (u.a. MFH) entlang der Straßen und in den Gartenbereichen in diesem Gebiet kommen kann, aber ich halte das für verträglich.

Die folgenden Angaben würden uns bei der weiteren Einschätzung zusätzlich helfen. Wir haben auch großes Verständnis, wenn keine Rückmeldung zu diesen Fragen erfolgt. Hierfür kann es ja verschiedene Gründe geben.

- In den nächsten Jahren ist keine Veränderung auf meinem Grundstück vorgesehen (weiterhin Eigennutzung des Grundstücks, kein Neubau, kein wesentlicher Anbau etc.).
- In den nächsten Jahren wird sich die Gestalt meines Grundstücks ggf. ändern (z.B. Übergabe an Kinder, Umbau des Dachgeschosses, Anbau, Teilung des Grundstücks, Neubau im rückwärtigen Garten, zusätzliche Wohneinheiten). *unklar*
- Es gibt Überlegungen mein Haus bzw. einen Teil des Grundstücks in den nächsten Jahren zu verkaufen.

Falls Anregungen und Bedenken oder Aspekte zur Aufstellung eines Bebauungsplans oben nicht aufgeführt wurden, haben Sie in dem folgenden Textfeld die Möglichkeit diese niederzuschreiben:

.....

.....

.....

.....

.....

.....

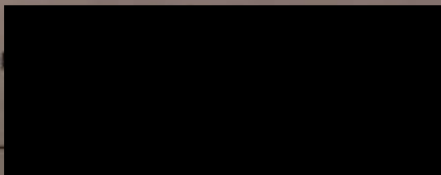
.....

.....

.....

.....

Unte



Coesfeld, *27* 02.2022

**Hinweis:** Bitte kommen Sie mit Ihren Nachbarn bezüglich der Zukunft Ihres Wohnquartiers ins Gespräch! Eventuell ergibt sich eine einheitliche Sicht der Dinge.

0000\_p013/ DLGRVV0253487218\_1\_40 // 42267 3553 4534 418

Stadt Coesfeld  
Fachbereich 60 Planung | Bauordnung | Verkehr

Meinungsabfrage der Grundstückseigentümer:innen

Bitte geben Sie das ausgefüllte Formblatt bis einschließlich Montag, den 28.02.2022 bei der Stadt Coesfeld ab (bevorzugt per Mail, ansonsten postalisch).

Formblatt zur Abgabe einer Stellungnahme bezüglich einer bauleitplanerischen Überplanung des Wohngebiets (Bebauungsplan 166)

Frau / Herr ... [redacted]

Adresse ... Jansweg [redacted] 418653 Coesfeld

Eigentum im Gebiet (falls nicht Wohnadresse) .....

Ich bin mir darüber bewusst, dass ein Bebauungsplan und die in ihm enthaltenen Festsetzungen in der Regel mehrere Jahrzehnte gelten. Über die Folgen habe ich mir ausgiebig Gedanken gemacht. Vor diesem Hintergrund gebe ich / geben wir folgende Stellungnahme ab (Mehrfachnennungen sind möglich):

Planvarianten (Mehrfachnennung möglich):

- Ich bin daran interessiert, dass der Gebietscharakter des Wohnquartiers Jansweg, Bergstraße und Coesfelder Straße in Zukunft durch restriktive Vorgaben in einem Bebauungsplan gewahrt wird. Der Status Quo soll festgeschrieben, eine bauliche Entwicklung nur zurückhaltend zugelassen und Mehrfamilienhäuser soweit möglich ausgeschlossen werden. Ich verzichte bewusst auf mein Baurecht gemäß § 34 BauGB nach dem auf meinem Grundstück Mehrfamilienhäuser und großvolumige Gartenlandbebauung zulässig wären. Die genauen Festsetzungen sind im Nachgang zu erarbeiten (z.B. GRZ 0,4 oder besser weniger (d.h. 40 % oder besser weniger des Grundstücks bebaubar), maximal 2 Wohneinheiten pro Gebäude, maximal 2 Vollgeschosse und nur ganz untergeordnet die Nutzung von weiterem Dachraum, keine Staffelgeschosse).
- Ich befürworte eine bauleitplanerische Überplanung des Wohnquartiers. Es soll aber lediglich eine Begrenzung der maximal zulässigen Anzahl an Wohneinheiten bauleitplanerisch festgesetzt werden (maximal 2 Wohneinheiten), weitere Regelungen wünsche ich nicht. In dem bisher von Ein-/ Zweifamilienhausbebauung geprägten Wohnquartier sollen keine Mehrfamilienhäuser zulässig sein.
- Ich befürworte eine bauleitplanerische Überplanung des Wohnquartiers. Aufgrund der Vorprägungen entlang der Coesfelder Straße und der Bergstraße sollten diese beiden Straßen aber separat vom übrigen Plangebiet betrachtet werden und straßenbezogene Festsetzungen erfolgen (z.B. mehrere Wohneinheiten, bis zu 3 Geschosse, höhere Gebäude als im inneren Quartiersbereich).
- Ich befürworte eine bauleitplanerische Überplanung des Wohnquartiers. Die maximal zulässige Anzahl an Wohneinheiten soll bauleitplanerisch auf 3 - 4 festgesetzt werden.
- Ich befürworte eine bauleitplanerische Überplanung des Wohnquartiers. Die maximal zulässige Anzahl an Wohneinheiten soll bauleitplanerisch auf 5 - 6 festgesetzt werden.

0000 16033 DL018V00054467218\_3\_40 // 42287 3652 4032 314

- Ich befürworte eine bauleitplanerische Überplanung des Wohnquartiers. Eine Begrenzung der Wohneinheiten soll nicht erfolgen und die bauliche Dichte an den Maximalwerten der Baunutzungsverordnung im Bebauungsplan ermöglicht werden (GRZ 0,4, d.h. bis zu 40% des Grundstücks bebaubar).
- Ich spreche mich insgesamt gegen eine bauleitplanerische Überplanung aus. Über die Zulässigkeit von Bauvorhaben mit mehreren Wohneinheiten oder Gartenlandbebauung soll weiterhin nach § 34 BauGB entschieden werden. Mir ist bewusst, dass es zu einem sukzessiven Wandel durch größere Gebäude (u.a. MFH) entlang der Straßen und in den Gartenbereichen in diesem Gebiet kommen kann, aber ich halte das für verträglich.

Die folgenden Angaben würden uns bei der weiteren Einschätzung zusätzlich helfen. Wir haben auch großes Verständnis, wenn keine Rückmeldung zu diesen Fragen erfolgt. Hierfür kann es ja verschiedene Gründe geben.

- In den nächsten Jahren ist keine Veränderung auf meinem Grundstück vorgesehen (weiterhin Eigennutzung des Grundstücks, kein Neubau, kein wesentlicher Anbau etc.).
- In den nächsten Jahren wird sich die Gestalt meines Grundstücks ggf. ändern (z.B. Übergabe an Kinder, Umbau des Dachgeschosses, Anbau, Teilung des Grundstücks, Neubau im rückwärtigen Garten, zusätzliche Wohneinheiten).
- Es gibt Überlegungen mein Haus bzw. einen Teil des Grundstücks in den nächsten Jahren zu verkaufen.

Falls Anregungen und Bedenken oder Aspekte zur Aufstellung eines Bebauungsplans oben nicht aufgeführt wurden, haben Sie in dem folgenden Textfeld die Möglichkeit diese niederzuschreiben:

.....

.....

.....

.....

.....

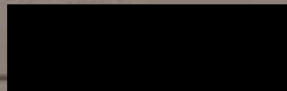
.....

.....

.....

.....

.....

Unterschrift:  


Coesfeld, 27.02.2022

**Hinweis:** Bitte kommen Sie mit Ihren Nachbarn bezüglich der Zukunft Ihres Wohnquartiers ins Gespräch! Eventuell ergibt sich eine einheitliche Sicht der Dinge.

**Stadt Coesfeld  
Fachbereich 60 Planung | Bauordnung | Verkehr**

**Meinungsabfrage der Grundstückseigentümer:innen**

**Bitte geben Sie das ausgefüllte Formblatt bis einschließlich Montag, den 28.02.2022 bei der Stadt Coesfeld ab (bevorzugt per Mail, ansonsten postalisch).**

**Formblatt zur Abgabe einer Stellungnahme bezüglich einer bauleitplanerischen Überplanung des Wohngebiets (Bebauungsplan 166)**

Frau / Herr .. [REDACTED] .....

Adresse ... *Coesfelder Str. [REDACTED] 48653 Coesfeld* .....

Eigentum im Gebiet (falls nicht Wohnadresse) .....

Ich bin mir darüber bewusst, dass ein Bebauungsplan und die in ihm enthaltenen Festsetzungen in der Regel mehrere Jahrzehnte gelten. Über die Folgen habe ich mir ausgiebig Gedanken gemacht. Vor diesem Hintergrund gebe ich / geben wir folgende Stellungnahme ab (Mehrfachnennungen sind möglich):

Planvarianten (Mehrfachnennung möglich):

- Ich bin daran interessiert, dass der Gebietscharakter des Wohnquartiers Jansweg, Bergstraße und Coesfelder Straße in Zukunft durch restriktive Vorgaben in einem Bebauungsplan gewahrt wird. Der Status Quo soll festgeschrieben, eine bauliche Entwicklung nur zurückhaltend zugelassen und Mehrfamilienhäuser soweit möglich ausgeschlossen werden. Ich verzichte bewusst auf mein Baurecht gemäß § 34 BauGB nach dem auf meinem Grundstück Mehrfamilienhäuser und großvolumige Gartenlandbebauung zulässig wären. Die genauen Festsetzungen sind im Nachgang zu erarbeiten (z.B. GRZ 0,4 oder besser weniger (d.h. 40 % oder besser weniger des Grundstücks bebaubar), maximal 2 Wohneinheiten pro Gebäude, maximal 2 Vollgeschosse und nur ganz untergeordnet die Nutzung von weiterem Dachraum, keine Staffelgeschosse).
- Ich befürworte eine bauleitplanerische Überplanung des Wohnquartiers. Es soll aber lediglich eine Begrenzung der maximal zulässigen Anzahl an Wohneinheiten bauleitplanerisch festgesetzt werden (maximal 2 Wohneinheiten), weitere Regelungen wünsche ich nicht. In dem bisher von Ein-/ Zweifamilienhausbebauung geprägten Wohnquartier sollen keine Mehrfamilienhäuser zulässig sein.
- Ich befürworte eine bauleitplanerische Überplanung des Wohnquartiers. Aufgrund der Vorprägungen entlang der Coesfelder Straße und der Bergstraße sollten diese beiden Straßen aber separat vom übrigen Plangebiet betrachtet werden und straßenbezogene Festsetzungen erfolgen (z.B. mehrere Wohneinheiten, bis zu 3 Geschosse, höhere Gebäude als im inneren Quartiersbereich).
- Ich befürworte eine bauleitplanerische Überplanung des Wohnquartiers. Die maximal zulässige Anzahl an Wohneinheiten soll bauleitplanerisch auf 3 – 4 festgesetzt werden.
- Ich befürworte eine bauleitplanerische Überplanung des Wohnquartiers. Die maximal zulässige Anzahl an Wohneinheiten soll bauleitplanerisch auf 5 - 6 festgesetzt werden.

0000 po33/DLGRVV0259467218\_1\_40 // 42267 3624 4676 3/4

- Ich befürworte eine bauleitplanerische Überplanung des Wohnquartiers. Eine Begrenzung der Wohneinheiten soll nicht erfolgen und die bauliche Dichte an den Maximalwerten der Baunutzungsverordnung im Bebauungsplan ermöglicht werden (GRZ 0,4, d.h. bis zu 40% des Grundstücks bebaubar).
- Ich spreche mich insgesamt gegen eine bauleitplanerische Überplanung aus. Über die Zulässigkeit von Bauvorhaben mit mehreren Wohneinheiten oder Gartenlandbebauung soll weiterhin nach § 34 BauGB entschieden werden. Mir ist bewusst, dass es zu einem sukzessiven Wandel durch größere Gebäude (u.a. MFH) entlang der Straßen und in den Gartenbereichen in diesem Gebiet kommen kann, aber ich halte das für verträglich.

Die folgenden Angaben würden uns bei der weiteren Einschätzung zusätzlich helfen. Wir haben auch großes Verständnis, wenn keine Rückmeldung zu diesen Fragen erfolgt. Hierfür kann es ja verschiedene Gründe geben.

- In den nächsten Jahren ist keine Veränderung auf meinem Grundstück vorgesehen (weiterhin Eigennutzung des Grundstücks, kein Neubau, kein wesentlicher Anbau etc.).
- In den nächsten Jahren wird sich die Gestalt meines Grundstücks ggf. ändern (z.B. Übergabe an Kinder, Umbau des Dachgeschosses, Anbau, Teilung des Grundstücks, Neubau im rückwärtigen Garten, zusätzliche Wohneinheiten).
- Es gibt Überlegungen mein Haus bzw. einen Teil des Grundstücks in den nächsten Jahren zu verkaufen.

Falls Anregungen und Bedenken oder Aspekte zur Aufstellung eines Bebauungsplans oben nicht aufgeführt wurden, haben Sie in dem folgenden Textfeld die Möglichkeit diese niederzuschreiben:

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Unterschrift 

Coesfeld, 27.02.2022

**Hinweis:** Bitte kommen Sie mit Ihren Nachbarn bezüglich der Zukunft Ihres Wohnquartiers ins Gespräch! Eventuell ergibt sich eine einheitliche Sicht der Dinge.

Stadt Coesfeld  
Fachbereich 60 Planung | Bauordnung | Verkehr

**Meinungsabfrage der Grundstückseigentümer:innen**

**Bitte geben Sie das ausgefüllte Formblatt bis einschließlich Montag, den 28.02.2022 bei der Stadt Coesfeld ab (bevorzugt per Mail, ansonsten postalisch).**

**Formblatt zur Abgabe einer Stellungnahme bezüglich einer bauleitplanerischen Überplanung des Wohngebiets (Bebauungsplan 166)**

Frau / Herr .. [REDACTED] .....

Adresse .. Coesfelder Straße [REDACTED] .....

Eigentum im Gebiet (falls nicht Wohnadresse) .....

Ich bin mir darüber bewusst, dass ein Bebauungsplan und die in ihm enthaltenen Festsetzungen in der Regel mehrere Jahrzehnte gelten. Über die Folgen habe ich mir ausgiebig Gedanken gemacht. Vor diesem Hintergrund gebe ich / geben wir folgende Stellungnahme ab (Mehrfachnennungen sind möglich):

Planvarianten (Mehrfachnennung möglich):

- Ich bin daran interessiert, dass der Gebietscharakter des Wohnquartiers Jansweg, Bergstraße und Coesfelder Straße in Zukunft durch restriktive Vorgaben in einem Bebauungsplan gewahrt wird. Der Status Quo soll festgeschrieben, eine bauliche Entwicklung nur zurückhaltend zugelassen und Mehrfamilienhäuser soweit möglich ausgeschlossen werden. Ich verzichte bewusst auf mein Baurecht gemäß § 34 BauGB nach dem auf meinem Grundstück Mehrfamilienhäuser und großvolumige Gartenlandbebauung zulässig wären. Die genauen Festsetzungen sind im Nachgang zu erarbeiten (z.B. GRZ 0,4 oder besser weniger (d.h. 40 % oder besser weniger des Grundstücks bebaubar), maximal 2 Wohneinheiten pro Gebäude, maximal 2 Vollgeschosse und nur ganz untergeordnet die Nutzung von weiterem Dachraum, keine Staffelgeschosse).
- Ich befürworte eine bauleitplanerische Überplanung des Wohnquartiers. Es soll aber lediglich eine Begrenzung der maximal zulässigen Anzahl an Wohneinheiten bauleitplanerisch festgesetzt werden (maximal 2 Wohneinheiten), weitere Regelungen wünsche ich nicht. In dem bisher von Ein-/ Zweifamilienhausbebauung geprägten Wohnquartier sollen keine Mehrfamilienhäuser zulässig sein.
- Ich befürworte eine bauleitplanerische Überplanung des Wohnquartiers. Aufgrund der Vorprägungen entlang der Coesfelder Straße und der Bergstraße sollten diese beiden Straßen aber separat vom übrigen Plangebiet betrachtet werden und straßenbezogene Festsetzungen erfolgen (z.B. mehrere Wohneinheiten, bis zu 3 Geschosse, höhere Gebäude als im inneren Quartiersbereich).
- Ich befürworte eine bauleitplanerische Überplanung des Wohnquartiers. Die maximal zulässige Anzahl an Wohneinheiten soll bauleitplanerisch auf 3 – 4 festgesetzt werden.
- Ich befürworte eine bauleitplanerische Überplanung des Wohnquartiers. Die maximal zulässige Anzahl an Wohneinheiten soll bauleitplanerisch auf 5 - 6 festgesetzt werden.

- Ich befürworte eine bauleitplanerische Überplanung des Wohnquartiers. Eine Begrenzung der Wohneinheiten soll nicht erfolgen und die bauliche Dichte an den Maximalwerten der Baunutzungsverordnung im Bebauungsplan ermöglicht werden (GRZ 0,4, d.h. bis zu 40% des Grundstücks bebaubar).
- Ich spreche mich insgesamt gegen eine bauleitplanerische Überplanung aus. Über die Zulässigkeit von Bauvorhaben mit mehreren Wohneinheiten oder Gartenlandbebauung soll weiterhin nach § 34 BauGB entschieden werden. Mir ist bewusst, dass es zu einem sukzessiven Wandel durch größere Gebäude (u.a. MFH) entlang der Straßen und in den Gartenbereichen in diesem Gebiet kommen kann, aber ich halte das für verträglich.

Die folgenden Angaben würden uns bei der weiteren Einschätzung zusätzlich helfen. Wir haben auch großes Verständnis, wenn keine Rückmeldung zu diesen Fragen erfolgt. Hierfür kann es ja verschiedene Gründe geben.

- In den nächsten Jahren ist keine Veränderung auf meinem Grundstück vorgesehen (weiterhin Eigennutzung des Grundstücks, kein Neubau, kein wesentlicher Anbau etc.).
- In den nächsten Jahren wird sich die Gestalt meines Grundstücks ggf. ändern (z.B. Übergabe an Kinder, Umbau des Dachgeschosses, Anbau, Teilung des Grundstücks, Neubau im rückwärtigen Garten, zusätzliche Wohneinheiten).
- Es gibt Überlegungen mein Haus bzw. einen Teil des Grundstücks in den nächsten Jahren zu verkaufen.

Falls Anregungen und Bedenken oder Aspekte zur Aufstellung eines Bebauungsplans oben nicht aufgeführt wurden, haben Sie in dem folgenden Textfeld die Möglichkeit diese niederzuschreiben:

.....

.....

.....

.....

.....

.....

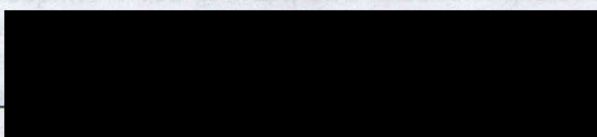
.....

.....

.....

.....

Unterschrift:



Coesfeld, 20.02.2022

**Hinweis:** Bitte kommen Sie mit Ihren Nachbarn bezüglich der Zukunft Ihres Wohnquartiers ins Gespräch! Eventuell ergibt sich eine einheitliche Sicht der Dinge.



Stadt Coesfeld  
Fachbereich 60 Planung | Bauordnung | Verkehr

Meinungsabfrage der Grundstückseigentümer:innen

Bitte geben Sie das ausgefüllte Formblatt bis einschließlich Montag, den 28.02.2022 bei der Stadt Coesfeld ab (bevorzugt per Mail, ansonsten postalisch).

Formblatt zur Abgabe einer Stellungnahme bezüglich einer bauleitplanerischen Überplanung des Wohngebiets (Bebauungsplan 166)

Frau / Herr .....

Adresse Bergstraße .....

Eigentum im Gebiet (falls nicht Wohnadresse) .....

Ich bin mir darüber bewusst, dass ein Bebauungsplan und die in ihm enthaltenen Festsetzungen in der Regel mehrere Jahrzehnte gelten. Über die Folgen habe ich mir ausgiebig Gedanken gemacht. Vor diesem Hintergrund gebe ich / geben wir folgende Stellungnahme ab (Mehrfachnennungen sind möglich):

Planvarianten (Mehrfachnennung möglich):

Ich bin daran interessiert, dass der Gebietscharakter des Wohnquartiers Jansweg, Bergstraße und Coesfelder Straße in Zukunft durch restriktive Vorgaben in einem Bebauungsplan gewahrt wird. Der Status Quo soll festgeschrieben, eine bauliche Entwicklung nur zurückhaltend zugelassen und Mehrfamilienhäuser soweit möglich ausgeschlossen werden. Ich verzichte bewusst auf mein Baurecht gemäß § 34 BauGB nach dem auf meinem Grundstück Mehrfamilienhäuser und großvolumige Gartenlandbebauung zulässig wären. Die genauen Festsetzungen sind im Nachgang zu erarbeiten (z.B. GRZ 0,4 oder besser weniger (d.h. 40 % oder besser weniger des Grundstücks bebaubar), maximal 2 Wohneinheiten pro Gebäude, maximal 2 Vollgeschosse und nur ganz untergeordnet die Nutzung von weiterem Dachraum, keine Staffelgeschosse).

Ich befürworte eine bauleitplanerische Überplanung des Wohnquartiers. Es soll aber lediglich eine Begrenzung der maximal zulässigen Anzahl an Wohneinheiten bauleitplanerisch festgesetzt werden (maximal 2 Wohneinheiten), ~~weitere Regelungen wünsche ich nicht.~~ In dem bisher von Ein-/ Zweifamilienhausbebauung geprägten Wohnquartier sollen keine Mehrfamilienhäuser zulässig sein.

Ich befürworte eine bauleitplanerische Überplanung des Wohnquartiers. Aufgrund der Vorprägungen entlang der Coesfelder Straße und der Bergstraße sollten diese beiden Straßen aber separat vom übrigen Plangebiet betrachtet werden und straßenbezogene Festsetzungen erfolgen (z.B. mehrere Wohneinheiten, bis zu 3 Geschosse, höhere Gebäude als im inneren Quartiersbereich).

Ich befürworte eine bauleitplanerische Überplanung des Wohnquartiers. Die maximal zulässige Anzahl an Wohneinheiten soll bauleitplanerisch auf 3 – 4 festgesetzt werden.

Ich befürworte eine bauleitplanerische Überplanung des Wohnquartiers. Die maximal zulässige Anzahl an Wohneinheiten soll bauleitplanerisch auf 5 - 6 festgesetzt werden.

- Ich befürworte eine bauleitplanerische Überplanung des Wohnquartiers. Eine Begrenzung der Wohneinheiten soll nicht erfolgen und die bauliche Dichte an den Maximalwerten der Baunutzungsverordnung im Bebauungsplan ermöglicht werden (GRZ 0,4, d.h. bis zu 40% des Grundstücks bebaubar).
- Ich spreche mich insgesamt gegen eine bauleitplanerische Überplanung aus. Über die Zulässigkeit von Bauvorhaben mit mehreren Wohneinheiten oder Gartenlandbebauung soll weiterhin nach § 34 BauGB entschieden werden. Mir ist bewusst, dass es zu einem sukzessiven Wandel durch größere Gebäude (u.a. MFH) entlang der Straßen und in den Gartenbereichen in diesem Gebiet kommen kann, aber ich halte das für verträglich.

Die folgenden Angaben würden uns bei der weiteren Einschätzung zusätzlich helfen. Wir haben auch großes Verständnis, wenn keine Rückmeldung zu diesen Fragen erfolgt. Hierfür kann es ja verschiedene Gründe geben.

- In den nächsten Jahren ist keine Veränderung auf meinem Grundstück vorgesehen (weiterhin Eigennutzung des Grundstücks, kein Neubau, kein wesentlicher Anbau etc.).
- In den nächsten Jahren wird sich die Gestalt meines Grundstücks ggf. ändern (z.B. Übergabe an Kinder, Umbau des Dachgeschosses, Anbau, Teilung des Grundstücks, Neubau im rückwärtigen Garten, zusätzliche Wohneinheiten).
- Es gibt Überlegungen mein Haus bzw. einen Teil des Grundstücks in den nächsten Jahren zu verkaufen.

Falls Anregungen und Bedenken oder Aspekte zur Aufstellung eines Bebauungsplans oben nicht aufgeführt wurden, haben Sie in dem folgenden Textfeld die Möglichkeit diese niederzuschreiben:

Anbau möglich aber keine 2. Geschosse

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Un

\_\_\_\_\_

Co

**Hinweis:** Bitte kommen Sie mit Ihren Nachbarn bezüglich der Zukunft Ihres Wohnquartiers ins Gespräch! Eventuell ergibt sich eine einheitliche Sicht der Dinge.

0000 pc33/ DLGRVV0255457218\_1\_40 // 42267 3606 4640 4/4

**Von:** [REDACTED]  
**An:** [Gorschlüter, Sophia](#)  
**Betreff:** Aw: AW: Geschäftszeichen 60.01.02.01.166, Eigentümersammlung  
**Datum:** Montag, 28. Februar 2022 14:32:25  
**Dringlichkeit:** Hoch

---

Sehr geehrte Frau Gorschlüter,

hiermit übersende ich Ihnen meine Stellungnahme wie folgt:

- Der Siedlungscharakter des Wohnquartiers soll erhalten bleiben!
- Großformatige Häuser/Mehrfamilienhäuser – wie im vorgestellten Bauantrag – sollen ausgeschlossen bleiben!
- Eine sog. Nachverdichtung darf nur restriktiv erfolgen!
- Als Vorbild für den aufzustellenden Bebauungsplan Nr. 166 soll der bereits bestehende Bebauungsplan Nr. 101 „Bergstraße/Kapellenweg“ dienen.“
  - Nur Einzel oder Doppelhäuser
  - Maximal 2 Wohneinheiten pro Gebäude
  - Maximal 1,5 Vollgeschosse
  - Mindestens 400 qm Baugrundstück für ein Einzelhaus, mindestens 300 qm Baugrundstück für ein Doppelhaus
  - Grundflächenzahl höchstens 0,3

[REDACTED]  
Eigentümer Jansweg [REDACTED]

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

Stadtverwaltung Coesfeld  
02. März 2022  
FB *60* Anlg.



Stadt Coesfeld  
Fachbereich 60 Planung | Bauordnung | Verkehr

Meinungsabfrage der Grundstückseigentümer:innen

Bitte geben Sie das ausgefüllte Formblatt bis einschließlich Montag, den 28.02.2022 bei der Stadt Coesfeld ab (bevorzugt per Mail, ansonsten postalisch).

Formblatt zur Abgabe einer Stellungnahme bezüglich einer bauleitplanerischen Überplanung des Wohngebiets (Bebauungsplan 166)

Frau / Herr *[Redacted]*

Adresse *Magd. Str. [Redacted] 48653 Coesfeld-Lette*

Eigentum im Gebiet (falls nicht Wohnadresse) .....

Ich bin mir darüber bewusst, dass ein Bebauungsplan und die in ihm enthaltenen Festsetzungen in der Regel mehrere Jahrzehnte gelten. Über die Folgen habe ich mir ausgiebig Gedanken gemacht. Vor diesem Hintergrund gebe ich / geben wir folgende Stellungnahme ab (Mehrfachnennungen sind möglich):

Planvarianten (Mehrfachnennung möglich):

- Ich bin daran interessiert, dass der Gebietscharakter des Wohnquartiers Jansweg, Bergstraße und Coesfelder Straße in Zukunft durch restriktive Vorgaben in einem Bebauungsplan gewahrt wird. Der Status Quo soll festgeschrieben, eine bauliche Entwicklung nur zurückhaltend zugelassen und Mehrfamilienhäuser soweit möglich ausgeschlossen werden. Ich verzichte bewusst auf mein Baurecht gemäß § 34 BauGB nach dem auf meinem Grundstück Mehrfamilienhäuser und großvolumige Gartenlandbebauung zulässig wären. Die genauen Festsetzungen sind im Nachgang zu erarbeiten (z.B. GRZ 0,4 oder besser weniger (d.h. 40 % oder besser weniger des Grundstücks bebaubar), maximal 2 Wohneinheiten pro Gebäude, maximal 2 Vollgeschosse und nur ganz untergeordnet die Nutzung von weiterem Dachraum, keine Staffelgeschosse).
- Ich befürworte eine bauleitplanerische Überplanung des Wohnquartiers. Es soll aber lediglich eine Begrenzung der maximal zulässigen Anzahl an Wohneinheiten bauleitplanerisch festgesetzt werden (maximal 2 Wohneinheiten), weitere Regelungen wünsche ich nicht. In dem bisher von Ein-/ Zweifamilienhausbebauung geprägten Wohnquartier sollen keine Mehrfamilienhäuser zulässig sein.
- Ich befürworte eine bauleitplanerische Überplanung des Wohnquartiers. Aufgrund der Vorprägungen entlang der Coesfelder Straße und der Bergstraße sollten diese beiden Straßen aber separat vom übrigen Plangebiet betrachtet werden und straßenbezogene Festsetzungen erfolgen (z.B. mehrere Wohneinheiten, bis zu 3 Geschosse, höhere Gebäude als im inneren Quartiersbereich).
- Ich befürworte eine bauleitplanerische Überplanung des Wohnquartiers. Die maximal zulässige Anzahl an Wohneinheiten soll bauleitplanerisch auf 3 – 4 festgesetzt werden.
- Ich befürworte eine bauleitplanerische Überplanung des Wohnquartiers. Die maximal zulässige Anzahl an Wohneinheiten soll bauleitplanerisch auf 5 - 6 festgesetzt werden.

- Ich befürworte eine bauleitplanerische Überplanung des Wohnquartiers. Eine Begrenzung der Wohneinheiten soll nicht erfolgen und die bauliche Dichte an den Maximalwerten der Baunutzungsverordnung im Bebauungsplan ermöglicht werden (GRZ 0,4, d.h. bis zu 40% des Grundstücks bebaubar).
- Ich spreche mich insgesamt gegen eine bauleitplanerische Überplanung aus. Über die Zulässigkeit von Bauvorhaben mit mehreren Wohneinheiten oder Gartenlandbebauung soll weiterhin nach § 34 BauGB entschieden werden. Mir ist bewusst, dass es zu einem sukzessiven Wandel durch größere Gebäude (u.a. MFH) entlang der Straßen und in den Gartenbereichen in diesem Gebiet kommen kann, aber ich halte das für verträglich.

Die folgenden Angaben würden uns bei der weiteren Einschätzung zusätzlich helfen. Wir haben auch großes Verständnis, wenn keine Rückmeldung zu diesen Fragen erfolgt. Hierfür kann es ja verschiedene Gründe geben.

- In den nächsten Jahren ist keine Veränderung auf meinem Grundstück vorgesehen (weiterhin Eigennutzung des Grundstücks, kein Neubau, kein wesentlicher Anbau etc.).
- In den nächsten Jahren wird sich die Gestalt meines Grundstücks ggf. ändern (z.B. Übergabe an Kinder, Umbau des Dachgeschosses, Anbau, Teilung des Grundstücks, Neubau im rückwärtigen Garten, zusätzliche Wohneinheiten).
- Es gibt Überlegungen mein Haus bzw. einen Teil des Grundstücks in den nächsten Jahren zu verkaufen.

Falls Anregungen und Bedenken oder Aspekte zur Aufstellung eines Bebauungsplans oben nicht aufgeführt wurden, haben Sie in dem folgenden Textfeld die Möglichkeit diese niederzuschreiben:

*Das bitte ernsthaft zu bedenken, daß bei den vielen sehr schnell erfolgten Umwandlungen die in den 1960er Jahren verlegte 160er Entwässerungsleitung überfordert wird und zum Bau einer größeren führen muß, wenn Sie das Wohl ihrer Bürger im Auge behalten.*

Unterschrift:



Coesfeld, 28. 02.2022

**Hinweis:** Bitte kommen Sie mit Ihren Nachbarn bezüglich der Zukunft Ihres Wohnquartiers ins Gespräch! Eventuell ergibt sich eine einheitliche Sicht der Dinge.

Stadtverwaltung Coesfeld  
28. Feb. 2022  
FB 60 Anlg. - 3/4



Stadt Coesfeld  
Fachbereich 60 Planung | Bauordnung | Verkehr

### Meinungsabfrage der Grundstückseigentümer:innen

Bitte geben Sie das ausgefüllte Formblatt bis einschließlich **Montag, den 28.02.2022** bei der Stadt Coesfeld ab (bevorzugt per Mail, ansonsten postalisch).

### Formblatt zur Abgabe einer Stellungnahme bezüglich einer bauleitplanerischen Überplanung des Wohngebiets (Bebauungsplan 166)

Frau / Herr .....

Adresse .....

Eigentum im Gebiet (falls nicht Wohnadresse) ..... *Jansweg* .....

Ich bin mir darüber bewusst, dass ein Bebauungsplan und die in ihm enthaltenen Festsetzungen in der Regel mehrere Jahrzehnte gelten. Über die Folgen habe ich mir ausgiebig Gedanken gemacht. Vor diesem Hintergrund gebe ich / geben wir folgende Stellungnahme ab (Mehrfachnennungen sind möglich):

#### Planvarianten (Mehrfachnennung möglich):

- Ich bin daran interessiert, dass der Gebietscharakter des Wohnquartiers Jansweg, Bergstraße und Coesfelder Straße in Zukunft durch restriktive Vorgaben in einem Bebauungsplan gewahrt wird. Der Status Quo soll festgeschrieben, eine bauliche Entwicklung nur zurückhaltend zugelassen und Mehrfamilienhäuser soweit möglich ausgeschlossen werden. Ich verzichte bewusst auf mein Baurecht gemäß § 34 BauGB nach dem auf meinem Grundstück Mehrfamilienhäuser und großvolumige Gartenlandbebauung zulässig wären. Die genauen Festsetzungen sind im Nachgang zu erarbeiten (z.B. GRZ 0,4 oder besser weniger (d.h. 40 % oder besser weniger des Grundstücks bebaubar), maximal 2 Wohneinheiten pro Gebäude, maximal 2 Vollgeschosse und nur ganz untergeordnet die Nutzung von weiterem Dachraum, keine Staffelgeschosse).
- Ich befürworte eine bauleitplanerische Überplanung des Wohnquartiers. Es soll aber lediglich eine Begrenzung der maximal zulässigen Anzahl an Wohneinheiten bauleitplanerisch festgesetzt werden (maximal 2 Wohneinheiten), weitere Regelungen wünsche ich nicht. In dem bisher von Ein-/ Zweifamilienhausbebauung geprägten Wohnquartier sollen keine Mehrfamilienhäuser zulässig sein.
- Ich befürworte eine bauleitplanerische Überplanung des Wohnquartiers. Aufgrund der Vorprägungen entlang der Coesfelder Straße und der Bergstraße sollten diese beiden Straßen aber separat vom übrigen Plangebiet betrachtet werden und straßenbezogene Festsetzungen erfolgen (z.B. mehrere Wohneinheiten, bis zu 3 Geschosse, höhere Gebäude als im inneren Quartiersbereich).
- Ich befürworte eine bauleitplanerische Überplanung des Wohnquartiers. Die maximal zulässige Anzahl an Wohneinheiten soll bauleitplanerisch auf 3 – 4 festgesetzt werden.
- Ich befürworte eine bauleitplanerische Überplanung des Wohnquartiers. Die maximal zulässige Anzahl an Wohneinheiten soll bauleitplanerisch auf 5 - 6 festgesetzt werden.

- Ich befürworte eine bauleitplanerische Überplanung des Wohnquartiers. Eine Begrenzung der Wohneinheiten soll nicht erfolgen und die bauliche Dichte an den Maximalwerten der Baunutzungsverordnung im Bebauungsplan ermöglicht werden (GRZ 0,4, d.h. bis zu 40% des Grundstücks bebaubar).
- Ich spreche mich insgesamt gegen eine bauleitplanerische Überplanung aus. Über die Zulässigkeit von Bauvorhaben mit mehreren Wohneinheiten oder Gartenlandbebauung soll weiterhin nach § 34 BauGB entschieden werden. Mir ist bewusst, dass es zu einem sukzessiven Wandel durch größere Gebäude (u.a. MFH) entlang der Straßen und in den Gartenbereichen in diesem Gebiet kommen kann, aber ich halte das für verträglich.

Die folgenden Angaben würden uns bei der weiteren Einschätzung zusätzlich helfen. Wir haben auch großes Verständnis, wenn keine Rückmeldung zu diesen Fragen erfolgt. Hierfür kann es ja verschiedene Gründe geben.

- In den nächsten Jahren ist keine Veränderung auf meinem Grundstück vorgesehen (weiterhin Eigennutzung des Grundstücks, kein Neubau, kein wesentlicher Anbau etc.).
- In den nächsten Jahren wird sich die Gestalt meines Grundstücks ggf. ändern (z.B. Übergabe an Kinder, Umbau des Dachgeschosses, Anbau, Teilung des Grundstücks, Neubau im rückwärtigen Garten, zusätzliche Wohneinheiten).
- Es gibt Überlegungen mein Haus bzw. einen Teil des Grundstücks in den nächsten Jahren zu verkaufen.

Falls Anregungen und Bedenken oder Aspekte zur Aufstellung eines Bebauungsplans oben nicht aufgeführt wurden, haben Sie in dem folgenden Textfeld die Möglichkeit diese niederzuschreiben:

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

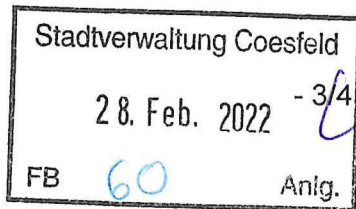
.....

.....

Unterschrift 

Coesfeld, 25.02.2022

**Hinweis:** Bitte kommen Sie mit Ihren Nachbarn bezüglich der Zukunft Ihres Wohnquartiers ins Gespräch! Eventuell ergibt sich eine einheitliche Sicht der Dinge.



Stadt Coesfeld  
Fachbereich 60 Planung | Bauordnung | Verkehr

### Meinungsabfrage der Grundstückseigentümer:innen

Bitte geben Sie das ausgefüllte Formblatt bis einschließlich Montag, den 28.02.2022 bei der Stadt Coesfeld ab (bevorzugt per Mail, ansonsten postalisch).

### Formblatt zur Abgabe einer Stellungnahme bezüglich einer bauleitplanerischen Überplanung des Wohngebiets (Bebauungsplan 166)

Frau / Herr ... [Redacted]  
Adresse ... Isselweg [Redacted] 48653 Coe-  
Eigentum im Gebiet (falls nicht Wohnadresse) ... [Redacted] Letta

Ich bin mir darüber bewusst, dass ein Bebauungsplan und die in ihm enthaltenen Festsetzungen in der Regel mehrere Jahrzehnte gelten. Über die Folgen habe ich mir ausgiebig Gedanken gemacht. Vor diesem Hintergrund gebe ich / geben wir folgende Stellungnahme ab (Mehrfachnennungen sind möglich):

#### Planvarianten (Mehrfachnennung möglich):

- Ich bin daran interessiert, dass der Gebietscharakter des Wohnquartiers Jansweg, Bergstraße und Coesfelder Straße in Zukunft durch restriktive Vorgaben in einem Bebauungsplan gewahrt wird. Der Status Quo soll festgeschrieben, eine bauliche Entwicklung nur zurückhaltend zugelassen und Mehrfamilienhäuser soweit möglich ausgeschlossen werden. Ich verzichte bewusst auf mein Baurecht gemäß § 34 BauGB nach dem auf meinem Grundstück Mehrfamilienhäuser und großvolumige Gartenlandbebauung zulässig wären. Die genauen Festsetzungen sind im Nachgang zu erarbeiten (z.B. GRZ 0,4 oder besser weniger (d.h. 40 % oder besser weniger des Grundstücks bebaubar), maximal 2 Wohneinheiten pro Gebäude, maximal 2 Vollgeschosse und nur ganz untergeordnet die Nutzung von weiterem Dachraum, keine Staffelgeschosse).
- Ich befürworte eine bauleitplanerische Überplanung des Wohnquartiers. Es soll aber lediglich eine Begrenzung der maximal zulässigen Anzahl an Wohneinheiten bauleitplanerisch festgesetzt werden (maximal 2 Wohneinheiten), weitere Regelungen wünsche ich nicht. In dem bisher von Ein-/ Zweifamilienhausbebauung geprägten Wohnquartier sollen keine Mehrfamilienhäuser zulässig sein.
- Ich befürworte eine bauleitplanerische Überplanung des Wohnquartiers. Aufgrund der Vorprägungen entlang der Coesfelder Straße und der Bergstraße sollten diese beiden Straßen aber separat vom übrigen Plangebiet betrachtet werden und straßenbezogene Festsetzungen erfolgen (z.B. mehrere Wohneinheiten, bis zu 3 Geschosse, höhere Gebäude als im inneren Quartiersbereich).
- Ich befürworte eine bauleitplanerische Überplanung des Wohnquartiers. Die maximal zulässige Anzahl an Wohneinheiten soll bauleitplanerisch auf 3 – 4 festgesetzt werden.
- Ich befürworte eine bauleitplanerische Überplanung des Wohnquartiers. Die maximal zulässige Anzahl an Wohneinheiten soll bauleitplanerisch auf 5 - 6 festgesetzt werden.



- Ich befürworte eine bauleitplanerische Überplanung des Wohnquartiers. Eine Begrenzung der Wohneinheiten soll nicht erfolgen und die bauliche Dichte an den Maximalwerten der Baunutzungsverordnung im Bebauungsplan ermöglicht werden (GRZ 0,4, d.h. bis zu 40% des Grundstücks bebaubar).
- Ich spreche mich insgesamt gegen eine bauleitplanerische Überplanung aus. Über die Zulässigkeit von Bauvorhaben mit mehreren Wohneinheiten oder Gartenlandbebauung soll weiterhin nach § 34 BauGB entschieden werden. ~~Mir ist bewusst, dass es zu einem sukzessiven Wandel durch größere Gebäude (u.a. MFH) entlang der Straßen und in den Gartenbereichen in diesem Gebiet kommen kann, aber ich halte das für verträglich.~~

Die folgenden Angaben würden uns bei der weiteren Einschätzung zusätzlich helfen. Wir haben auch großes Verständnis, wenn keine Rückmeldung zu diesen Fragen erfolgt. Hierfür kann es ja verschiedene Gründe geben.

- In den nächsten Jahren ist keine Veränderung auf meinem Grundstück vorgesehen (weiterhin Eigennutzung des Grundstücks, kein Neubau, kein wesentlicher Anbau etc.).
- In den nächsten Jahren wird sich die Gestalt meines Grundstücks ggf. ändern (z.B. Übergabe an Kinder, Umbau des Dachgeschosses, Anbau, Teilung des Grundstücks, Neubau im rückwärtigen Garten, zusätzliche Wohneinheiten).
- Es gibt Überlegungen mein Haus bzw. einen Teil des Grundstücks in den nächsten Jahren zu verkaufen.

Falls Anregungen und Bedenken oder Aspekte zur Aufstellung eines Bebauungsplans oben nicht aufgeführt wurden, haben Sie in dem folgenden Textfeld die Möglichkeit diese niederzuschreiben:

.....

.....

.....

.....

.....

.....

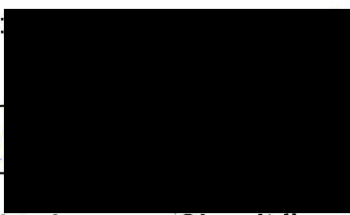
.....

.....

.....

.....

.....

Unterschrift: 

---

Coesfeld, 2

**Hinweis:** Bitte kommen Sie mit Ihren Nachbarn bezüglich der Zukunft Ihres Wohnquartiers ins Gespräch! Eventuell ergibt sich eine einheitliche Sicht der Dinge.

Stadtverwaltung Coesfeld  
28. Feb. 2022  
FB 60 Anig.

- 3/4 -



Stadt Coesfeld  
Fachbereich 60 Planung | Bauordnung | Verkehr

### Meinungsabfrage der Grundstückseigentümer:innen

Bitte geben Sie das ausgefüllte Formblatt bis einschließlich **Montag, den 28.02.2022** bei der Stadt Coesfeld ab (bevorzugt per Mail, ansonsten postalisch).

### Formblatt zur Abgabe einer Stellungnahme bezüglich einer bauleitplanerischen Überplanung des Wohngebiets (Bebauungsplan 166)

Frau / Herr .....  
Adresse ..... *Kieselweg 48653 Coesfeld - Lede*  
Eigentum im Gebiet (falls nicht Wohnadresse) .....

Ich bin mir darüber bewusst, dass ein Bebauungsplan und die in ihm enthaltenen Festsetzungen in der Regel mehrere Jahrzehnte gelten. Über die Folgen habe ich mir ausgiebig Gedanken gemacht. Vor diesem Hintergrund gebe ich / geben wir folgende Stellungnahme ab (Mehrfachnennungen sind möglich):

#### Planvarianten (Mehrfachnennung möglich):

- Ich bin daran interessiert, dass der Gebietscharakter des Wohnquartiers Jansweg, Bergstraße und Coesfelder Straße in Zukunft durch restriktive Vorgaben in einem Bebauungsplan gewahrt wird. Der Status Quo soll festgeschrieben, eine bauliche Entwicklung nur zurückhaltend zugelassen und Mehrfamilienhäuser soweit möglich ausgeschlossen werden. Ich verzichte bewusst auf mein Baurecht gemäß § 34 BauGB nach dem auf meinem Grundstück Mehrfamilienhäuser und großvolumige Gartenlandbebauung zulässig wären. Die genauen Festsetzungen sind im Nachgang zu erarbeiten (z.B. GRZ 0,4 oder besser weniger (d.h. 40 % oder besser weniger des Grundstücks bebaubar), maximal 2 Wohneinheiten pro Gebäude, maximal 2 Vollgeschosse und nur ganz untergeordnet die Nutzung von weiterem Dachraum, keine Staffelgeschosse).
- Ich befürworte eine bauleitplanerische Überplanung des Wohnquartiers. Es soll aber lediglich eine Begrenzung der maximal zulässigen Anzahl an Wohneinheiten bauleitplanerisch festgesetzt werden (maximal 2 Wohneinheiten), weitere Regelungen wünsche ich nicht. In dem bisher von Ein-/ Zweifamilienhausbebauung geprägten Wohnquartier sollen keine Mehrfamilienhäuser zulässig sein.
- Ich befürworte eine bauleitplanerische Überplanung des Wohnquartiers. Aufgrund der Vorprägungen entlang der Coesfelder Straße und der Bergstraße sollten diese beiden Straßen aber separat vom übrigen Plangebiet betrachtet werden und straßenbezogene Festsetzungen erfolgen (z.B. mehrere Wohneinheiten, bis zu 3 Geschosse, höhere Gebäude als im inneren Quartiersbereich).
- Ich befürworte eine bauleitplanerische Überplanung des Wohnquartiers. Die maximal zulässige Anzahl an Wohneinheiten soll bauleitplanerisch auf 3 – 4 festgesetzt werden.
- Ich befürworte eine bauleitplanerische Überplanung des Wohnquartiers. Die maximal zulässige Anzahl an Wohneinheiten soll bauleitplanerisch auf 5 - 6 festgesetzt werden.

- Ich befürworte eine bauleitplanerische Überplanung des Wohnquartiers. Eine Begrenzung der Wohneinheiten soll nicht erfolgen und die bauliche Dichte an den Maximalwerten der Baunutzungsverordnung im Bebauungsplan ermöglicht werden (GRZ 0,4, d.h. bis zu 40% des Grundstücks bebaubar).
- Ich spreche mich insgesamt gegen eine bauleitplanerische Überplanung aus. Über die Zulässigkeit von Bauvorhaben mit mehreren Wohneinheiten oder Gartenlandbebauung soll weiterhin nach § 34 BauGB entschieden werden. ~~Mir ist bewusst, dass es zu einem sukzessiven Wandel durch größere Gebäude (u.a. MFH) entlang der Straßen und in den Gartenbereichen in diesem Gebiet kommen kann, aber ich halte das für verträglich.~~

Die folgenden Angaben würden uns bei der weiteren Einschätzung zusätzlich helfen. Wir haben auch großes Verständnis, wenn keine Rückmeldung zu diesen Fragen erfolgt. Hierfür kann es ja verschiedene Gründe geben.

- In den nächsten Jahren ist keine Veränderung auf meinem Grundstück vorgesehen (weiterhin Eigennutzung des Grundstücks, kein Neubau, kein wesentlicher Anbau etc.).
- In den nächsten Jahren wird sich die Gestalt meines Grundstücks ggf. ändern (z.B. Übergabe an Kinder, Umbau des Dachgeschosses, Anbau, Teilung des Grundstücks, Neubau im rückwärtigen Garten, zusätzliche Wohneinheiten).
- Es gibt Überlegungen mein Haus bzw. einen Teil des Grundstücks in den nächsten Jahren zu verkaufen.

Falls Anregungen und Bedenken oder Aspekte zur Aufstellung eines Bebauungsplans oben nicht aufgeführt wurden, haben Sie in dem folgenden Textfeld die Möglichkeit diese niederzuschreiben:

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

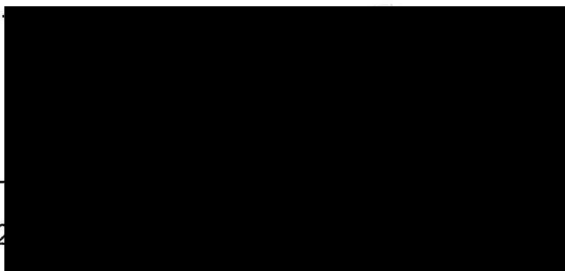
.....

.....

.....

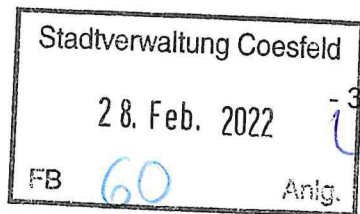
.....

Unterschrift:



Coesfeld, 22.02.202

**Hinweis:** Bitte kommen Sie mit Ihren Nachbarn bezüglich der Zukunft Ihres Wohnquartiers ins Gespräch! Eventuell ergibt sich eine einheitliche Sicht der Dinge.



Stadt Coesfeld  
Fachbereich 60 Planung | Bauordnung | Verkehr

### Meinungsabfrage der Grundstückseigentümer:innen

Bitte geben Sie das ausgefüllte Formblatt bis einschließlich Montag, den 28.02.2022 bei der Stadt Coesfeld ab (bevorzugt per Mail, ansonsten postalisch).

### Formblatt zur Abgabe einer Stellungnahme bezüglich einer bauleitplanerischen Überplanung des Wohngebiets (Bebauungsplan 166)

Frau / Herr [REDACTED] .....

Adresse Jesselweg [REDACTED] .....

Eigentum im Gebiet (falls nicht Wohnadresse) .....

Ich bin mir darüber bewusst, dass ein Bebauungsplan und die in ihm enthaltenen Festsetzungen in der Regel mehrere Jahrzehnte gelten. Über die Folgen habe ich mir ausgiebig Gedanken gemacht. Vor diesem Hintergrund gebe ich / geben wir folgende Stellungnahme ab (Mehrfachnennungen sind möglich):

#### Planvarianten (Mehrfachnennung möglich):

- Ich bin daran interessiert, dass der Gebietscharakter des Wohnquartiers Jansweg, Bergstraße und Coesfelder Straße in Zukunft durch restriktive Vorgaben in einem Bebauungsplan gewahrt wird. Der Status Quo soll festgeschrieben, eine bauliche Entwicklung nur zurückhaltend zugelassen und Mehrfamilienhäuser soweit möglich ausgeschlossen werden. Ich verzichte bewusst auf mein Baurecht gemäß § 34 BauGB nach dem auf meinem Grundstück Mehrfamilienhäuser und großvolumige Gartenlandbebauung zulässig wären. Die genauen Festsetzungen sind im Nachgang zu erarbeiten (z.B. GRZ 0,4 oder besser weniger (d.h. 40 % oder besser weniger des Grundstücks bebaubar), maximal 2 Wohneinheiten pro Gebäude, maximal 2 Vollgeschosse und nur ganz untergeordnet die Nutzung von weiterem Dachraum, keine Staffelgeschosse).
- Ich befürworte eine bauleitplanerische Überplanung des Wohnquartiers. Es soll aber lediglich eine Begrenzung der maximal zulässigen Anzahl an Wohneinheiten bauleitplanerisch festgesetzt werden (maximal 2 Wohneinheiten), weitere Regelungen wünsche ich nicht. In dem bisher von Ein-/ Zweifamilienhausbebauung geprägten Wohnquartier sollen keine Mehrfamilienhäuser zulässig sein.
- Ich befürworte eine bauleitplanerische Überplanung des Wohnquartiers. Aufgrund der Vorprägungen entlang der Coesfelder Straße und der Bergstraße sollten diese beiden Straßen aber separat vom übrigen Plangebiet betrachtet werden und straßenbezogene Festsetzungen erfolgen (z.B. mehrere Wohneinheiten, bis zu 3 Geschosse, höhere Gebäude als im inneren Quartiersbereich).
- Ich befürworte eine bauleitplanerische Überplanung des Wohnquartiers. Die maximal zulässige Anzahl an Wohneinheiten soll bauleitplanerisch auf 3 – 4 festgesetzt werden.
- Ich befürworte eine bauleitplanerische Überplanung des Wohnquartiers. Die maximal zulässige Anzahl an Wohneinheiten soll bauleitplanerisch auf 5 - 6 festgesetzt werden.

0000 p033/ DLGRVV025346721B\_1\_40 // 42267 3648 4724 3/4

- Ich befürworte eine bauleitplanerische Überplanung des Wohnquartiers. Eine Begrenzung der Wohneinheiten soll nicht erfolgen und die bauliche Dichte an den Maximalwerten der Baunutzungsverordnung im Bebauungsplan ermöglicht werden (GRZ 0,4, d.h. bis zu 40% des Grundstücks bebaubar).
- Ich spreche mich insgesamt gegen eine bauleitplanerische Überplanung aus. Über die Zulässigkeit von Bauvorhaben mit mehreren Wohneinheiten oder Gartenlandbebauung soll weiterhin nach § 34 BauGB entschieden werden. Mir ist bewusst, dass es zu einem sukzessiven Wandel durch größere Gebäude (u.a. MFH) entlang der Straßen und in den Gartenbereichen in diesem Gebiet kommen kann, aber ich halte das für verträglich.

Die folgenden Angaben würden uns bei der weiteren Einschätzung zusätzlich helfen. Wir haben auch großes Verständnis, wenn keine Rückmeldung zu diesen Fragen erfolgt. Hierfür kann es ja verschiedene Gründe geben.

- In den nächsten Jahren ist keine Veränderung auf meinem Grundstück vorgesehen (weiterhin Eigennutzung des Grundstücks, kein Neubau, kein wesentlicher Anbau etc.).
- In den nächsten Jahren wird sich die Gestalt meines Grundstücks ggf. ändern (z.B. Übergabe an Kinder, Umbau des Dachgeschosses, Anbau, Teilung des Grundstücks, Neubau im rückwärtigen Garten, zusätzliche Wohneinheiten).
- Es gibt Überlegungen mein Haus bzw. einen Teil des Grundstücks in den nächsten Jahren zu verkaufen.

Falls Anregungen und Bedenken oder Aspekte zur Aufstellung eines Bebauungsplans oben nicht aufgeführt wurden, haben Sie in dem folgenden Textfeld die Möglichkeit diese niederzuschreiben:

.....

.....

.....

.....

.....

.....

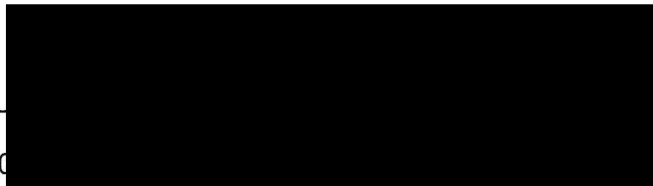
.....

.....

.....

.....

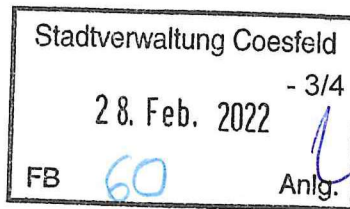
Unterschrift:



Coesfeld, 15.0

**Hinweis:** Bitte kommen Sie mit Ihren Nachbarn bezüglich der Zukunft Ihres Wohnquartiers ins Gespräch! Eventuell ergibt sich eine einheitliche Sicht der Dinge.

0000 po33/ DLGRV0253467218\_1\_40 // 42267 3648 4724 4/4



Stadt Coesfeld  
Fachbereich 60 Planung | Bauordnung | Verkehr

### Meinungsabfrage der Grundstückseigentümer:innen

Bitte geben Sie das ausgefüllte Formblatt bis einschließlich **Montag, den 28.02.2022** bei der Stadt Coesfeld ab (bevorzugt per Mail, ansonsten postalisch).

### Formblatt zur Abgabe einer Stellungnahme bezüglich einer bauleitplanerischen Überplanung des Wohngebiets (Bebauungsplan 166)

Frau / Herr .....

Adresse ..... *Majdalenenstr. 48653 Coesfeld* .....

Eigentum im Gebiet (falls nicht Wohnadresse) .....

Ich bin mir darüber bewusst, dass ein Bebauungsplan und die in ihm enthaltenen Festsetzungen in der Regel mehrere Jahrzehnte gelten. Über die Folgen habe ich mir ausgiebig Gedanken gemacht. Vor diesem Hintergrund gebe ich / geben wir folgende Stellungnahme ab (Mehrfachnennungen sind möglich):

#### Planvarianten (Mehrfachnennung möglich):

- Ich bin daran interessiert, dass der Gebietscharakter des Wohnquartiers Jansweg, Bergstraße und Coesfelder Straße in Zukunft durch restriktive Vorgaben in einem Bebauungsplan gewahrt wird. Der Status Quo soll festgeschrieben, eine bauliche Entwicklung nur zurückhaltend zugelassen und Mehrfamilienhäuser soweit möglich ausgeschlossen werden. Ich verzichte bewusst auf mein Baurecht gemäß § 34 BauGB nach dem auf meinem Grundstück Mehrfamilienhäuser und großvolumige Gartenlandbebauung zulässig wären. Die genauen Festsetzungen sind im Nachgang zu erarbeiten (z.B. GRZ 0,4 oder besser weniger (d.h. 40 % oder besser weniger des Grundstücks bebaubar), maximal 2 Wohneinheiten pro Gebäude, maximal 2 Vollgeschosse und nur ganz untergeordnet die Nutzung von weiterem Dachraum, keine Staffelgeschosse).
- Ich befürworte eine bauleitplanerische Überplanung des Wohnquartiers. Es soll aber lediglich eine Begrenzung der maximal zulässigen Anzahl an Wohneinheiten bauleitplanerisch festgesetzt werden (maximal 2 Wohneinheiten), weitere Regelungen wünsche ich nicht. In dem bisher von Ein-/ Zweifamilienhausbebauung geprägten Wohnquartier sollen keine Mehrfamilienhäuser zulässig sein.
- Ich befürworte eine bauleitplanerische Überplanung des Wohnquartiers. Aufgrund der Vorprägungen entlang der Coesfelder Straße und der Bergstraße sollten diese beiden Straßen aber separat vom übrigen Plangebiet betrachtet werden und straßenbezogene Festsetzungen erfolgen (z.B. mehrere Wohneinheiten, bis zu 3 Geschosse, höhere Gebäude als im inneren Quartiersbereich).
- Ich befürworte eine bauleitplanerische Überplanung des Wohnquartiers. Die maximal zulässige Anzahl an Wohneinheiten soll bauleitplanerisch auf 3 – 4 festgesetzt werden.
- Ich befürworte eine bauleitplanerische Überplanung des Wohnquartiers. Die maximal zulässige Anzahl an Wohneinheiten soll bauleitplanerisch auf 5 - 6 festgesetzt werden.

0000 po33/ DLGRVV0253467218\_1\_40 // 42267 3658 4744 3/4

- Ich befürworte eine bauleitplanerische Überplanung des Wohnquartiers. Eine Begrenzung der Wohneinheiten soll nicht erfolgen und die bauliche Dichte an den Maximalwerten der Baunutzungsverordnung im Bebauungsplan ermöglicht werden (GRZ 0,4, d.h. bis zu 40% des Grundstücks bebaubar).
- Ich spreche mich insgesamt gegen eine bauleitplanerische Überplanung aus. Über die Zulässigkeit von Bauvorhaben mit mehreren Wohneinheiten oder Gartenlandbebauung soll weiterhin nach § 34 BauGB entschieden werden. Mir ist bewusst, dass es zu einem sukzessiven Wandel durch größere Gebäude (u.a. MFH) entlang der Straßen und in den Gartenbereichen in diesem Gebiet kommen kann, aber ich halte das für verträglich.

Die folgenden Angaben würden uns bei der weiteren Einschätzung zusätzlich helfen. Wir haben auch großes Verständnis, wenn keine Rückmeldung zu diesen Fragen erfolgt. Hierfür kann es ja verschiedene Gründe geben.

- In den nächsten Jahren ist keine Veränderung auf meinem Grundstück vorgesehen (weiterhin Eigennutzung des Grundstücks, kein Neubau, kein wesentlicher Anbau etc.).
- In den nächsten Jahren wird sich die Gestalt meines Grundstücks ggf. ändern (z.B. Übergabe an Kinder, Umbau des Dachgeschosses, Anbau, Teilung des Grundstücks, Neubau im rückwärtigen Garten, zusätzliche Wohneinheiten).
- Es gibt Überlegungen mein Haus bzw. einen Teil des Grundstücks in den nächsten Jahren zu verkaufen.

Falls Anregungen und Bedenken oder Aspekte zur Aufstellung eines Bebauungsplans oben nicht aufgeführt wurden, haben Sie in dem folgenden Textfeld die Möglichkeit diese niederzuschreiben:

.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....

Unterschrift: 

Coesfeld, 24.02.2022

**Hinweis:** Bitte kommen Sie mit Ihren Nachbarn bezüglich der Zukunft Ihres Wohnquartiers ins Gespräch! Eventuell ergibt sich eine einheitliche Sicht der Dinge.

Stadtverwaltung Coesfeld  
- 3/4 -  
28. Feb. 2022  
FB 60 Anlg. 4



Stadt Coesfeld  
Fachbereich 60 Planung I Bauordnung I Verkehr

**Meinungsabfrage der Grundstückseigentümer:innen**

**Bitte geben Sie das ausgefüllte Formblatt bis einschließlich Montag, den 28.02.2022 bei der Stadt Coesfeld ab (bevorzugt per Mail, ansonsten postalisch).**

**Formblatt zur Abgabe einer Stellungnahme bezüglich einer bauleitplanerischen Überplanung des Wohngebiets (Bebauungsplan 166)**

Frau / Herr [REDACTED]

Adresse COESFELDER STR. [REDACTED]

Eigentum im Gebiet (falls nicht Wohnadresse) .....

Ich bin mir darüber bewusst, dass ein Bebauungsplan und die in ihm enthaltenen Festsetzungen in der Regel mehrere Jahrzehnte gelten. Über die Folgen habe ich mir ausgiebig Gedanken gemacht. Vor diesem Hintergrund gebe ich / geben wir folgende Stellungnahme ab (Mehrfachnennungen sind möglich):

Planvarianten (Mehrfachnennung möglich):

- Ich bin daran interessiert, dass der Gebietscharakter des Wohnquartiers Jansweg, Bergstraße und Coesfelder Straße in Zukunft durch restriktive Vorgaben in einem Bebauungsplan gewahrt wird. Der Status Quo soll festgeschrieben, eine bauliche Entwicklung nur zurückhaltend zugelassen und Mehrfamilienhäuser soweit möglich ausgeschlossen werden. Ich verzichte bewusst auf mein Baurecht gemäß § 34 BauGB nach dem auf meinem Grundstück Mehrfamilienhäuser und großvolumige Gartenlandbebauung zulässig wären. Die genauen Festsetzungen sind im Nachgang zu erarbeiten (z.B. GRZ 0,4 oder besser weniger (d.h. 40 % oder besser weniger des Grundstücks bebaubar), maximal 2 Wohneinheiten pro Gebäude, maximal 2 Vollgeschosse und nur ganz untergeordnet die Nutzung von weiterem Dachraum, keine Staffelgeschosse).
- Ich befürworte eine bauleitplanerische Überplanung des Wohnquartiers. Es soll aber lediglich eine Begrenzung der maximal zulässigen Anzahl an Wohneinheiten bauleitplanerisch festgesetzt werden (maximal 2 Wohneinheiten), weitere Regelungen wünsche ich nicht. In dem bisher von Ein-/ Zweifamilienhausbebauung geprägten Wohnquartier sollen keine Mehrfamilienhäuser zulässig sein.
- Ich befürworte eine bauleitplanerische Überplanung des Wohnquartiers. Aufgrund der Vorprägungen entlang der Coesfelder Straße und der Bergstraße sollten diese beiden Straßen aber separat vom übrigen Plangebiet betrachtet werden und straßenbezogene Festsetzungen erfolgen (z.B. mehrere Wohneinheiten, bis zu 3 Geschosse, höhere Gebäude als im inneren Quartiersbereich).
- Ich befürworte eine bauleitplanerische Überplanung des Wohnquartiers. Die maximal zulässige Anzahl an Wohneinheiten soll bauleitplanerisch auf 3 – 4 festgesetzt werden.
- Ich befürworte eine bauleitplanerische Überplanung des Wohnquartiers. Die maximal zulässige Anzahl an Wohneinheiten soll bauleitplanerisch auf 5 - 6 festgesetzt werden.

0000 po33/ DLGRV0253467218\_1\_40 // 42267 3638 4704 3/4



- Ich befürworte eine bauleitplanerische Überplanung des Wohnquartiers. Eine Begrenzung der Wohneinheiten soll nicht erfolgen und die bauliche Dichte an den Maximalwerten der Baunutzungsverordnung im Bebauungsplan ermöglicht werden (GRZ 0,4, d.h. bis zu 40% des Grundstücks bebaubar).
- Ich spreche mich insgesamt gegen eine bauleitplanerische Überplanung aus. Über die Zulässigkeit von Bauvorhaben mit mehreren Wohneinheiten oder Gartenlandbebauung soll weiterhin nach § 34 BauGB entschieden werden. Mir ist bewusst, dass es zu einem sukzessiven Wandel durch größere Gebäude (u.a. MFH) entlang der Straßen und in den Gartenbereichen in diesem Gebiet kommen kann, aber ich halte das für verträglich.

Die folgenden Angaben würden uns bei der weiteren Einschätzung zusätzlich helfen. Wir haben auch großes Verständnis, wenn keine Rückmeldung zu diesen Fragen erfolgt. Hierfür kann es ja verschiedene Gründe geben.

- In den nächsten Jahren ist keine Veränderung auf meinem Grundstück vorgesehen (weiterhin Eigennutzung des Grundstücks, kein Neubau, kein wesentlicher Anbau etc.).
- In den nächsten Jahren wird sich die Gestalt meines Grundstücks ggf. ändern (z.B. Übergabe an Kinder, Umbau des Dachgeschosses, Anbau, Teilung des Grundstücks, Neubau im rückwärtigen Garten, zusätzliche Wohneinheiten).
- Es gibt Überlegungen mein Haus bzw. einen Teil des Grundstücks in den nächsten Jahren zu verkaufen.

Falls Anregungen und Bedenken oder Aspekte zur Aufstellung eines Bebauungsplans oben nicht aufgeführt wurden, haben Sie in dem folgenden Textfeld die Möglichkeit diese niederzuschreiben:

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

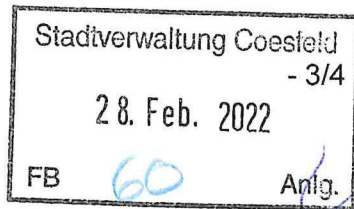
.....

Unterschrift:



Coesfeld, LS.02.2022

**Hinweis:** Bitte kommen Sie mit Ihren Nachbarn bezüglich der Zukunft Ihres Wohnquartiers ins Gespräch! Eventuell ergibt sich eine einheitliche Sicht der Dinge.



Stadt Coesfeld  
Fachbereich 60 Planung | Bauordnung | Verkehr

### Meinungsabfrage der Grundstückseigentümer:innen

Bitte geben Sie das ausgefüllte Formblatt bis einschließlich **Montag, den 28.02.2022** bei der Stadt Coesfeld ab (bevorzugt per Mail, ansonsten postalisch).

### Formblatt zur Abgabe einer Stellungnahme bezüglich einer bauleitplanerischen Überplanung des Wohngebiets (Bebauungsplan 166)

Frau / Herr .. [REDACTED]

Adresse *Jansweg* [REDACTED]

Eigentum im Gebiet (falls nicht Wohnadresse) .....

Ich bin mir darüber bewusst, dass ein Bebauungsplan und die in ihm enthaltenen Festsetzungen in der Regel mehrere Jahrzehnte gelten. Über die Folgen habe ich mir ausgiebig Gedanken gemacht. Vor diesem Hintergrund gebe ich / geben wir folgende Stellungnahme ab (Mehrfachnennungen sind möglich):

#### Planvarianten (Mehrfachnennung möglich):

- Ich bin daran interessiert, dass der Gebietscharakter des Wohnquartiers Jansweg, Bergstraße und Coesfelder Straße in Zukunft durch restriktive Vorgaben in einem Bebauungsplan gewahrt wird. Der Status Quo soll festgeschrieben, eine bauliche Entwicklung nur zurückhaltend zugelassen und Mehrfamilienhäuser soweit möglich ausgeschlossen werden. Ich verzichte bewusst auf mein Baurecht gemäß § 34 BauGB nach dem auf meinem Grundstück Mehrfamilienhäuser und großvolumige Gartenlandbebauung zulässig wären. Die genauen Festsetzungen sind im Nachgang zu erarbeiten (z.B. GRZ 0,4 oder besser weniger (d.h. 40 % oder besser weniger des Grundstücks bebaubar), maximal 2 Wohneinheiten pro Gebäude, maximal 2 Vollgeschosse und nur ganz untergeordnet die Nutzung von weiterem Dachraum, keine Staffelgeschosse).
- Ich befürworte eine bauleitplanerische Überplanung des Wohnquartiers. Es soll aber lediglich eine Begrenzung der maximal zulässigen Anzahl an Wohneinheiten bauleitplanerisch festgesetzt werden (maximal 2 Wohneinheiten), weitere Regelungen wünsche ich nicht. In dem bisher von Ein-/ Zweifamilienhausbebauung geprägten Wohnquartier sollen keine Mehrfamilienhäuser zulässig sein.
- Ich befürworte eine bauleitplanerische Überplanung des Wohnquartiers. Aufgrund der Vorprägungen entlang der Coesfelder Straße und der Bergstraße sollten diese beiden Straßen aber separat vom übrigen Plangebiet betrachtet werden und straßenbezogene Festsetzungen erfolgen (z.B. mehrere Wohneinheiten, bis zu 3 Geschosse, höhere Gebäude als im inneren Quartiersbereich).
- Ich befürworte eine bauleitplanerische Überplanung des Wohnquartiers. Die maximal zulässige Anzahl an Wohneinheiten soll bauleitplanerisch auf 3 – 4 festgesetzt werden.
- Ich befürworte eine bauleitplanerische Überplanung des Wohnquartiers. Die maximal zulässige Anzahl an Wohneinheiten soll bauleitplanerisch auf 5 - 6 festgesetzt werden.

- Ich befürworte eine bauleitplanerische Überplanung des Wohnquartiers. Eine Begrenzung der Wohneinheiten soll nicht erfolgen und die bauliche Dichte an den Maximalwerten der Baunutzungsverordnung im Bebauungsplan ermöglicht werden (GRZ 0,4, d.h. bis zu 40% des Grundstücks bebaubar).
- Ich spreche mich insgesamt gegen eine bauleitplanerische Überplanung aus. Über die Zulässigkeit von Bauvorhaben mit mehreren Wohneinheiten oder Gartenlandbebauung soll weiterhin nach § 34 BauGB entschieden werden. Mir ist bewusst, dass es zu einem sukzessiven Wandel durch größere Gebäude (u.a. MFH) entlang der Straßen und in den Gartenbereichen in diesem Gebiet kommen kann, aber ich halte das für verträglich.

Die folgenden Angaben würden uns bei der weiteren Einschätzung zusätzlich helfen. Wir haben auch großes Verständnis, wenn keine Rückmeldung zu diesen Fragen erfolgt. Hierfür kann es ja verschiedene Gründe geben.

- In den nächsten Jahren ist keine Veränderung auf meinem Grundstück vorgesehen (weiterhin Eigennutzung des Grundstücks, kein Neubau, kein wesentlicher Anbau etc.).
- In den nächsten Jahren wird sich die Gestalt meines Grundstücks ggf. ändern (z.B. Übergabe an Kinder, Umbau des Dachgeschosses, Anbau, Teilung des Grundstücks, Neubau im rückwärtigen Garten, zusätzliche Wohneinheiten).
- Es gibt Überlegungen mein Haus bzw. einen Teil des Grundstücks in den nächsten Jahren zu verkaufen.

Falls Anregungen und Bedenken oder Aspekte zur Aufstellung eines Bebauungsplans oben nicht aufgeführt wurden, haben Sie in dem folgenden Textfeld die Möglichkeit diese niederzuschreiben:

.....

.....

.....

.....

.....


.....

.....

.....

.....

.....

Un 

Coesfeld, 28.02.2022

**Hinweis:** Bitte kommen Sie mit Ihren Nachbarn bezüglich der Zukunft Ihres Wohnquartiers ins Gespräch! Eventuell ergibt sich eine einheitliche Sicht der Dinge.

Stadt Coesfeld  
Fachbereich 60 Planung | Bauordnung | Verkehr

**Meinungsabfrage der Grundstückseigentümer:innen**

Bitte geben Sie das ausgefüllte Formblatt bis einschließlich Sonntag, den 20.03.2022 bei der Stadt Coesfeld ab (bevorzugt per Mail, ansonsten postalisch).

**Formblatt zur Abgabe einer Stellungnahme bezüglich einer bauleitplanerischen Überplanung des Wohngebiets (Bebauungsplan 166)**

Frau / Herr ..... [Redacted] .....

Adresse ..... [Redacted] .....

Eigentum im Gebiet (falls nicht Wohnadresse) ..... *Coesfelder Straße* [Redacted] .....

Ich bin mir darüber bewusst, dass ein Bebauungsplan und die in ihm enthaltenen Festsetzungen in der Regel mehrere Jahrzehnte gelten. Über die Folgen habe ich mir ausgiebig Gedanken gemacht. Vor diesem Hintergrund gebe ich / geben wir folgende Stellungnahme ab (Mehrfachnennungen sind möglich):

Planvarianten (Mehrfachnennung möglich):

- Ich bin daran interessiert, dass der Gebietscharakter des Wohnquartiers Jansweg, Bergstraße und Coesfelder Straße in Zukunft durch restriktive Vorgaben in einem Bebauungsplan gewahrt wird. Der Status Quo soll festgeschrieben, eine bauliche Entwicklung nur zurückhaltend zugelassen und Mehrfamilienhäuser soweit möglich ausgeschlossen werden. Ich verzichte bewusst auf mein Baurecht gemäß § 34 BauGB nach dem auf meinem Grundstück Mehrfamilienhäuser und großvolumige Gartenlandbebauung zulässig wären. Die genauen Festsetzungen sind im Nachgang zu erarbeiten (z.B. GRZ 0,4 oder besser weniger (d.h. 40 % oder besser weniger des Grundstücks bebaubar), maximal 2 Wohneinheiten pro Gebäude, maximal 2 Vollgeschosse und nur ganz untergeordnet die Nutzung von weiterem Dachraum, keine Staffelgeschosse).
- Ich befürworte eine bauleitplanerische Überplanung des Wohnquartiers. Es soll aber lediglich eine Begrenzung der maximal zulässigen Anzahl an Wohneinheiten bauleitplanerisch festgesetzt werden (maximal 2 Wohneinheiten), weitere Regelungen wünsche ich nicht. In dem bisher von Ein-/ Zweifamilienhausbebauung geprägten Wohnquartier sollen keine Mehrfamilienhäuser zulässig sein.
- Ich befürworte eine bauleitplanerische Überplanung des Wohnquartiers. Aufgrund der Vorprägungen entlang der Coesfelder Straße und der Bergstraße sollten diese beiden Straßen aber separat vom übrigen Plangebiet betrachtet werden und straßenbezogene Festsetzungen erfolgen (z.B. mehrere Wohneinheiten, bis zu 3 Geschosse, höhere Gebäude als im inneren Quartiersbereich).
- Ich befürworte eine bauleitplanerische Überplanung des Wohnquartiers. Die maximal zulässige Anzahl an Wohneinheiten soll bauleitplanerisch auf 3 – 4 festgesetzt werden.
- Ich befürworte eine bauleitplanerische Überplanung des Wohnquartiers. Die maximal zulässige Anzahl an Wohneinheiten soll bauleitplanerisch auf 5 - 6 festgesetzt werden.





Stadt Coesfeld  
Fachbereich 60 Planung | Bauordnung | Verkehr

**Meinungsabfrage der Grundstückseigentümer:innen**

**Bitte geben Sie das ausgefüllte Formblatt bis einschließlich Montag, den 28.02.2022 bei der Stadt Coesfeld ab (bevorzugt per Mail, ansonsten postalisch).**

**Formblatt zur Abgabe einer Stellungnahme bezüglich einer bauleitplanerischen Überplanung des Wohngebiets (Bebauungsplan 166)**

Frau / Herr ..... [Redacted]

Adresse ..... *Coesfelder Str.* [Redacted]

Eigentum im Gebiet (falls nicht Wohnadresse) ..... [Redacted]

Ich bin mir darüber bewusst, dass ein Bebauungsplan und die in ihm enthaltenen Festsetzungen in der Regel mehrere Jahrzehnte gelten. Über die Folgen habe ich mir ausgiebig Gedanken gemacht. Vor diesem Hintergrund gebe ich / geben wir folgende Stellungnahme ab (Mehrfachnennungen sind möglich):

Planvarianten (Mehrfachnennung möglich):

- Ich bin daran interessiert, dass der Gebietscharakter des Wohnquartiers Jansweg, Bergstraße und Coesfelder Straße in Zukunft durch restriktive Vorgaben in einem Bebauungsplan gewahrt wird. Der Status Quo soll festgeschrieben, eine bauliche Entwicklung nur zurückhaltend zugelassen und Mehrfamilienhäuser soweit möglich ausgeschlossen werden. Ich verzichte bewusst auf mein Baurecht gemäß § 34 BauGB nach dem auf meinem Grundstück Mehrfamilienhäuser und großvolumige Gartenlandbebauung zulässig wären. Die genauen Festsetzungen sind im Nachgang zu erarbeiten (z.B. GRZ 0,4 oder besser weniger (d.h. 40 % oder besser weniger des Grundstücks bebaubar), maximal 2 Wohneinheiten pro Gebäude, maximal 2 Vollgeschosse und nur ganz untergeordnet die Nutzung von weiterem Dachraum, keine Staffelgeschosse).
- Ich befürworte eine bauleitplanerische Überplanung des Wohnquartiers. Es soll aber lediglich eine Begrenzung der maximal zulässigen Anzahl an Wohneinheiten bauleitplanerisch festgesetzt werden (maximal 2 Wohneinheiten), weitere Regelungen wünsche ich nicht. In dem bisher von Ein-/Zweifamilienhausbebauung geprägten Wohnquartier sollen keine Mehrfamilienhäuser zulässig sein.
- Ich befürworte eine bauleitplanerische Überplanung des Wohnquartiers. Aufgrund der Vorprägungen entlang der Coesfelder Straße und der Bergstraße sollten diese beiden Straßen aber separat vom übrigen Plangebiet betrachtet werden und straßenbezogene Festsetzungen erfolgen (z. B. mehrere Wohneinheiten, bis zu 3 Geschosse, höhere Gebäude als im inneren Quartiersbereich).
- Ich befürworte eine bauleitplanerische Überplanung des Wohnquartiers. Die maximal zulässige Anzahl an Wohneinheiten soll bauleitplanerisch auf 3 – 4 festgesetzt werden.
- Ich befürworte eine bauleitplanerische Überplanung des Wohnquartiers. Die maximal zulässige Anzahl an Wohneinheiten soll bauleitplanerisch auf 5 - 6 festgesetzt werden.

0100 pnc31 DLGRV0253487218 1\_40 // 42267 36x7 4722 3/4

- Ich befürworte eine bauleitplanerische Überplanung des Wohnquartiers. Eine Begrenzung der Wohneinheiten soll nicht erfolgen und die bauliche Dichte an den Maximalwerten der Baunutzungsverordnung im Bebauungsplan ermöglicht werden (GRZ 0,4, d.h. bis zu 40% des Grundstücks bebaubar).
- Ich spreche mich insgesamt gegen eine bauleitplanerische Überplanung aus. Über die Zulässigkeit von Bauvorhaben mit mehreren Wohneinheiten oder Gartenlandbebauung soll weiterhin nach § 34 BauGB entschieden werden. Mir ist bewusst, dass es zu einem sukzessiven Wandel durch größere Gebäude (u.a. MFH) entlang der Straßen und in den Gartenbereichen in diesem Gebiet kommen kann, aber ich halte das für verträglich.

Die folgenden Angaben würden uns bei der weiteren Einschätzung zusätzlich helfen. Wir haben auch großes Verständnis, wenn keine Rückmeldung zu diesen Fragen erfolgt. Hierfür kann es ja verschiedene Gründe geben.

- In den nächsten Jahren ist keine Veränderung auf meinem Grundstück vorgesehen (weiterhin Eigennutzung des Grundstücks, kein Neubau, kein wesentlicher Anbau etc.).
- In den nächsten Jahren wird sich die Gestalt meines Grundstücks ggf. ändern (z.B. Übergabe an Kinder, Umbau des Dachgeschosses, Anbau, Teilung des Grundstücks, Neubau im rückwärtigen Garten, zusätzliche Wohneinheiten).
- Es gibt Überlegungen mein Haus bzw. einen Teil des Grundstücks in den nächsten Jahren zu verkaufen.

Falls Anregungen und Bedenken oder Aspekte zur Aufstellung eines Bebauungsplans oben nicht aufgeführt wurden, haben Sie in dem folgenden Textfeld die Möglichkeit diese niederzuschreiben:

.....

.....

.....

.....

.....

.....

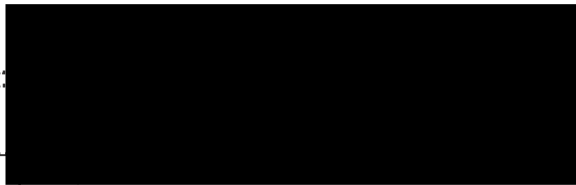
.....

.....

.....

.....

Unterschrift:



Coesfeld, 21.03.2022

**Hinweis:** Bitte kommen Sie mit Ihren Nachbarn bezüglich der Zukunft Ihres Wohnquartiers ins Gespräch! Eventuell ergibt sich eine einheitliche Sicht der Dinge.

0000 pa89/ DLGRV/005346721E\_1\_40 // 42267 9687 4722 9/4

Stadt Coesfeld  
Fachbereich 60 Planung | Bauordnung | Verkehr

Meinungsabfrage der Grundstückseigentümer:innen

Bitte geben Sie das ausgefüllte Formblatt bis einschließlich Montag, den 28.02.2022 bei der Stadt Coesfeld ab (bevorzugt per Mail, ansonsten postalisch).

**Formblatt zur Abgabe einer Stellungnahme bezüglich einer bauleitplanerischen Überplanung des Wohngebiets (Bebauungsplan 166)**

Frau / Herr [REDACTED]

Adresse *Magdalena Str.* [REDACTED]

Eigentum im Gebiet (falls nicht Wohnadresse) .....

Ich bin mir darüber bewusst, dass ein Bebauungsplan und die in ihm enthaltenen Festsetzungen in der Regel mehrere Jahrzehnte gelten. Über die Folgen habe ich mir ausgiebig Gedanken gemacht. Vor diesem Hintergrund gebe ich / geben wir folgende Stellungnahme ab (Mehrfachnennungen sind möglich):

Planvarianten (Mehrfachnennung möglich):

- Ich bin daran interessiert, dass der Gebietscharakter des Wohnquartiers Jansweg, Bergstraße und Coesfelder Straße in Zukunft durch restriktive Vorgaben in einem Bebauungsplan gewahrt wird. Der Status Quo soll festgeschrieben, eine bauliche Entwicklung nur zurückhaltend zugelassen und Mehrfamilienhäuser soweit möglich ausgeschlossen werden. Ich verzichte bewusst auf mein Baurecht gemäß § 34 BauGB nach dem auf meinem Grundstück Mehrfamilienhäuser und großvolumige Gartenlandbebauung zulässig wären. Die genauen Festsetzungen sind im Nachgang zu erarbeiten (z.B. GRZ ~~40%~~ oder besser weniger (d.h. ~~40%~~ oder besser weniger des Grundstücks bebaubar), maximal 2 Wohneinheiten pro Gebäude, maximal 2 Vollgeschosse und nur ganz untergeordnet die Nutzung von weiterem Dachraum, keine Staffelgeschosse). 0,35  
35%
- Ich befürworte eine bauleitplanerische Überplanung des Wohnquartiers. Es soll aber lediglich eine Begrenzung der maximal zulässigen Anzahl an Wohneinheiten bauleitplanerisch festgesetzt werden (maximal 2 Wohneinheiten), weitere Regelungen wünsche ich nicht. In dem bisher von Ein-/ Zweifamilienhausbebauung geprägten Wohnquartier sollen keine Mehrfamilienhäuser zulässig sein.
- Ich befürworte eine bauleitplanerische Überplanung des Wohnquartiers. Aufgrund der Vorprägungen entlang der Coesfelder Straße und der Bergstraße sollten diese beiden Straßen aber separat vom übrigen Plangebiet betrachtet werden und straßenbezogene Festsetzungen erfolgen (z.B. mehrere Wohneinheiten, bis zu 3 Geschosse, höhere Gebäude als im inneren Quartiersbereich).
- Ich befürworte eine bauleitplanerische Überplanung des Wohnquartiers. Die maximal zulässige Anzahl an Wohneinheiten soll bauleitplanerisch auf 3 – 4 festgesetzt werden.
- Ich befürworte eine bauleitplanerische Überplanung des Wohnquartiers. Die maximal zulässige Anzahl an Wohneinheiten soll bauleitplanerisch auf 5 - 6 festgesetzt werden.

0000 p0331 DLGRV0253467218\_1\_40 // 42267 3803 4634 3/4



- Ich befürworte eine bauleitplanerische Überplanung des Wohnquartiers. Eine Begrenzung der Wohneinheiten soll nicht erfolgen und die bauliche Dichte an den Maximalwerten der Baunutzungsverordnung im Bebauungsplan ermöglicht werden (GRZ 0,4, d.h. bis zu 40% des Grundstücks bebaubar).
- Ich spreche mich insgesamt gegen eine bauleitplanerische Überplanung aus. Über die Zulässigkeit von Bauvorhaben mit mehreren Wohneinheiten oder Gartenlandbebauung soll weiterhin nach § 34 BauGB entschieden werden. Mir ist bewusst, dass es zu einem sukzessiven Wandel durch größere Gebäude (u.a. MFH) entlang der Straßen und in den Gartenbereichen in diesem Gebiet kommen kann, aber ich halte das für verträglich.

Die folgenden Angaben würden uns bei der weiteren Einschätzung zusätzlich helfen. Wir haben auch großes Verständnis, wenn keine Rückmeldung zu diesen Fragen erfolgt. Hierfür kann es ja verschiedene Gründe geben.

- In den nächsten Jahren ist keine Veränderung auf meinem Grundstück vorgesehen (weiterhin Eigennutzung des Grundstücks, kein Neubau, kein wesentlicher Anbau etc.).
- In den nächsten Jahren wird sich die Gestalt meines Grundstücks ggf. ändern (z.B. Übergabe an Kinder, Umbau des Dachgeschosses, Anbau, Teilung des Grundstücks, Neubau im rückwärtigen Garten, zusätzliche Wohneinheiten).
- Es gibt Überlegungen mein Haus bzw. einen Teil des Grundstücks in den nächsten Jahren zu verkaufen.

Falls Anregungen und Bedenken oder Aspekte zur Aufstellung eines Bebauungsplans oben nicht aufgeführt wurden, haben Sie in dem folgenden Textfeld die Möglichkeit diese niederzuschreiben:

keine "Schottergärten" !

Bebauungsplan an den die Kapellen wegs anlehnen.

Unterschrift:

Coesfeld 25.02.2022

**Hinweis:** Bitte kommen Sie mit Ihren Nachbarn bezüglich der Zukunft Ihres Wohnquartiers ins Gespräch! Eventuell ergibt sich eine einheitliche Sicht der Dinge.

Stadt Coesfeld  
Fachbereich 60 Planung | Bauordnung | Verkehr

Meinungsabfrage der Grundstückseigentümer:innen

Bitte geben Sie das ausgefüllte Formblatt bis einschließlich Montag, den 28.02.2022 bei der Stadt Coesfeld ab (bevorzugt per Mail, ansonsten postalisch).

**Formblatt zur Abgabe einer Stellungnahme bezüglich einer bauleitplanerischen Überplanung des Wohngebiets (Bebauungsplan 166)**

Frau / Herr [REDACTED]

Adresse *Weg der Leninsbr. 48653 Coesfeld*

Eigentum im Gebiet (falls nicht Wohnadresse) .....

Ich bin mir darüber bewusst, dass ein Bebauungsplan und die in ihm enthaltenen Festsetzungen in der Regel mehrere Jahrzehnte gelten. Über die Folgen habe ich mir ausgiebig Gedanken gemacht. Vor diesem Hintergrund gebe ich / geben wir folgende Stellungnahme ab (Mehrfachnennungen sind möglich):

Planvarianten (Mehrfachnennung möglich):

Ich bin daran interessiert, dass der Gebietscharakter des Wohnquartiers Jansweg, Bergstraße und Coesfelder Straße in Zukunft durch restriktive Vorgaben in einem Bebauungsplan gewahrt wird. Der Status Quo soll festgeschrieben, eine bauliche Entwicklung nur zurückhaltend zugelassen und Mehrfamilienhäuser soweit möglich ausgeschlossen werden. Ich verzichte bewusst auf mein Baurecht gemäß § 34 BauGB nach dem auf meinem Grundstück Mehrfamilienhäuser und großvolumige Gartenlandbebauung zulässig wären. Die genauen Festsetzungen sind im Nachgang zu erarbeiten (z.B. GRZ ~~0,4~~ oder besser weniger (d.h. ~~40~~ % oder besser weniger des Grundstücks bebaubar), maximal 2 Wohneinheiten pro Gebäude, maximal 2 Vollgeschosse und nur ganz untergeordnet die Nutzung von weiterem Dachraum, keine Staffelgeschosse).

*0,3 / 30%*

Ich befürworte eine bauleitplanerische Überplanung des Wohnquartiers. Es soll aber lediglich eine Begrenzung der maximal zulässigen Anzahl an Wohneinheiten bauleitplanerisch festgesetzt werden (maximal 2 Wohneinheiten), weitere Regelungen wünsche ich nicht. In dem bisher von Ein-/ Zweifamilienhausbebauung geprägten Wohnquartier sollen keine Mehrfamilienhäuser zulässig sein.

Ich befürworte eine bauleitplanerische Überplanung des Wohnquartiers. Aufgrund der Vorprägungen entlang der Coesfelder Straße und der Bergstraße sollten diese beiden Straßen aber separat vom übrigen Plangebiet betrachtet werden und straßenbezogene Festsetzungen erfolgen (z.B. mehrere Wohneinheiten, bis zu 3 Geschosse, höhere Gebäude als im inneren Quartiersbereich).

Ich befürworte eine bauleitplanerische Überplanung des Wohnquartiers. Die maximal zulässige Anzahl an Wohneinheiten soll bauleitplanerisch auf 3 - 4 festgesetzt werden.

Ich befürworte eine bauleitplanerische Überplanung des Wohnquartiers. Die maximal zulässige Anzahl an Wohneinheiten soll bauleitplanerisch auf 5 - 6 festgesetzt werden.

0000 p0331 DLGRVV0253467218\_1\_40 // 42267 3803 4634 3/4

- Ich befürworte eine bauleitplanerische Überplanung des Wohnquartiers. Eine Begrenzung der Wohneinheiten soll nicht erfolgen und die bauliche Dichte an den Maximalwerten der Baunutzungsverordnung im Bebauungsplan ermöglicht werden (GRZ 0,4, d.h. bis zu 40% des Grundstücks bebaubar).
- Ich spreche mich insgesamt gegen eine bauleitplanerische Überplanung aus. Über die Zulässigkeit von Bauvorhaben mit mehreren Wohneinheiten oder Gartenlandbebauung soll weiterhin nach § 34 BauGB entschieden werden. Mir ist bewusst, dass es zu einem sukzessiven Wandel durch größere Gebäude (u.a. MFH) entlang der Straßen und in den Gartenbereichen in diesem Gebiet kommen kann, aber ich halte das für verträglich.

Die folgenden Angaben würden uns bei der weiteren Einschätzung zusätzlich helfen. Wir haben auch großes Verständnis, wenn keine Rückmeldung zu diesen Fragen erfolgt. Hierfür kann es ja verschiedene Gründe geben.

- In den nächsten Jahren ist keine Veränderung auf meinem Grundstück vorgesehen (weiterhin Eigennutzung des Grundstücks, kein Neubau, kein wesentlicher Anbau etc.).
- In den nächsten Jahren wird sich die Gestalt meines Grundstücks ggf. ändern (z.B. Übergabe an Kinder, Umbau des Dachgeschosses, Anbau, Teilung des Grundstücks, Neubau im rückwärtigen Garten, zusätzliche Wohneinheiten).
- Es gibt Überlegungen mein Haus bzw. einen Teil des Grundstücks in den nächsten Jahren zu verkaufen.

Falls Anregungen und Bedenken oder Aspekte zur Aufstellung eines Bebauungsplans oben nicht aufgeführt wurden, haben Sie in dem folgenden Textfeld die Möglichkeit diese niederzuschreiben:

Es wäre wünschenswert pro WE  
mehr Stellplätze festzulegen.

Untersc

Coesfeld, 26.02.2022

**Hinweis:** Bitte kommen Sie mit Ihren Nachbarn bezüglich der Zukunft Ihres Wohnquartiers ins Gespräch! Eventuell ergibt sich eine einheitliche Sicht der Dinge.